Die

Gerichts-Gesetze

des

Königreichs Württemberg

erläutert

von

Oberjustizrath H. A. Fecht,

Oberamtsrichter in Hall.

Zweite Abtheilung.

Das Gesetz über die Gerichts-Verfassung.

Stuttgart.

Verlag von Albert Koch.

1868.

Gesetz

über die

Gerichts-Verfassung

des

Königreichs Württemberg

erläutert

von

Oberjustizrath H. A. Zecht,

Oberamtsrichter in Hall.

Stuttgart.

Verlag von Albert Koch.

1868.

Gesetz über die Gerichtsverfassung.

Karl

Von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

Titel I.

Von den richterlichen Behörden.

Art. 1.

Die mit Ausübung der Gerichtsbarkeit beauftragten Behörden sind:

die Ortsgerichte,
die Oberamtsgerichte,
die Kreisgerichtshöfe,
die Schwurgerichte und
das Obertribunal.

Außer den Kreisgerichten bestehen noch drei Kreisstrafgerichte; unter diesen werden diejenigen Strafkammern verstanden, welche als abgesonderte Criminalgerichte außerhalb der Kreisgerichtshöfe errichtet, aber einem Kreisgerichtshof gleich den an dessen Sitz befindlichen Strafkammern untergeordnet sind. Diese Kreisstrafgerichte haben keine andere Funktionen als die Strafkammern und unterscheiden sich auch im Allgemeinen nicht von diesen, nur sind ihrem Vorstande die Rechte eines Collegialvorstandes eingeräumt, damit er nicht in den nothwendigen disciplinären Beziehungen gehemmt ist.

Entwurf Art. 1.
Motive Seite 16.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten Seite 11.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 41. S. 972.

Art. 2.

Die seither für einzelne Bezirke den Handelsgerichten zugewiesenen Geschäfte gehen an die Oberamtsgerichte beziehungsweise Kreisgerichtshöfe unter Mitwirkung von Angehörigen des Kaufmannsstandes (Art. 7. 15. 48. 54.) über. Bei dem Obertribunal besteht das Oberhandelsgericht.

Die Militärgerichtsbarkeit sowie die Zuständigkeit der Verwaltungsstellen in Streitsachen des öffentlichen Rechts (Civilprozeßordnung Art. 2, Abs. 2) und in Strafsachen werden, abgesehen von den durch die Strafprozeßordnung Art. 21 getroffenen Aenderungen, durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

Durch gegenwärtiges Gesetz werden die bestehenden Handelsgerichte aufgehoben. Bei dem Stadtgerichte der Residenzstadt Stuttgart ist eine Abtheilung für Handelssachen mit einem eigenen Vorstand in der Stellung eines Bezirksrichters geschaffen.

Entwurf Art. 2.
Motive Seite 16.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten Seite 11.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 41. S. 973.

Die Kriegsgerichte haben in Württemberg nur die Strafrechtspflege auszuüben; die Civilrechtspflege über die Angehörigen des Militärstandes kommt den Civilgerichtsbehörden zu.

Die Zuständigkeit der Militärgerichte hört auf

1) in Absicht auf alle zum Beurlaubtenstande zählenden Militärpersonen, vorbehältlich der dem Militärgerichtsstande verbleibenden militärischen Verbrechen oder Vergehen, welche auch während des Urlaubs begangen werden können;

2) bezüglich der pensionirten oder in den Quiescenzstand versetzten Offiziere.

Von der Militärgerichtsbarkeit sind ausgeschlossen:

1) Zuwiderhandlungen gegen die Finanzgesetze;

2) Uebertretungen der Polizeigesetze und Verordnungen, welche nur mit Geldbuße bedroht sind.

Die Untersuchung und Entscheidung der vor dem Eintritt

in den Militärdienst begangenen und erst nach dem Eintritt zur Sprache kommenden Verbrechen und Vergehen fällt den bürgerlichen Gerichten zu.

Sind Civil- und Militärpersonen beschuldigt, sich an der nämlichen strafbaren Handlung betheiligt zu haben, so gehört in Ansehung aller Beschuldigten das Verfahren und die Entscheidung vor das zuständige bürgerliche Gericht.

Eine Ausnahme findet bei solchen strafbaren Handlungen statt, welche das Gesetz als militärische Verbrechen oder Vergehen bezeichnet.

Gesetz vom 17. August 1849, betreffend die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände. Artikel 4 und 5. Reg.-Bl. S. 464—465.

Die Einleitung einer Untersuchung wird von den einem selbstständigen Truppentheil, einem Regiment, oder einem größeren Truppenkörper vorgesetzten Kommandobehörden angeordnet.

Die Militärgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch

1) die kriegsrechtliche Commission,
2) das Kriegsrecht,
3) das Revisionsgericht,
4) das Standrecht,
5) die außerordentlichen Militärgerichte.

Zu 1) Die kriegsrechtliche Commission besteht aus einem Hauptmann als Vorstand, einem Oberlieutenant, einem Lieutenant, einem Obermann und einem Soldaten.

Ist der Angeschuldigte ein Unteroffizier, so wird statt des Soldaten ein Feldwebel beigezogen.

Der Auditor ist Aktuar und Referent bei der Commission und hat eine berathende Stimme.

In Ermanglung eines Auditors kann dessen Stelle ein hiezu geeigneter Offizier vertreten.

Die kriegsrechtliche Commission erkennt über Vergehen, welche bedroht sind: mit Arrest ersten Grads, auf die Dauer von 3 Monaten; Arrest zweiten Grads, für die Dauer von sechs Wochen; Arrest dritten Grads, für die Dauer von 8 Tagen, mit Degradation der Unteroffiziere, je zu dem nächstfolgenden niederen Grade und zwar für immer oder auf eine gewisse Zeit, jedoch ohne Verlust der Ehrenzeichen.

Gegen Offiziere ist die kriegsrechtliche Commission nicht zuständig.

Der Regimentsbefehlshaber kann das Erkenntniß der kriegsrechtlichen Commission bestätigen, mildern oder die Sache einem Kriegsrecht zur Entscheidung übergeben, wenn er dasselbe für zu mild hält.

Zu 2) Ein Kriegsrecht über Unteroffiziere und Soldaten wird durch den Befehlshaber des Regiments, dem der Angeschuldigte angehört, oder nach Befinden durch einen höhern Befehlshaber angeordnet; die Mitglieder des Kriegsrechts werden nach der Reihenfolge ernannt.

Die Anordnung und Besetzung eines Kriegsrechts über Offiziere und die ihres Ranges sind, hängt von den Befehlen des Kriegsministers oder des kommandirenden Generals im Felde ab, wenn nicht der König selbst sich veranlaßt findet, hiezu Befehle zu ertheilen.

Ein Kriegsrecht besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich einem Vorstand und sechs Beisitzern, sodann einem Auditor als Referenten und Aktuar mit berathender Stimme und ist besetzt

a) über Soldaten und Unteroffiziere: mit einem Major oder Obristlieutenant als Vorstand, einem Hauptmann, einem Oberlieutenant, einem Lieutenant, einem Feldwebel, einem Obermann und einem Soldaten;

b) über einen Compagnieoffizier: mit einem Major oder Obristlieutenant als Vorstand, zwei Hauptleuten, zwei Oberlieutenants, zwei Lieutenants und wenn der Angeschuldigte ein Hauptmann ist, so werden statt der zwei Lieutenants zwei weitere Hauptleute beigezogen;

c) über einen Stabsoffizier: mit einem Stabsoffizier, der dem Angeklagten im Grad oder Dienstalter vorgeht, als Vorstand, drei andern Stabsoffizieren, drei Hauptleuten;

d) über einen General: mit einem General, der dem Angeklagten im Grad oder Dienstalter vorgeht, zwei andern Generalen und vier Stabsoffizieren von den höchsten Graden, die zu haben sind (jedoch mit Rücksicht auf die wegen Besetzung des Revisionsgerichts enthaltenen Bestimmungen). Das Kriegsrecht erkennt über alle diejenigen Straffälle, welche nicht mehr zur Competenz der kriegsrechtlichen Commission gehören.

Zu 3) Jedes Erkenntniß des Kriegsrechts muß dem Oberkriegsgericht als Militärrevisionsgericht zur Prüfung und Entscheidung in letzter Instanz vorgelegt werden. Das Oberkriegsgericht als Militärrevisionsgericht besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich einem Generalmajor als Vorstand, drei andern Stabsoffizieren und drei rechtsgelehrten Mitgliedern, von welchen eines zum Referenten zu bestellen ist, sodann aus einem Protokollführer. Kein Erkenntniß des Oberkriegsgerichts kann vollzogen werden, ehe solches vom König oder derjenigen Behörde, welche derselbe hiezu bestellt hat, bestätigt ist.

Ein Kriegsrecht über Personen, welche zwar der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, aber nicht Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sind, ist mit vier Offizieren, von denen der höchste den Vorsitz hat, und drei militärischen Beamten aus der Klasse der Auditors, Regimentsquartiermeister, Kriegskommissärs u. s. w zu besetzen.

Ist der Angeschuldigte selbst ein militärischer Beamter, so sind zu den drei letzterwähnten Beisitzern des Kriegsrechts womöglich Beamte von derselben Klasse zu wählen, zu welcher der Angeschuldigte gehört.

Auch ist bei Besetzung des Kriegsrechts auf den Rang des Angeschuldigten zu sehen, dergestalt, daß, wenn derselbe Stabsoffiziersrang hat, die militärischen Beisitzer des Kriegsrechts aus der Klasse der Stabsoffiziere, sonst aber aus der Klasse der Hauptleute zu nehmen sind.

Ist aber der Angeschuldigte nicht bei der Armee angestellt, sondern bloß in deren Gefolge befindlich, so können die militärischen Beisitzer des Kriegsrechts aus jeder Klasse der Subalternoffiziere genommen werden. Der Vorstand aber soll jederzeit ein Stabsoffizier oder nach dem Range des Angeschuldigten, ein General sein.

Zu 4) Im Kriege, wenn die Truppen sich im Felde oder auf dem Marsche dahin befinden, kann statt des ordentlichen kriegsrechtlichen Verfahrens, das standesrechtliche Verfahren in nachstehenden Fällen angewendet werden:

a) wegen Aufruhrs und Meuterei,
b) wegen gefährlicher Insubordination,
c) bei überhandnehmender Plünderung,
d) bei einreißender Desertion,
e) wegen feigherziger Flucht vor dem Feinde.

Das Standrecht kann nur von dem kommandirenden General, oder demjenigen, welchen er im allgemeinen oder für einen besondern Fall hiezu bevollmächtigt hat, angeordnet werden.

Das Standrecht wird wie ein ordentliches Kriegsrecht besetzt. Der Vorstand und die übrigen Mitglieder des Standrechts werden durch den Befehlshaber ernannt, welcher das Standrecht anordnet. Wäre kein Auditor in der Nähe, so kann dessen Stelle ein hiezu tauglicher Offizier vertreten.

In Friedenszeiten kann die Verkündigung des Standrechts und die Anordnung des standrechtlichen Verfahrens überhaupt, nicht ohne besondern Befehl des Königs geschehen.

Zu 5). Im Kriege werden der militärischen Gerichtsbarkeit außerordentlicher Weise unterworfen:

a) die Spione und unbefugten Werber,

b) die Bewohner der okkupirten feindlichen Länder, in Ansehung derjenigen Verbrechen, welche sie gegen Militärpersonen oder die Sicherheit der Armee begehen;

c) die feindlichen Kriegsgefangenen.

Ueber die soeben genannten Personen erkennt ein außerordentliches Militärgericht, welches in vorkommenden Fällen durch den kommandirenden General oder durch den, welchen er dazu bevollmächtigt hat, angeordnet wird.

Dieses außerordentliche Militärgericht soll aus sieben Mitgliedern bestehen, nämlich, einem Stabsoffizier als Vorstand, vier Hauptleuten und zwei Oberlieutenants, sodann aus einem Auditor als Aktuar und Referenten mit berathender Stimme.

Militärstrafgesetz vom 20. Juli 1818. Artikel 135—184.

Die Verwaltungsjustiz wird durch die Oberämter, die Kreisregierung, das Ministerium des Innern und den Geheimen Rath ausgeübt.

Eine nähere Ausführung über Besetzung und Zuständigkeit dieser Stellen unterläßt der Verfasser deßhalb, weil ein Entwurf über Aenderung der Verwaltungsjustiz von der K. Staats-Regierung bereits ausgearbeitet ist.

1) Von den Ortsgerichten.

Art. 3.

Bezüglich der Rechtspflege der Gemeindebehörden treten an die Stelle des IV. Organisationsedikts vom 31. December 1818, §§. 1 —33, die Art. 17. 23. 308. 842. 846. 877—898. 899. der Civilprozeßordnung.

Als Ortsgericht ist in jeder Gemeinde der Gemeinderath bestellt, welcher aus der Mitte der Gemeindegenossenschaft beziehungsweise der Einwohnerschaft auf die Dauer von 6 Jahren gewählt ist, und mit Ausschluß der Vorstände (Schultheißen, Stadtschultheißen, Oberbürgermeister) aus 5 bis 24 Mitgliedern besteht.

Die Zahl der Gemeinderäthe wird durch Beschluß des Ge-

meinderaths und Bürgerausschusses mit Genehmigung der Staatsbehörde festgestellt. Die Verhandlung und Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten erfolgt vor versammeltem Gemeinderath.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird erfordert, daß bei Abfassung desselben mehr als die Hälfte der für die einzelne Gemeinde festgesetzten Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths, mit Einrechnung des Vorstandes, anwesend ist, soweit nicht für bestimmte Fälle eine größere Zahl gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Gemeinderäthe können in größeren Gemeinden mit Zustimmung des K. Justizministeriums die Besorgung der streitigen Rechtssachen einer Abtheilung übertragen, welche wenigstens aus drei Mitgliedern einschließlich des Vorstandes, zu bestehen hat. In größeren Städten kann zu selbstständiger Ausübung der dem Ortsvorsteher, bezüglich der streitigen Rechtspflege obliegenden Amtsverrichtungen die Anstellung eines besondern Gemeindebeamten aus der Zahl der zum Richteramt befähigten Rechtsgelehrten mit Zustimmung des Justizministeriums beschlossen werden; die Wahl desselben steht dem Gemeinderath zu.

Gesetz vom 7. Juli 1849, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeinde-Ordnung Artikel 5. 17. und 18.
Civil-Prozeß-Ordnung Artikel 877.

Die Aufsicht über die Ortsgerichte liegt den Oberamts-Gerichten ob.

Ueber Klagen, deren Gegenstand eine bestimmte Schätzung zuläßt, aber von geringem Werth ist, erkennt der Gemeinderath des Orts, vor welchem der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des Aufenthalts, oder der Niederlassung begründet ist. (Civilproß-Ordnung Artikel 32—38. 40. 41. 56.) und zwar in Gemeinden I. Klasse bis zu dem Betrage von 30 fl., in Gemeinden II. Klasse bis zu dem Betrage von 20 fl., in Gemeinden III. Klasse bis zu dem Betrage von 15 fl. (geringfügige Sachen) je einschließlich.

Doch ist der Kläger, welcher seinerseits in der Gemeinde weder wohnt, noch den Aufenthalt oder eine Niederlassung hat, (Artikel 32, 40, 41) nicht gehindert, seine Klage mit Umgehung des Gemeinderaths bei dem Oberamtsgericht anzubringen.

Für dingliche Klagen im Sinne der Artikel 45—47 der Civilprozeßordnung ist der Gemeinderath des Orts der gelegenen Sache ausschließlich zuständig, wenn der Streitwerth eine bestimmte Schätzung zuläßt und die vorbezeichneten Beträge nicht übersteigt.

In Wechselsachen steht den Gemeinderäthen keine Gerichtsbarkeit zu.

Entwurf Art. 3.
Motive S. 12 und 13.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 11 und 12.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 49. S. 973—986.
Civilprozeß-Ordnung Artikel 17.

2) Von den Oberamtsgerichten.

Art. 4.

Für jeden Oberamtsbezirk, sowie für den Stadtbezirk Stuttgart besteht ein Oberamtsgericht, beziehungsweise Stadtgericht, welches mit

1) einem Rechtsgelehrten Vorstande, dem Oberamtsrichter (Stadtrichter),

2) einem oder mehreren weitern rechtsgelehrten Richtern, Justiz-Assessoren,

3) einer Anzahl von Schöffen besetzt ist,

und welchem

4) Gerichtszeugen beigegeben sind.

Für den Fall des Bedürfnisses können den Oberamtsgerichten vom Justizministerium Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, als Hilfsrichter vorübergehend beigegeben werden.

Die Schöffen haben überall da zu fungiren, wo das Oberamtsgerichts-Collegium oder eine Deputation desselben einzutreten hat, sie nehmen an den Hauptverhandlungen und Entscheidungen in Civilsachen und in Strafsachen, so wie an den collegialischen Verfügungen in außergerichtlichen Sachen, z. B. bei der Bewilligung der Ausfolge des Vermögens Verschollener, bei der Bestätigung von Adoptions- und Einkindschafts-Verträgen, bei Errichtung gerichtlicher Testamente und ähnlichen Verrichtungen als stimmführende Gerichtsmitglieder Theil. Die Gerichtszeugen dagegen haben nur den Voruntersuchungen in Strafsachen und den Vorverhandlungen in Civilprozessen als Urkundspersonen anzuwohnen. Früher haben die Gerichtsbeisitzer beide Funktionen versehen.

Entwurf Art. 3.
Motive S. 11. 12. 14.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 2—9.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 41, S. 976—996.

Art. 5.

Die Zahl der Schöffen und Gerichtszeugen, sowie ihrer Ersatzmänner wird für jedes Oberamtsgericht durch K. Entschließung bestimmt. Ueber die Art ihrer Bestellung, die Dauer ihrer Dienstleistung und ihre sonstigen Verhältnisse enthält der Titel V. dieses Gesetzes die näheren Vorschriften.

Die Schlöffen leisten nur als Richter Dienst, versehen denselben unentgeltlich als ein Ehrenamt, erhalten übrigens bei amtlichen Reisen dieselbe Vergütung wie die Geschworenen.

Die Gerichtszeugen leisten Dienst als Urkundspersonen und erhalten dafür verordnungsmäßige Gebühren.

Die hierher gehörigen Verordnungen und Verfügungen sind unter Beilage A. enthalten.

Entwurf Art. 5.
Motive Heft III. S. 14, 15 und 18.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 12 und 13.
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 42, S. 997—1004.

Art. 6.

Dem Oberamtsrichter liegt es ob, für die ordnungsmäßige Versehung der Kanzleigeschäfte des Oberamtsgerichts unter seiner Verantwortung zu sorgen.

Im Falle besonderen Bedürfnisses kann das Justizministerium bei einzelnen Gerichten Oberamtsgerichtsschreiber, welche das Kassen- und Rechnungswesen des Oberamtsgerichts selbstständig besorgen, mit den in §. 4 der Dienstpragmatik vom 28. Juni 1821 bezeichneten Dienstrechten bestellen. Dieselben müssen die niedere oder die erste höhere Dienstprüfung in den Departements der Justiz oder des Innern erstanden haben und sind gehalten, Caution zu leisten. Auf ihre Amtsobliegenheiten werden sie beeidigt.

Da, wo ein Oberamtsgerichtsschreiber angestellt ist, kann derselbe unter Umständen auch zur Protokollführung im Collegium verwendet werden.

Das Kanzleikosten-Aversum bezieht auch fernerhin der Oberamtsrichter und steht nur ihm deren Verwendung zu; die Justiz-Assessoren haben sich wegen Anschaffung der Kanzleibedürfnisse an den Oberamtsrichter zu wenden.

Entwurf Art. 6.
Motive S. 18.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 13.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 42, S. 1004—1005.

Art. 7.

Die Gesetze bestimmen, in welchen Fällen das Collegium des Oberamtsgerichts, in welchen einzelne Mitglieder zu handeln haben.

Das Oberamtsgerichts-Collegium besteht aus dem Oberamtsrichter, einem Justiz-Assessor und drei Schöffen. Außer dieser nothwendigen Zahl können, abgesehen von dem Fall des Art. 367, Abs. 2 der Civilprozeßordnung, weitere Gerichtsmitglieder an der Fassung der Beschlüsse in einzelnen Rechtssachen sich nicht betheiligen.

In Handelssachen (Art. 32) soll von den Schöffen mindestens einer dem Kaufmannsstande angehören (Art. 48, Abs. 3). Im Wege der Königlichen Verordnung kann für bestimmte dazu geeignete Gerichte die Anordnung getroffen werden, daß in Handelssachen drei Schöffen aus dem Kaufmannsstande beizuziehen sind.

Protokollführer des Collegiums ist in der Regel der Justizassessor, es kann jedoch unter Verantwortung eines rechtsgelehrten Mitglieds auch der Oberamtsgerichtsschreiber oder eine andere auf die Protokollführung besonders verpflichtete Person hiebei verwendet werden.

Ueber die Zusammensetzung des Gerichts und die Protokollführung in Gantsachen enthält die Civilprozeßordnung Art. 917 weitere Bestimmung.

Nach §. 10. der Justizgesetznovelle vom 28. Septbr. 1828 mußten sämmtliche Gerichtsbeisitzer zu den Sitzungen des Oberamtsgerichts geladen werden und waren sämmtliche erschienene

zur Stimmführung berechtigt; bei Oberamtsgerichten, an welchen mehrere Gerichtsaktuare angestellt waren, konnten sämmtliche an den Sitzungen Theil nehmen, aber die Zahl der anwesenden Gerichtsbeisitzer mußte die der rechtsgelehrten Richter um ein Mitglied übersteigen. Diese Einrichtung ist beseitigt.

Der Oberamtsrichter ist in Handelssachen nicht nur nicht gehindert, sämmtliche drei Schöffen aus dem Kaufmannsstande zu nehmen, sondern er soll dies, wo es ihm immer ohne besonderen Aufwand möglich ist, thun.

Zu Absatz 3. In größeren Städten können durch Königl. Verordnung für Handelssachen besondere Abtheilungen, bestehend aus dem Oberamtsrichter, einem Justiz-Assessor und drei Schöffen aus dem Kaufmannsstande gebildet werden; für die Residenzstadt Stuttgart ist bei dem Stadtgerichte eine Handelsgerichtsabtheilung mit einem besondern Vorstand, welchem die Rechte eines Oberamtsrichters zukommen, errichtet.

Dem Oberamtsrichter ist gestattet, die Protokollführung im Collegium einer auf solches besonders verpflichteten Person zu übertragen, er hat jedoch in diesem Falle die Kosten derselben aus seinem Kanzleikosten-Aversum oder aus seiner Privatkasse zu bestreiten und darf in keinem Falle hiedurch die Staatskasse belastet werden. Zu Führung der Sitzungs-Protokolle können insbesondere auch die den Oberamtsgerichten beigegebenen Justizreferendäre II. Klasse verwendet werden.

Entwurf Art. 7.
Motive S. 18.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 13 und 14.
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 42 S. 1004—1006.

Die Schuldenliquidation wird von einer Gerichtsdeputation vorgenommen, welche bei Massen über 1000 fl. aus einem rechtsgelehrten Mitgliede des Oberamtsgerichts und dem Notar des Bezirks, bei Massen von 1000 fl. und darunter aus dem letztern allein besteht, je unter Zuziehung von zwei Gerichtszeugen, als welche Ortsvorsteher und Gemeinderäthe verwendet werden.

Civilprozeßordnung Artikel 916. (Entwurf Art. 914.)

Art. 8.

In Verhinderungsfällen wird der Oberamtsrichter durch den Justizassessor und letzterer durch den mit dieser Befugniß vom Justizministerium bestellten Hilfsrichter vertreten.

Ist ein solcher Stellvertreter des Justizassessors nicht aufgestellt, so tritt in einzelnen Fällen der Verhinderung im Gerichtscollegium der Gerichtsnotar oder ein durch den Vorstand zu berufender und für diesen Dienst besonders zu verpflichtender zum Richteramt befähigter Rechtsgelehrter oder ein Schöffe an seine Stelle.

Bei Dienstleistungen außerhalb des Gerichtssitzes können die Gerichtszeugen durch den Ortsvorsteher oder Gemeinderäthe der betreffenden Gemeinde ersetzt werden. Hiebei sind dieselben auf die ihnen obliegenden Pflichten zu verweisen und ist, daß solches geschehen, im Protokoll zu bemerken.

Der Oberamtsrichter kann nur für den einzelnen Fall einen Stellvertreter für den Justiz-Assessor berufen, eine dauernde Stellvertretung für denselben anzuordnen, ist dem Oberamtsrichter nicht gestattet, es ist dies ein dem Justizministerium vorbehaltenes Recht. Als Verhinderungsfall im Sinne des Gesetzes ist eine Geschäftsüberbürdung des Justiz-Assessors nicht zu betrachten; soll der Absatz 2. zur Anwendung kommen, so muß eine Verhinderung desselben durch Krankheit, Abwesenheit oder besonders dringende Berufsgeschäfte vorliegen.

Bei der Wahl eines Stellvertreters für den Justiz-Assessor ist der Oberamtsrichter an die im Gesetz aufgestellte Reihenfolge nicht gebunden, es ist vielmehr seinem Ermessen anheimgestellt, ob er den Gerichtsnotar oder einen zum Richteramt befähigten Rechtsgelehrten oder einen Schöffen mit der Stellvertretung betrauen will. Der zu wählende Rechtsgelehrte kann ein im Gerichtsbezirk ansäßiger Rechtsanwalt sein, welcher bei den in der betreffenden Sitzung zu verhandelnden Prozessen weder als Partei noch als Anwalt betheiligt ist. Im Falle einer Geschäftsüberbürdung einen solchen Rechtsgelehrten als ständigen Verweser aufzustellen, steht dem Justizministerium zu. Die durch die Stellvertretung erwachsenden Kosten trägt die K. Staatskasse.

Entwurf Art. 8.
Motive S. 18.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 14.
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 42, S. 1006—1010.
Commissionsbericht der Kammer der Standesherren S. 11—13.
Protokoll dieser Kammer vom 12. Febr. 1868, Sitzung 24.

Art. 9.

Den Oberamtsgerichten ist zugewiesen:

I. In der Strafrechtspflege:

1) die Führung aller Voruntersuchungen, soweit nicht hiemit gemäß Art. 12 der Strafprozeßordnung ein Mitglied des Kreisgerichts oder der Vorsteher einer Strafanstalt beauftragt wird;
2) die Aburtheilung der in der Strafprozeßordnung Art. 20 bezeichneten leichteren Straffälle. Die Strafgewalt der Oberamtsgerichte erstreckt sich bis auf dreimonatliche Gefängnißstrafe und Geldbuße oder Confiskation im Betrage von 100 fl.

II. In der bürgerlichen Rechtspflege:

1) Die Verhandlung und Entscheidung in I. Instanz in denjenigen Streitsachen, welche entweder
   a) einerseits nicht zur Competenz der Ortsgerichte gehören und andererseits einen Streitgegenstand von nicht mehr als 200 fl. Werth betreffen (Civilprozeßordnung Art. 18. 21), auch nicht durch besondere gesetzliche Bestimmung (Civilprozeßordnung Art. 15. 20, Abs. 2) den höheren Gerichten vorbehalten sind, oder
   b) durch besondere gesetzliche Bestimmung an die Oberamtsgerichte gewiesen sind (Civilprozeßordnung Art. 19), oder
   c) durch Prorogation der Parteien dahin gebracht werden (Civilprozeßordnung Art. 24);
2) die Verhandlung und Entscheidung über Nichtigkeitsklagen und Beschwerden in allen von den Ortsgerichten in I. Instanz behandelten Streitsachen (Civilprozeßordnung Art. 894. 898);
3) die Verhandlung und Entscheidung in I. Instanz in allen Gantsachen.

III. Im Uebrigen verbleibt den Oberamtsgerichten ihre bisherige Geschäftsaufgabe, namentlich in der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, in der Aufsicht über die Gemeindejustiz und bis auf Weiteres auch in Ehesachen.

Zu I. Ziffer 1. Ausnahmsweise können Untersuchungen einem Mitglied des Kreisgerichts übertragen werden:

1) wenn der Kassationshof aus einem der in Artikel 50 der Strafprozeßordnung aufgeführten Gründe die Verhandlung und Entscheidung der vor ein höheres Gericht gehörigen Straffache einem andern als dem zuständigen Gericht überträgt;
2) wenn die Raths- und Anklagekammer eines Kreisgerichts in den im Artikel 51 der Strafprozeßordnung aufgeführten Fällen auf Antrag des Staatsanwalts oder auch von Amtswegen von der ihr eingeräumten Befugniß, einen andern als den ordentlichen Untersuchungsrichter zu bestellen, Gebrauch macht.

Wenn gegen einen Strafgefangenen einzuschreiten ist, kann durch die Raths- und Anklagekammer des Kreisgerichts dem auf das Richteramt verpflichteten Vorstand der Strafanstalt die Voruntersuchung übertragen werden. (Strafprozeßordnung Art. 12.)

Zu I. Ziffer 2 wird der Kürze wegen auf Artikel 20 der Strafprozeßordnung verwiesen.

Zu II. lit. a. In so weit die Zuständigkeit eines Gerichts durch den Werth des Streitgegenstandes bedingt wird, entscheidet der Verkehrswerth, welchen die als streitig eingeklagte Hauptsache zur Zeit der Zustellung der Klage hatte; Nebenforderungen an Früchten, Zinsen, Schäden und Prozeßkosten bleiben unberücksichtigt, wenn nicht eine solche Nebenforderung für sich die Zuständigkeitssumme von 200 fl. erreicht.

Die näheren Bestimmungen über die Berechnungsweise sind in Artikel 21 der Civilprozeßordnung enthalten.

Hinsichtlich der Zuständigkeit für Klagen gegen die Königin, den Kronprinzen und dessen Gemahlin, so wie die in häuslicher Verbindung mit den Königlichen Eltern lebenden Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses verbleibt es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Vor das Kreisgericht gehören ohne Rücksicht auf den Streitwerth alle Entschädigungsklagen aus Dienstvergehen oder Dienstversehen der vom Staat aufgestellten richterlichen Beamten.

Zu II. lit. b. Auch wenn der Streitwerth den Betrag von 200 fl. übersteigt, gehören vor die Oberamtsgerichte:

1) Ansprüche aus unehelichem Beischlaf. (Artikel 28 des Gesetzes vom 5. Septbr. 1839.)
2) Wandlungsklagen wegen Viehmängel. (Gesetz A. vom 24. Septbr. 1863.)
3) Streitigkeiten über Gegenstände des Handels auf Messen und Märkten, wenn die Klage während der Dauer der Messe oder des Marktes angebracht wird.
4) Arrestklagen, welche für sich allein, abgesondert von der Hauptklage, angestellt werden, und Anträge auf einstweilige Verfügungen.
5) Klagen auf Räumung oder Verlassung von Wohnungs- und andern Räumen zwischen Vermiethern und Miethern.

Zu II. lit. c. In geringfügigen Sachen ist die Prorogation auf das Oberamtsgericht, aber nicht auch auf das Kreisgericht zuläßig. Dagegen können die Parteien, die zu lit. a. aufgeführten Entschädigungsklagen ausgenommen, in allen zur Zuständigkeit des Oberamtsgerichts oder des Kreisgerichts gehörigen Sachen der Gerichtsbarkeit des Kreisgerichts oder Oberamtsgerichts sich durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung (Prorogation) unterwerfen.

Zu III. Die Funktionen der gemeinschaftlichen Unterämter (Schultheißen und Pfarrer) in Ehe- und Verlöbnißsachen bleiben ungeändert.

Die gemeinschaftlichen Oberamtsgerichte bestehen nach wie vor aus dem Oberamtsrichter und Dekan, deren Geschäftskreis in Ehe- und Verlöbnißsachen ist folgender:

I. Dieselben instruiren alle Ehescheidungs- und Nichtigkeitsklagen, alle Eheverlöbnißstreitigkeiten und alle dem K. Ehegericht anheimfallenden Dispensationen, so wie die Revalidirungsgesuche.
II. Dieselben erledigen folgende Dispensationsfälle:
   1) Blutsverwandtschaft,
      a. zweiter Grad gleicher Linie,
      b. dritter Grad gleicher Linie,
      c. dritter Grad ungleicher Linie;
   2) Schwägerschaft,
      a. zweiter Grad gleicher Linie,
      b. dritter Grad gleicher und ungleicher Linie;
   3) Proklamationen in der geschlossenen Zeit, Sonntag Invokavit bis Osterfest einschließlich;

4) Proklamationen in der Trauerzeit bei Wittwern nach Ablauf der zwölften, bei Wittwen nach Ablauf der achtzehnten Woche;
5) Trauung in der Trauerzeit nach Ablauf derselben Fristen;
6) Dispensation vom zweiten und dritten Aufgebot, so wie dem dritten allein;
7) Trauung in der geschlossenen Zeit;
8) Trauung am dritten Ort im Inland;
9) Laute solenne Montagshochzeit mit Musik und Tanz.

Ueber deren Umfang vergleiche

Fecht, die ehegerichtlichen Geschäfte der Unterämter und gemeinschaftlichen Oberamtsgerichte. Stuttgart. 1858. Nitzschke.

Auch in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Diese wird ausgeübt in den ehemals österreichischen Landestheilen durch die weltlichen Gerichte u. z. in erster Instanz durch die Oberamtsgerichte, in zweiter Instanz durch die Kreisgerichtshöfe; in den übrigen katholischen Landestheilen hat das gemeinschaftliche Oberamtsgericht (Oberamtsrichter und katholischer Dekan) die Ehestreitigkeiten zu instruiren und durch den katholischen Kirchenrath an das bischöfliche Ordinariat zur Entscheidung zu bringen.

Die Dispensationen von der Mittwochshochzeit, zur Trauung seit der Trauerzeit und geschlossenen Zeit, außerhalb der Pfarrkirche, sowie von der 2. und 3. Proklamation ertheilen die Oberämter, von der Altersungleichheit der katholische Kirchenrath, in den übrigen Fällen das bischöfliche Ordinariat.

Entwurf Art. 9.
Motive Seite 14. 15.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 14. 15.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 42, S. 1011—1024.
" 43, S. 1026—1039.

Art. 10.

Bei größerer Geschäftslast können in einem Bezirke durch K. Verordnung für bestimmte Geschäftszweige Gerichtsabtheilungen mit eigenen Vorständen, oder getrennte Gerichte errichtet werden.

Durch diesen Artikel ist die Befugniß der Regierung, die Bezirke für die gerichtliche Competenz lokal oder territorial abzuscheiden, verneint, es ist denselben vielmehr blos gestattet, in einem und demselben Bezirke für bestimmte Geschäfts-

zweige Gerichtsabtheilungen mit eigenen Vorständen, z. B. die bisherigen Kriminalabtheilungen der Oberamtsgerichte Oehringen und Ulm, oder getrennte Gerichte, z. B. das Kriminalamt und Stadtgericht der Residenzstadt Stuttgart, zu errichten. Sollte eine Lokal- oder Territorial-Abscheidung Bedürfniß werden, so müßte mit den Ständen darüber weiter verhandelt werden.

Entwurf Art. 10.
Motive S. 15. 18 und 19.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 15 und 16.
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 43, S. 1039. 1040.
Commissionsbericht der Kammer der Standesherren S. 13.

3) Von den Kreisgerichtshöfen.

Art. 11.

Es werden acht Kreisgerichtshöfe gebildet.

Dieselben besorgen die allgemeinen dienstlichen Angelegenheiten in vollem Rathe, zu welchem sämmtliche ständige ortsanwesende rechtsgelehrte Mitglieder des Gerichtshofs gehören. Bei Gutachten über Gesetzgebungs- und Verordnungsgegenstände sind auch die Stellvertreter jener Mitglieder und die Hilfsrichter zuzuziehen und können (zu vergl. Art. 14) auch nicht rechtsgelehrte Mitglieder beigezogen werden.

Zur Besorgung ihrer übrigen Geschäfte theilen sich die Gerichtshöfe in verschiedene Abtheilungen oder Kammern, nämlich

1) die Civilkammer,
2) das Ehegericht (vergl. übrigens Art. 16),
3) die Raths- und Anklagekammer,
4) die Strafkammer.

Die Regierung ist ermächtigt, höchstens drei gesonderte Strafkammern mit bestimmten Bezirken (Kreisstrafgerichte) außerhalb der Gerichtshofsitze zu errichten. Dieselben bilden je die zweite Strafkammer eines Gerichtshofs, ihre Mitglieder sind ständige Mitglieder des Gerichtshofs und zu wichtigeren Plenarsitzungen desselben beizuziehen.

Die Sitze der Gerichtshöfe sind: Stuttgart, Heilbronn, Ulm, Ravensburg, Ellwangen, Hall, Tübingen, Rottweil.

Sollte das Bedürfniß der Errichtung eines weiteren Kreisgerichtshofs eintreten, so kann solche nur im Wege der Gesetzgebung geschehen.

An den Plenarversammlungen des Kreisgerichtshofs nehmen die Mitglieder des in dessen Sprengel gehörigen Kreisstrafgerichts nur dann Antheil, wenn wichtigere Gegenstände zur Berathung kommen. Ob ein Gegenstand unter die wichtigeren gehört, unterliegt zunächst der Beurtheilung des Vorstandes, kann aber auch auf den Antrag desselben oder eines Mitgliedes von der Plenarversammlung selbst berathen und beschlossen werden. Die Theilnahme der Stellvertreter und Hilfsrichter ist nur auf Gesetzgebungs- und Verordnungs-Gegenstände bestimmt, bei diesen aber obligatorisch.

Die den Kreisgerichtshöfen in Straf- und Handels-Sachen beigegebenen Schöffen können bei Gesetzgebungs- und Verordnungsgegenständen beigezogen werden, d. h. es hängt zunächst von dem Ermessen des Vorstandes ab, ob er dieselben beiziehen will; hat er die Theilnahme derselben nicht für nothwendig erachtet, es wird aber von einem Mitglied der Antrag auf Beiziehung gestellt und der Vorstand glaubt dieser Ansicht nicht beipflichten zu können, so hat er den Antrag der Beschlußnahme des Plenum zu unterstellen.

Eine Zusammenstellung der Kreisgerichtshöfe, Kreisstrafgerichte und jeden denselben untergeordneten Oberamtsgerichten ist am Schlusse angehängt. Beilage B.

Die Kreisgerichtshöfe sind die Aufsichtsbehörden der Oberamtsgerichte; die Kreisstrafgerichte führen die Aufsicht über die Strafrechtspflege bei den ihnen zugetheilten Oberamtsgerichten.

Entwurf Art. 11.
Motive S. 16. 17.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 16.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 43. S. 1040. 1042.
Commissionsbericht der Kammer der Standesherren S. 13 und 14.

Art. 12.

Jeder Gerichtshof ist besetzt

1) mit einem ersten und zweiten Vorstand,
2) mit der erforderlichen Zahl weiterer ständiger rechtsgelehrter Richter, wozu im Bedürfnißfall noch Hilfsrichter kommen, welche von dem Justiz-Ministerium vorübergehend aus der Zahl der zum Richteramt befähigten Personen einberufen werden. Diese sind womöglich aus den Richtern anderer Kreisgerichtshöfe zu nehmen. Jedenfalls hat die Mehrheit des Gerichts im einzelnen Falle aus ständigen Mitgliedern eines Kreisgerichtshofs zu bestehen.

3) mit einer durch K. Entschließung zu bestimmenden Zahl von Schöffen nebst Ersatzmännern für solche.

Sodann ist demselben

4) das nöthige Kanzleipersonal beigegeben.

Das Justiz-Ministerium theilt den einzelnen Kammern am Sitze des Kreisgerichtshofs dessen Mitglieder zu. Dieselben können zu gleicher Zeit Mitglieder mehrerer Abtheilungen sein. Die Kanzleibeamten müssen eine Justizdienstprüfung oder eine höhere Dienstprüfung in den Departements des Innern oder der Finanzen erstanden haben. Werden dieselben als Diener im Sinne des §. 4. der Dienstpragmatik vom 28. Juni 1821 angestellt, so finden auf ihre Dienstverhältnisse weiter die Bestimmungen des Art. 11. des Notariatsgesetzes vom 14. Juni 1843 Anwendung.

Zu Ziffer 1. Dem ersten Vorstand ist die Direktion des ganzen Kreisgerichtshofs und der Vorsitz in der Plenarversammlung übertragen; der Vorsitz in den einzelnen Abtheilungen des Kreisgerichtshofs ist unter die beiden Vorstände getheilt und wird durch K. Entschließung entweder bei der Anstellung eines Vorstandes oder später bei eintretendem Bedürfniß nach dem Staatsdienergesetz übertragen.

Durch die Bestimmung zu Ziffer 2 ist das K. Justizministerium ermächtigt, auch einen öffentlichen Rechtsanwalt einem Kreisgerichtshofe als Hilfsrichter beizugeben.

Zu Ziffer 3. An den Gerichtshöfen wirken nur bei den Strafkammern und bei den Civilkammern in Handelssachen die Schöffen mit.

Das Gesetz vom 28. Juni 1821 bestimmt in §. 4:

Sämmtliche in diesem Artikel genannte Diener können auf vorgängig erfordertes Collegial-Gutachten nach vorheriger einvierteljähriger Aufkündigung des Dienstes entlassen werden.

Diese Aufkündigung wird bei denjenigen Dienern, welche Wir Selbst ernannt haben, von Uns auf den Vortrag des Departements-Chefs, bei andern aber durch den letztern ohne Gestattung eines Rekurses, verfügt.

Vergehen gröberer Art können jedoch eine gleichbaldige Entlassung begründen, welche nach der eben erwähnten Verschiedenheit des Verhältnisses von Uns, oder dem Departements-Chef ausgesprochen wird. Bei Dienstversetzungen treten übrigens auch in Ansehung dieser Diener die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Februar 1818 wegen Vergütung der Umzugskosten ein.

Das Notariatsgesetz vom 14. Juni 1843 Art. 14 Abs. 2 sagt:

Die Amts-Notare werden den in §. 4 der Dienstpragmatik vom 28. Juni 1821 aufgeführten Staatsdienern gleichgestellt; übrigens finden auf die Amts-Notare die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juli 1839 in Betreff der Dienstverhältnisse der Canzleiassistenten und der Amtsgehülfen der Ober-, Kameral- und Forst-Aemter (Reg.-Blatt S. 507) gleichmäßige Anwendung.

Im Falle ihrer Berufung zu einem Staatsamte (Dienstpragmatik §. 3) wird die Zeit ihrer Anstellung als Notare, zutreffenden Falls ihrer Anstellung auf den Grund des Gesetzes vom 22. Juli 1839 oder ihrer früheren Anstellung, in die pensionsberechtigte Dienstzeit eingerechnet.

Entwurf Art. 12.
Motive S. 16. 17.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 16.
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 43. S. 1044—1045.

Art. 13.

Die außerhalb des Sitzes der Kreisgerichtshöfe bestehenden Strafkammern (Kreisstrafgerichte) sind besetzt:

1) mit je einem Vorstand, welchem die Befugnisse eines Collegialvorstandes zukommen,
2) mit mindestens drei weiteren ständigen rechtsgelehrten Richtern und erforderlichen Falls mit weiteren von dem Justiz-Ministerium vorübergehend berufenen rechtsgelehrten Hilfsrichtern (zu vgl. Art. 12, Ziff. 2) und
3) mit einer durch K. Entschließung bestimmte Zahl von Schöffen nebst Ersatzmännern für solche.

Auch ist denselben

4) das benöthigte Kanzleipersonal (vgl. Art. 12. 1. Abs.) beigegeben.

Der Sitz dieser Kreisstrafgerichte ist: Eßlingen, Biberach, Calw.

Unter den Befugnissen eines Collegialvorstandes ist hauptsächlich Disciplinarstrafbefugniß gegen die dem Vorstand untergeordneten Diener, die Befugniß, Urlaub zu ertheilen und Aehnliches zu verstehen.

Ueber die Disciplinarbefugniß der Collegialvorstände enthält die K. Verordnung vom 30. Okt. 1821 folgendes:

Artikel 2. Den Collegial-Chefs ertheilen wir gleichfalls eine

gegen die Canzlei- und übrige untergeordneten Angehörigen des ihrer Leitung anvertrauten Collegiums unter den hiernach zu erwähnenden Voraussetzungen in Anwendung zu bringende Strafgewalt bis auf den Belauf von zehn Thalern, und gegen die niederen Officianten überdies das im vorigen Artikel bestimmte weitere Correctionsrecht (Gefängniß bis zu drei Tagen).

Artikel 6. Die Strafbefugniß des Collegial-Chefs (Art. 2) erstreckt sich nur auf die in dem gedachten Artikel bezeichneten Individuen.

Wenn daher bei Räthen und Assessoren der Collegien die ihnen von den Vorständen derselben ertheilten mündlichen und schriftlichen Verweise keine Aenderung bewirken, oder die Verfehlung so bedeutend erscheint, daß sie mit der erwähnten Rüge nicht abgemacht werden kann, so steht dem Collegial-Chef kein weiteres Strafrecht gegen jene Diener zu; allein sie sind bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, hievon dem betreffenden Departements-Chef zu weiterer Maßnehmung Anzeige zu erstatten.

Ebenso gebührt nicht den Collegialvorständen, sondern den Collegien selbst die Befugniß, gegen die ihnen untergebenen Beamten Strafen innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse zu beschließen und zu verfügen.

Reg.-Bl. von 1821. S. 798—799.
Entwurf Art. 13.
Motive S. 16 und 17.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 17.
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 43 S. 1045.

Art. 14.

Schöffen wirken mit in den Strafkammern und in Handelssachen.

Ueber die Art ihrer Bestellung, die Dauer ihrer Dienstleistung und ihre sonstigen Verhältnisse enthält der Titel V. dieses Gesetzes die näheren Vorschriften. Sie versehen ihren Dienst unentgeltlich als ein Ehrenamt, erhalten übrigens bei amtlichen Reisen dieselbe Vergütung wie die Geschworenen.

Erläuterungen s. unten Art. 36—65.
Entwurf Art. 14.
Motive S. 16.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 17.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 43. S. 1045—1056.

Art. 15.

Die Civilkammern verhandeln und beschließen in der Besetzung mit 5 rechtsgelehrten Richtern einschließlich des Vor-

sitzenden. Bei der Verhandlung und Entscheidung von Handelssachen treten an die Stelle von zweien jener 5 Richter zwei dem Kaufmannsstande angehörige Schöffen.

Außer der nothwendigen Zahl können (abgesehen von dem Fall des Art. 367, Abs. 2 der Civilprozeßordnung) weitere Gerichtsmitglieder an der Fassung der Beschlüsse in einzelnen Rechtsstreitigkeiten sich nicht betheiligen.

Den Civilkammern liegt ob:

1) die Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz in denjenigen bürgerlichen Streitsachen, welche nicht zur Competenz der Ortsgerichte, der Oberamtsgerichte oder des Obertribunals gehören (Art. 15, 17—20 der Civilprozeßordnung), oder welche an die Kreisgerichtshöfe durch Prorogation gebracht werden (Art. 24 der Civilprozeßordnung),
2) die Verhandlung uud Entscheidung in zweiter Instanz in denjenigen von den Oberamtsgerichten entschiedenen Rechtsstreitigkeiten, in welchen die Hauptsumme der Beschwerde 100 fl. übersteigt (Civilprozeßordnung Art. 653. 654);
3) die Verhandlung und Entscheidung über Nichtigkeitsklagen gegen Erkenntnisse der Oberamtsgerichte (Civilprozeßordnung Art. 735. 896);
4) die Behandlung aller weiteren Geschäfte, welche außer den bürgerlichen Streitsachen bisher zur Zuständigkeit der Civil- und Pupillen-Senate der Kreisgerichtshöfe gehört haben.

Die Fälle, in welchen eine größere Anzahl von Gerichtsmitgliedern, als fünf, mitwirken kann, sind

1) die Pfandbestellungen auf Liegenschaften der vormals Exemten erster Klasse; bei diesen setzt Art. 32 des Gesetzes vom 31. Mai 1828 eine größere Anzahl Anwesender voraus, indem es die Unterschriften von wenigstens fünf Mitgliedern verlangt, es ist jedoch die Mitwirkung mehr als fünf Mitgliedern kein Erforderniß der Gültigkeit;
2) bei Stimmentheilung. Sind die Stimmen in drei oder mehrere Meinungen getheilt, ohne daß für die eine oder die andere die absolute Stimmenmehrheit sich erklärt hat, so soll, wenn eine wiederholte Umfrage die erforderliche Aenderung in dem Stimmenverhältnisse nicht ergibt, das Gericht sich durch ein oder

mehrere Mitglieder ergänzen, welchenfalls die mündliche Verhandlung zu wiederholen ist.

Civilprozeß-Ordnung Art. 367. Abs. 2.

Die Civil-Kammer ist die Unterpfandsbehörde der ebengenannten Exemten- I. Classe und Beschwerde-Instanz gegenüber dem Oberamtsgericht in allen außergerichtlichen Angelegenheiten.

Die bisher bestandenen Pupillen-Senate der Kreisgerichtshöfe sind gänzlich aufgehoben und deren Geschäfte als Vormundschafts- und Theilungsbehörde für die im Kreise befindlichen standesherrlichen und ritterschaftlichen Gutsbesitzer, sowie deren Familien, und als Beschwerde-Instanz gegenüber den Oberamtsgerichten des Kreises in der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die Civilkammer übergegangen.

Der befreite Gerichtsstand der Mitglieder des ritterschaftlichen und standesherrlichen Adels, sowie der adeligen Güter vor den Kreisgerichtshöfen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Vormundschaftswesen wird durch gegenwärtiges Gesetz und die Civilproceßordnung nicht berührt und dauert daher bis auf weitere Aenderung im Wege der Gesetzgebung fort.

Entwurf Art. 17.
Motive S. 11. 12.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 17. und 18.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 44. S. 1058—1060. Sitzung 45. S. 1113.

Art. 16.

Bezüglich der Besetzung und des Geschäftskreises der Ehegerichte gelten bis auf Weiteres die bisherigen Vorschriften für die ehegerichtlichen Senate der Kreisgerichtshöfe. Der Regierung steht es zu, vorerst die Behandlung der Ehesachen bei den bereits bestehenden Ehegerichten zu belassen.

Die Ehegerichte sind besetzt mit einem Vorstand, vier rechtsgelehrten Richtern und zwei geistlichen Mitgliedern; denselben kommt zu:

I. Die Entscheidung in
   1) Ehescheidungssachen;
   2) Nichtigerklärungssachen;
   3) Eheverlöbniß-Streitigkeiten.

II. Erledigung der Dispensationen in folgenden Fällen:
   1) Altersungleichheit;
   2) Ergänzung elterlicher Einwilligung;

3) Wiederverehelichung nach erfolgter Scheidung;
4) Blutsverwandtschaft zweiten Grads ungleicher Linie;
5) Schwägerschaft ersten Grads gleicher Linie und zweiten Grads ungleicher Linie;
6) Dispensation von sämmtlichen Aufgeboten;
7) Dispensation und Trauung in der Trauerzeit bei Wittwern vor Ablauf der 12., bei Wittwen vor Ablauf der 18. Woche;
8) Trauung in einem Privathaus.

III. Begutachtung der dem König zustehenden Dispensations- und Revalidirungs-Gesuche.

Ueber Absatz 2 siehe Beilage C.

Entwurf Art. 18.
Motive S. 19.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 18.
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 44. S. 1060—1062.

Art. 17.

Ueber Besetzung und Verrichtigungen der Raths- und Anklagekammern und der Strafkammern sind die nähern Vorschriften in Art. 13. 259 ff. 429, beziehungsweise Art. 15. 20. 21 der Strafprozeßordnung enthalten.

Die Raths- und Anklagekammern fassen ihre Beschlüsse in schwurgerichtlichen Straffällen unter Zusammentritt von fünf, außerdem von drei rechtsgelehrten Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Dieselben beaufsichtigen die Strafrechtspflege der Oberamtsgerichte und die Führung der Voruntersuchungen in schwur- und kreisgerichtlichen Straffällen und erkennen nach Maßgabe der Strafprozeß-Ordnung über die Verweisung vor die höheren Strafgerichte.

Vor dieser Kammer haben weder Beschuldigte noch Zeugen zu erscheinen, auch ist die Mitwirkung von Schöffen hier ausgeschlossen, da es sich nicht um die innige Ueberzeugung von der Schuld auf Grund der mündlichen Hauptverhandlung, sondern um Abmessung des Grads des Verdachts auf Grund der schriftlichen Voruntersuchung und um Bezeichnung des Verbrechens, das in der angezeigten That begriffen wäre, handelt.

Die Strafkammern und Kreisstrafgerichte fassen ihre Beschlüsse unter Zusammentritt von drei rechtsgelehrten Mitgliedern, einschließlich des Vorstandes und zwei Schöffen; in den durch die Strafprozeß-Ordnung bezeichneten höheren Straffällen unter Zu-

sammentritt von vier rechtsgelehrten Mitgliedern (den Vorstand miteingerechnet) und drei Schöffen.

Dieselben sind zuständig zu Aburtheilung aller gerichtlichen Straffälle, welche weder zur oberamtsgerichtlichen, noch zur schwurgerichtlichen Kompetenz gehören.

Die Vorstände der Strafkammern und der Kreisstrafgerichte sind befugt, nach Vernehmung der Staatsanwaltschaft, die Verhandlung einer Straffache an jeden ihnen angemessen erscheinenden Ort ihres Sprengels zu verlegen.

Entwurf Art. 15 und 16.
Motive S. 16 und 17.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten Seite 18.
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 44. S. 1062.
Commissionsbericht der Kammer der Standesherren S. 14.

Art. 18.

Der Vorstand eines Kreisgerichtshofs kann im Falle des Bedürfnisses die Mitglieder der einen Kammer zu einzelnen Dienstleistungen in den andern Kammern berufen und nöthigenfalls auch Mitglieder der Oberamtsgerichte als Stellvertreter beiziehen. Ebenso kann der Vorstand eines Kreisstrafgerichts zu Vervollständigung seines Collegiums Mitglieder der zu seinem Sprengel gehörigen Oberamtsgerichte beiziehen.

Die Schöffen des Kreisgerichtshofs können im Fall des Bedürfnisses durch Schöffen der Oberamtsgerichte ersetzt werden.

In Abs. 1 sind natürlich nur die rechtsgelehrten Mitglieder des Oberamtsgerichts gemeint. Soll eine Verwendung zu dauernder Stellvertretung eintreten, so ist eine Verfügung des Justizministeriums hiezu erforderlich.

Entwurf Art. 19.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 18.
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 44. S. 1062.
Commissionsbericht der Kammer der Standesherren S. 14.

4) Von den Schwurgerichten.

Art. 19.

Durch Verfügung des Justizministeriums werden 8 Schwurgerichtsbezirke gebildet.

Die Urtheilssitzungen in denselben werden je am Sitze eines vom Justizministerium zu bestimmenden Kreisgerichtshofs oder

Kreisstrafgerichts (vergl. übrigens Strafprozeßordnung Art. 347, Abs. 2) gehalten.

Außerordentliche Sitzungen des Schwurgerichts für einzelne Fälle oder ordentliche Sitzungen an einem andern Orte, als dem Sitze des vom Ministerium bezeichneten Kreisgerichts ist nach der citirten Gesetzesstelle das Obertribunal auf Antrag des Staatsanwalts anzuordnen berechtigt.

Das K. Justizministerium hat folgende Schwurgerichtssitze bestimmt:

Heilbronn, Eßlingen, Ellwangen, Hall, Ulm, Ravensburg, Rottweil, Tübingen.

Die Schwurgerichte bestehen aus einem auf jedes Quartal neubesetzten, durch einen Präsidenten und und zwei Mitgliedern des Kreisgerichts gebildeten Gerichtshof, und zwölf für jeden Fall aus den auf der Dienstliste stehenden dreißig gezogenen Geschworenen.

Siehe Beilage zur Strafprozeßordnung Art. 1—32.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 18.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 44. S. 1064.
Commissionsbericht der Kammer der Standesherren S. 15.

5) Von dem Obertribunal.

Art. 20.

Das Obertribunal besorgt die allgemeinen dienstlichen Angelegenheiten in vollem Rathe, zu welchem sämmtliche ständige rechtsgelehrte Mitglieder desselben gehören. Bei Gutachten über Gesetzgebungs- und Verordnungsgegenstände sind auch die Stellvertreter jener Mitglieder und die Hilfsrichter zuzuziehen und können (zu vergl. Art. 21, Ziff. 4) auch nichtrechtsgelehrte Mitglieder beigezogen werden.

Zur Besorgung seiner übrigen Geschäfte theilt sich das Obertribunal in verschiedene Abtheilungen oder Kammern, nämlich:

1) die Civilkammer,
2) das Ehegericht,
3) die Strafkammer.

Im Falle des Bedürfnisses werden durch Verfügung des Justizministeriums mehrere Abtheilungen der einzelnen Kammern gebildet.

Die Civilkammer sowohl als die Strafkammer erkennen zugleich als Cassationshof.

Für Handelssachen ist eine besondere Abtheilung der Civilkammer, bestehend aus drei rechtsgelehrten Mitgliedern und zwei Schöffen, welche dem Kaufmannsstande angehören — das Oberhandelsgericht — gebildet. Der bisher bestandene Pupillen-Senat des Obertribunals ist aufgelöst und ist an dessen Stelle die Civilkammer des Obertribunals die Beschwerdeinstanz gegenüber den Civilkammern der Kreisgerichtshöfe als Vormundschafts- und Theilungsbehörden des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels, sowie die Vormundschafts- und Theilungsbehörde selbst für die Mitglieder des Königlichen Hauses

Königliches Hausgesetz vom 18. Juni 1828. Artikel 13. 64.
Entwurf Art. 20.
Motive S. 17.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 18 und 19.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 44. S. 1062. 1863.

Art. 21.

Das Obertribunal ist besetzt

1) mit einem ersten Vorstand, dem Präsidenten;
2) mit einem oder mehreren Vorständen der einzelnen Kammern;
3) mit der erforderlichen Zahl weiterer ständiger rechtsgelehrter Richter, wozu im Bedürfnißfalle noch Hilfsrichter kommen, welche von dem Justizministerium vorübergehend aus der Zahl der zum Richteramt befähigten Personen berufen werden. Diese sind womöglich aus den Mitgliedern der Kreisgerichtshöfe zu nehmen. Werden Hilfsrichter zugezogen, so hat die Mehrheit des Gerichts im einzelnen Fall aus ständigen Mitgliedern des Obertribunals zu bestehen;
4) mit einer durch K. Entschließung zu bestimmenden Zahl von Schöffen für Handelssachen nebst Ersatzmännern, auf welche die Bestimmungen des Art. 14 Anwendung finden.

Sodann ist demselben

5) das nöthige Kanzlei-Personal (vergl. Art. 12, letzter Abs.) beigegeben.

Das Justizministerium theilt die Mitglieder des Obertribunals den einzelnen Kammern zu. Dasselbe Mitglied kann mehreren Kammern angehören.

Der Präsident ist der Vorstand des Gesammt-Obertribunals und führt den Vorsitz in dem Plenum, sowie in einer der drei Kammern, der Vorsitz in den weitern Kammern und Abtheilungen derselben ist unter die weitern Vorstände vertheilt. Ueber die Zutheilung gilt das, was zu Artikel 12 oben Seite 23 und 24 gesagt ist.

Nach der Fassung der Ziffer 3 und den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten über Artikel 12 ist das Justizministerium berechtigt auch öffentliche Rechtsanwälte als Hilfsrichter bei dem Obertribunal zu bestellen.

Die dem Oberhandelsgericht (vergl. S. 31) zugetheilten Schöffen sind aus den Angehörigen des Kaufmannsstands genommen.

Entwurf Art. 21.
Motive S. 17.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 19.
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 44. S. 1063.
Commissionsbericht der Kammer der Standesherren S. 15.

Art. 22.

Die Civilkammer verhandelt und beschließt in der Besetzung mit fünf rechtsgelehrten Richtern einschließlich des Vorsitzenden. In Handelssachen wird von ihr als Oberhandelsgericht unter Zuziehung von zwei Schöffen an der Stelle von zweien jener fünf Richter verhandelt und entschieden.

Bei Berufungen (Civilprozeßordnung Art. 678) und bei Nichtigkeitsklagen gegen Erkenntnisse des Obertribunals ist die Civilkammer mit sieben rechtsgelehrten Richtern, in Handelssachen mit vier rechtsgelehrten Richtern und drei Schöffen besetzt.

Außer der nothwendigen Zahl können (abgesehen von dem Fall des Art. 367, Abs. 2 der Civilprozeßordnung) weitere Gerichtsmitglieder an der Fassung der Beschlüsse in einzelnen Rechtsstreitigkeiten sich nicht betheiligen.

Der Civilkammer liegt ob:

1) die Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz in den in Art. 15, Abs. 1 der Civilprozeßrodnung bezeichneten bürgerlichen Rechtssachen;

2) die Verhandlung und Entscheidung in zweiter Instanz in den unter Ziff. 1 erwähnten Rechtssachen und in denjenigen von den Kreisgerichtshöfen in erster Instanz behandelten Rechtsstreitigkeiten, in welchen die Hauptbeschwerdesumme 400 fl. übersteigt (Civilprozeßordnung Art. 653. 654);
3) die Verhandlung und Entscheidung über Nichtigkeitsklagen nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung Art. 734. 735;
4) die Behandlung aller weiteren Geschäfte, welche außer den bürgerlichen Streitsachen bisher zur Zuständigkeit des Civil- und Pupillen-Senats des Obertribunals gehört haben.

Zu Ziffer 1 und 2. Die Königin, der Kronprinz und dessen Gemahlin, sowie die in häuslicher Verbindung mit den Königlichen Eltern lebenden Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses haben in bürgerlichen Rechtssachen sowohl in Personal- als Realklagen den Civilstand vor der Civilkammer des K. Obertribunals und gegen den Ausspruch desselben ist die Appellation in der nemlichen Form gestattet, wie die früher gewöhnliche Revisionsnachsuchung bei dem Obertribunal stattgefunden hat, nur mit dem Unterschied, daß Nova vorgebracht werden können und daß es auf die bei dem Revisionsverfahren vorgeschriebene Summe nicht ankommt.

Königl. Hausgesetz vom 8. Juni 1828. Artikel 64.
Gesetz vom 17. August 1849. Art. 3. Reg.-Bl. S. 465.

Daß an dieser Bestimmung durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert werden wollte, wurde bei den Verhandlungen von der Regierung und den Ständen ausdrücklich anerkannt.

Eine Oberberufung ist nicht mehr zulässig.

Zu Ziffer 4. Die Civilkammer erledigt die Beschwerden gegen die Civilkammern der Kreisgerichte in außergerichtlichen Gegenständen. An die Stelle des aufgelösten Pupillen-Senats tritt nunmehr die Civilkammer als Beschwerdeinstanz gegenüber den Civilkammern der Kreisgerichtshöfe in Vormundschafts- und Theilungssachen, sowie als Vormundschafts- und Theilungsbehörde der Mitglieder des Königlichen Hauses.

Königl. Hausgesetz vom 8. Juni 1828. Artikel 13 und 64.
Entwurf Art. 23 und 24.
Motive S. 17.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 19, 20.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 44. S. 1064—1067.
Commissionsbericht der Kammer der Standesherren S. 15.

Art. 23.

Bezüglich der Besetzung und des Geschäftskreises des Ehegerichts bleiben bis auf Weiteres die bisherigen Vorschriften in Kraft.

Das Ehegericht besteht wie früher aus einem Vorstande, fünf rechtsgelehrten Mitgliedern und zwei Geistlichen, und hat, soweit nicht eine Civilehe in Frage kommt, die Ehesachen der evangelischen Bewohner der Hauptstadt und sämmtlicher Militärpersonen dieses Glaubensbekenntnisses, mit Beiziehung des israelitischen geistlichen Beisitzers die Ehesachen der Israeliten im ganzen Umfange des Königreichs zu behandeln und zu erledigen, und zwar in derselben Ausdehnung wie die Ehegerichte der Kreisgerichtshöfe.

Entwurf Art. 25.
Motive S. 19.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 20.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 44. S. 1066—1068.
Commissionsbericht der Kammer der Standesherren S. 15.

Art. 24.

Ueber Besetzung und Verrichtungen der Strafkammer enthält die Strafprozeßordnung nähere Vorschriften.

Die Strafkammer des Obertribunals beschließt als Cassationshof unter Zusammentritt von sieben rechtsgelehrten Mitgliedern über Nichtigkeitsbeschwerden, in einer Besetzung von fünf Mitgliedern über einfache Beschwerden.

Strafprozeßordnung Art. 19.

Ein Strafrekurs findet nicht statt.

Entwurf Art. 22.
Motive S. 19.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 19.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 44. S. 1064.
Commissionsbericht der Kammer der Standesherren S. 15.

Art. 25.

Der Vorstand des Obertribunals kann im Falle des Bedürfnisses die Mitglieder der einen Kammer zu einzelnen Dienstleistungen in den andern Kammern berufen und nöthigenfalls auch Mitglieder der Kreisgerichtshöfe als Stellvertreter beiziehen.

Die Mitglieder der Kreisgerichtshöfe können nur vorübergehend von dem Präsidenten des Obertribunals als Stellvertreter einberufen werden, handelt es sich um eine dauernde Stellvertretung, so ist zu deren Anordnung nur das K. Justizministerium zuständig.

Entwurf Art. 26.
Motive S. 19.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 20.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 44 Seite 1068.
Commissionsbericht der Kammer der Standesherren S. 15.

Titel II.

Von der Staatsanwaltschaft.

Art. 26.

Für die nach der Strafprozeßordnung der Staatsanwaltschaft obliegenden Amtsverrichtungen sind bei dem Obertribunal, den Kreisgerichtshöfen und den Kreisstrafgerichten besondere Beamte angestellt. Nach Erforderniß werden Hilfsbeamte beigegeben.

Die Staatsanwaltschaft beschränkt in Württemberg ihre Thätigkeit auf die Strafrechtspflege, es kommt ihr weder eine Dienstaufsicht über die Berufsthätigkeit der Gerichte, Anwälte und Vollziehungsbeamten, noch eine Mitwirkung über irgend einen Zweig der Civilrechtspflege oder in außergerichtlichen Angelegenheiten zu, und ebensowenig vermittelt sie die Geschäftsverbindung zwischen dem Prozeßgericht und den andern Gerichten.

Der Auftrag, als Staatsanwalt zu funktioniren, ist ein stets widerruflicher und steht dem K. Justizministerium die Dienstaufsicht über sämmtliche Staatsanwälte zu.

Die Commission der Kammer der Abgeordneten sagt hierüber in ihrem Commissionsbericht zu der Strafprozeß-Ordnung S. 49: von der Frage, ob die Staatsanwaltschaft Weisungen des Justizministeriums zu folgen habe, ist wohl zu trennen die Dienstaufsicht, welche demselben zukommen soll. Letztere ist von ersterem ganz unabhängig, und in der Eigenschaft der Staatsanwaltschaft, als eines Instituts für Wahrung der Rechtsinteressen der staatlichen Ordnung, von selbst begründet. Aus dieser Eigenschaft als Organ zur Verwirklichung der Rechtsordnung ergibt sich auch die Berechtigung des Justizministeriums, allgemeine Anordnungen oder Instruktionen (innerhalb der Gränzen des Verordnungsrechts) an die Staatsanwaltschaft zu erlassen. Selbst Beschwerden wegen

Justizverzögerung oder Verweigerung können an dasselbe in dieser Eigenschaft gerichtet werden, allein hierdurch wird dasselbe nicht zu einer sachlichen Prüfung und Verfügung befugt, sondern nur zu Anordnung der Beschleunigung der Verfügung, zu einer rein formellen Herbeiführung eines geordneten Geschäftsgangs.

Die Commission der Kammer der Standesherren hat in ihrem Berichte zu dem gegenwärtigen Gesetze Seite 16 sich hierüber folgendermaßen geäußert:

Man wird aber hier noch um einen Schritt weiter gehen und behaupten können: in dem Rechte der Dienstaufsicht liegt auch das Recht des Justizministeriums, im einzelnen Falle den betreffenden Staatsanwalt zu fragen, welche sachlichen Verhältnisse vorliegen, und aus welchen Gründen er sich veranlaßt finde, eine amtliche Handlung vorzunehmen, oder sie zu unterlassen; es liegt darin ferner das Recht, dem Staatsanwalt zu sagen, daß und warum das Ministerium sein Verfahren nicht zu billigen wisse, und ihn aufzufordern, diese Ansicht des Justizministeriums nochmals zu erwägen. Kommt dann zu allen diesen Befugnissen das Recht des Ministeriums, die Enthebung eines Staatsanwalts von diesen Funktionen jeden Tag einzuleiten, so bleibt zwischen solchen Befugnissen und dem in dem Entwurfe ausgesprochenen Rechte der Weisung, welcher aber der Anwalt, wenigstens wenn die Weisung auf Verfolgung lautet, zu gehorchen nicht gerade verpflichtet ist, doch wohl eine sehr schmale Linie in der Mitte.

Die Stellung der Staatsanwaltschaft in den übrigen deutschen Staaten hier aufzuführen, könnte zwar von Interesse sein, allein eine solche Ausdehnung ginge doch über den Zweck der gegenwärtigen Schrift hinaus und muß sich daher darauf beschränkt werden, zu verweisen auf

Fecht, die Gerichtsverfassungen der deutschen Staaten. Erlangen bei Ferdinand Enke. 1868.

in welcher Schrift die Stellung und der Geschäftskreis der Staatsanwaltschaft in allen deutschen Staaten, welche dieselbe eingeführt haben, umfassend abgehandelt ist.

In Frankreich ist das Institut der Staatsanwaltschaft ganz besonders ausgebildet, daher sich der Verfasser erlaubt, hier eine gedrängte Zusammenstellung der dort geltenden Bestimmungen zu geben.

I. Als Organ der aufsehenden Gewalt des Staats überwacht der Staatsanwalt die Verwaltung der gesammten Rechtspflege, beaufsichtigt die Berufsthätigkeit der Anwälte, der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher.

II. In der Strafrechtspflege ist die Staatsanwaltschaft berufen, allen Gesetzesübertretungen, Vergehen und Verbrechen nachzuforschen und die Verfolgung derselben zu betreiben; sie stellt die Anklage nach erfolgter Verweisung, vertritt die Staatsgewalt bei den öffentlichen Verhandlungen, wendet zutreffenden Falls das Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage ein, leitet den Strafvollzug ein und überwacht die Strafanstalten.

Code d'instruction criminelle Art. 22. 184. 271.

III. In der Civilrechtspflege tritt der Staatsanwalt bald als allein handelnde Person, partie principale, z. B. bei Anträgen auf Nichtigkeitserklärung einer Ehe, auf Interdiktion wegen Geisteskrankheit 2c., Code civile Art. 191. 491, theils in Verbindung mit den Parteien, partie jointe, auf. Die Fälle letzterer Art theilen sich wieder in zwei Categorieen:

1) verpflichtet ist der Staatsanwalt, das Wort zu ergreifen

a) in Sachen, welche den Staat, die öffentliche Ordnung, die Domänen, die Gemeinden, öffentliche Anstalten, Schenkungen und Legate der Armen betreffen;
b) welche den Stand der Personen und die Vormundschaften betreffen;
c) bei Einreden, durch welche der Gerichtsstand wegen Inkompetenz abgelehnt wird;
d) in Sachen, welche die Bestimmung des eigentlichen Richters, Recusationen und Verweisungen an ein anderes Gericht wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft betreffen;
e) in Regreßklagen gegen Richter;
f) in Sachen verheiratheter Frauen, welche von ihren Männern nicht ermächtigt sind und selbst dann, wenn sie ermächtigt sind, sofern es sich von ihrer Dos handelt und sie nach Dotalrecht geheirathet haben;
g) in Sachen der Minderjährigen und überhaupt in allen denjenigen, wo eine Partei durch einen Kurator vertreten wird, sowie in Sachen, welche als abwesend vermuthete Personen betreffen oder interessiren;

2) in allen übrigen Fällen ist er berechtigt, seine Ansicht über den Rechtsstreit mitzutheilen und Anträge zu stellen.

Code de procédure civile Art. 83.

Ferner ist der Staatsanwalt befugt, gegen alle nach seiner Ansicht dem Gesetz widerstreitenden Urtheile die Nichtigkeitsbeschwerde im Interesse des Gesetzes dann einzuwenden, wenn kein Rechtsmittel der Parteien mehr zulässig ist.

Das hierauf ergangene Erkenntniß kann den Rechten der Parteien nicht präjudiziren.

Gesetz vom 1. Dezember 1790. Art. 25.

IV. Der Staatsanwalt vermittelt die Geschäftsverbindung des Prozeßgerichts mit anderen Gerichten und besorgt in bestimmten Fällen prozessualische Ladungen und andere Zufertigungen.

Diese Grundsätze gelten auch bei den Gerichten in Rheinpreußen, Rheinbayern und Rheinhessen.

Entwurf Art. 27.
Motive S. 17.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 20—24.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 44. S. 1069. 1070.
Commissionsbericht der Kammer der Standesherren S. 16.

Art. 27.

Der bei dem Obertribunal angestellte Staatsanwalt ist Mitglied des vollen Raths dieser Behörde. Alle übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft sind ihm untergeordnet.

Die bei den Kreisgerichtshöfen und Kreisstrafgerichten angestellten Staatsanwälte sind Mitglieder des vollen Raths des betreffenden Kreisgerichtshofs. Dem ersten Staatsanwalt des Kreisgerichtshofs ist das staatsanwaltschaftliche Personal des Kreises untergeordnet.

Das Amt der Staatsanwaltschaft wird widerruflich übertragen. Der Staatsanwalt muß Richter sein und tritt nach Zurücknahme jenes Auftrags von selbst in die Verrichtungen seines Richteramts.

Hinsichtlich des Geschäftskreises des vollen Raths der Kreisgerichtshöfe und des Obertribunals wird auf Art. 11, Abs. 2 und Art. 20, Abs. 1 verwiesen.

Die Titulatur der Staatsanwaltschaft ist der Regierung überlassen.

Die Staatsanwälte der Kreisgerichtshöfe und Kreisstrafgerichte oder deren Hilfsbeamte üben die ihnen durch die Strafprozeß-Ordnung eingeräumten Befugnisse der Staatsanwaltschaft bei denjenigen Oberamtsgerichten aus, welche dem Kreisgerichtshofe, bezw. Kreisstrafgerichte ihres Wohnsitzes untergeordnet sind. Besondere Staatsanwälte oder Vertreter derselben sind bei den Oberamtsgerichten nicht angestellt.

In den meisten deutschen Staaten, sowie in Frankreich und England haben die Staatsanwälte nur die Stellung von Administrativbeamten und stehen deßhalb in großer Abhängigkeit von dem Justizministerium. Dadurch, daß das württembergische Gerichtsverfassungsgesetz zur Uebertragung der Staatsanwaltschaft die Begleitung des Richteramts als ein Erforderniß aufstellt und dem Staatsanwalt nach seiner Entfernung von der Staatsanwaltschaft den Rücktritt auf seinen Richterposten garantirt, ist ihm in seiner staatsanwaltlichen Stellung eine große Unabhängigkeit verschafft.

Entwurf Art. 28 und 29.
Motive S. 17.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 20—24.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 44. S. 1069 und 1070.

Titel III.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Der Entwurf enthielt unter Artikel 20 folgende Einräumung:

Die näheren Bestimmungen über Zahl, Sitz und Sprengel der Gerichte und Staatsanwaltschaften, sowie über die Besetzung dieser Behörden werden, vorbehältlich der verfassungsmäßigen Verabschiedung der dazu erforderlichen Geldmittel, im Verordnungswege gegeben; ebenso diejenigen über die dienstliche Stellung der einzelnen Beamten zu einander.

Die Commission der Kammer der Abgeordneten wollte der Regierung diese Ermächtigung nicht für alle Zeiten zugestehen, theilt aber die Ueberzeugung der Nothwendigkeit derselben für die erste Einrichtung.

Commissionsbericht S. 24.

Die Kammer trat dieser Ansicht ohne Widerspruch der Regierung bei.

Protokoll Sitzung 44. S. 1070.

Die Commission der Kammer der Standesherren sagt in ihrem Bericht S. 16:

Regierung und Kammer der Abgeordneten scheinen im Grunde darüber einig, daß die in Art. 30 genannten Bestimmungen, so weit sie nicht im Gesetze gegeben werden, der Verordnung überlassen bleiben. So kann man denn allerdings den Artikel auch entbehren, daher Zustimmung zu dem Beschluß der Kammer der Abgeordneten beantragt wird. Von der Kammer wurde die Zustimmung beschlossen.

Art. 28.

Richter, Urkundspersonen, Gerichtsschreiber und Staatsanwälte dürfen, sofern sie mit einander in gerader Linie blutsverwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnung bis zum dritten Grad einschließlich blutsverwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind, auch nach Auflösung der die Schwägerschaft begründenden Ehe in einer und derselben gerichtlichen Verhandlung nicht thätig sein, bei Vermeidung der Nichtigkeit.

Dieser Artikel enthält die Bestimmung über die Unfähigkeit der Richter, Urkundspersonen, Gerichtsschreiber und Staatsanwälte, gleichzeitig im Kollegium zu sitzen und geht in der Seitenverwandtschaft um einen Grad weiter als das bisherige Recht (IV. Edikt vom 31. Dezember 1818 §. 50) fügt noch das Adoptionsverhältniß hinzu und löst die civilprozessualische Streitfrage, ob die Unfähigkeit nach Auflösung der die Schwägerschaft begründenden Ehe fortdaure, bejahend.

Für den Laien wird noch folgendes angeführt:

Blutsverwandte in aufsteigender Linie sind:
Eltern, Großeltern, Urgroßeltern.

Blutsverwandte in absteigender Linie sind:
Kinder, Enkel, Urenkel 2c. 2c.

Verschwägerte in aufsteigender Linie sind:
Stiefeltern, Stiefgroßeltern, Stiefurgroßeltern mit den Stiefkindern, -Enkeln, -Urenkeln.

Verschwägerte in absteigender Linie sind:
Stiefkinder, Stiefenkel, Stiefurenkel (Kinder der Stiefkinder, Enkel der Stiefkinder) mit den Stiefeltern, -Großeltern, -Urgroßeltern.

Adoption: Annahme an Kindesstatt nach erfolgter Genehmigung durch das betreffende Oberamtsgericht, bei Exemten I. Klasse durch den Kreisgerichtshof.

Blutsverwandte in der Seitenlinie ersten Grades gibt es nicht, im zweiten Grade sind sich Geschwister blutsverwandt, im dritten Grade der Seitenlinie Geschwister mit Geschwisterkindern.

Verschwägert in der Seitenline zweiten Grades sind: der eine Ehegatte mit den Geschwistern des andern Ehegatten; im dritten Grad: Ehegatten mit den Geschwisterkindern des andern Ehegatten; und umgekehrt. Dieser Schwägerschafts-Grad macht nicht unfähig.

Entwurf Art. 31.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 24.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 44. S. 1071.
Commissionsbericht der Kammer der Standesherren S. 16.

Art. 29.

Die Ortsgerichte mit ihren Hilfsbeamten stehen unter der Dienstaufsicht der Oberamtsgerichte, die Oberamtsgerichte unter der Dienstaufsicht der Kreisgerichtshöfe. Die Kreisgerichtshöfe sind der Dienstaufsicht des Obertribunals untergeben.

Die Kreisgerichtshöfe und das Obertribunal beschließen hiebei, wenn es sich um einen bestimmten Zweig der gerichtlichen Thätigkeit handelt, in der betreffenden Kammer, sonst im vollen Rathe.

Die Dienstaufsicht über die Staatsanwälte als solche ist durch den Art. 27 bestimmt.

Ueber alle Gerichte und Staatsanwälte kommt dem Justizministerium die Dienstaufsicht zu.

Der Entwurf beabsichtigt mit der Bestimmung:

„Ueber sämmtliche Gerichte und Staatsanwälte kommt „dem Justizministerium die Dienstaufsicht zu,

die Kreisgerichte nicht unter die Dienstaufsicht des Obertribunals, sondern unter die des Justizministeriums zu stellen, durch das Gesetz wurde aber dem Obertribunal dieselbe Stellung gegenüber von den Kreisgerichten eingeräumt, wie den Kreisgerichten gegenüber von den Oberamtsgerichten und ist daher dasselbe nunmehr die Dienstaufsichtsbehörde der Kreisgerichte.

Der Commissionsbericht der Kammer der Standesherren sagt:

Es wird darauf ankommen, in welchem Umfang und in welcher Weise diese Dienstaufsicht von dem Obertribunal künftig geübt werden soll. Daß das höhere Gericht (die Appellations- oder Cassations-Instanz), wenn es in dem Verfahren der untern Instanz Mängel findet, diese rügen dürfe, möchte nicht wohl anzufechten sein. Wie weit aber sonst jene Dienstaufsicht sich erstrecken soll, wird auch bei der Annahme des jenseitigen Beschlusses zunächst von dem Justizministerium festzusetzen sein, welches hier, kraft der ihm zugewiesenen (höchsten) Dienstaufsicht über alle Ge-

richte die Gränzlinie zwischen seiner Zuständigkeit und der des Obertribunals zu ziehen haben wird.

Entwurf Art. 33.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 25.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 44. S. 1071.
Commissionsbericht der Kammer der Standesherren S. 16.

Art. 30.

Von den Gerichten und deren Vorständen, von den letzteren in den Sachen, welche ihrer ausschließlichen Verfügung unterstellt sind, kann muthwilliges Streiten und Mißbrauch von Rechtsmitteln mit Verweis oder Geldbuße bis zu 50 fl. oder Gefängniß bis zu acht Tagen, zutreffenden Falls mit einer entsprechenden Schärfung einer bereits verwirkten Freiheitsstrafe, gerügt werden.

Die Gerichte, beziehungsweise deren Vorstände, sind befugt, gegen Parteien, Beschuldigte, deren Vertreter und Beistände, sowie gegen Zeugen und Sachverständige wegen Ungehorsams gegen ihre gesetzmäßigen Anordnungen, wegen Lügen und ungebührlichen Aeußerungen und Handlungen Disciplinarstrafen zu erkennen. Kommen Verfehlungen dieser Art gegenüber von Beamten der Staatsanwaltschaft vor, so haben sich diese an das Gericht, bei welchem sie thätig sind, zu wenden und demselben die Strafverfügung zu überlassen.

Hinsichtlich der Strafgewalt der Oberamtsgerichte, der Kreisgerichtshöfe und des Obertribunals kommen die Art. 1. 7. 9 des Polizeistrafgesetzes zur Anwendung.

Die Strafgewalt der Ortsgerichte und deren Vorstände ist in den Fällen des ersten und zweiten Absatzes durch das Verwaltungsedikt vom 1. März 1822, §§. 15. 16 bestimmt. Reicht diese Strafgewalt nicht aus, so werden Verfehlungen gegen die Ortsvorsteher und Gemeinderäthe oder deren Hülfsbeamte von dem Oberamtsgericht abgerügt.

Durch vorstehende Bestimmungen werden die Vorschriften der Prozeßgesetze bezüglich der Verhängung von Ordnungsstrafen in einzelnen Arten von Fällen und der Zuständigkeit hiezu nicht berührt.

Die Strafgewalt wegen muthwilligen Streitens und Mißbrauchs von Rechtsmitteln ist allen Gerichten und deren Vorständen durch Absatz 1 in gleichem Maße eingeräumt.

Die Disciplinarstrafgewalt äußert sich in doppelter Richtung, einerseits gegenüber den Dienstuntergebenen, andererseits gegenüber den Parteien, Zeugen und sonstigen Personen, welche mit den Justizbehörden auf irgend einem Gebiete der Rechtspflege in Berührung kommen.

Ueber die Disciplinarstrafgewalt enthielt der Entwurf folgende Bestimmung: Bezüglich der Disciplinarstrafbefugnisse der einzelnen Beamten und Behörden verbleibt es bei den bestehenden Normen. Den Vorständen der Kreisstrafgerichte aber, dem Generalstaatsanwalt und den Oberstaatsanwälten werden in dieser Beziehung gegen die ihnen untergebenen Beamten und Diener die Befugnisse des Direktors eines Gerichtshofs, den Staatsanwälten gegen die ihnen untergebenen Diener, eine Strafbefugniß von fünf Gulden oder 24 Stunden Arrest eingeräumt.

Die Kammer der Abgeordneten war auf Antrag ihrer Commission der Ansicht, daß die Disciplinarstrafbefugnisse der Staatsanwälte und höhern Behörden gegen ihre untergebenen Beamten und Diener gleich den Strafbefugnissen der Richter 2c. besser ihre Stelle in einem besonderen Gesetze finden, welches die Verhältnisse der Richter mit der ihnen zukommenden Unabhängigkeit normire. Die Kammer der Standesherren trat dieser Ansicht bei.

Hiernach müssen die Disciplinarstrafbefugnisse insolange, bis die Gesetzgebung eine Aenderung getroffen hat, dieselben wie bisher bleiben.

Der Oberamtsrichter kann für sich allein auf eine Geldstrafe von zehn Reichsthalern (Reichsthaler = 1 fl. 30 kr.) oder eine achttägige Freiheitsstrafe, das Oberamtsgerichts-Collegium kann Geldstrafen bis auf dreißig Reichsthaler und leichte Freiheitsstrafen bis auf vier Wochen erkennen.

In Gemäßheit der angegebenen Bestimmungen erkennt nach Beschaffenheit der Fälle entweder der Oberamtsrichter allein, oder das Oberamtsgericht Ordnungsstrafen gegen das dem Oberamtsrichter untergeordnete Gerichtspersonal, mit Einschluß der Gerichtsdiener, dann gegen den Gesundheitsbeamten, die Gerichtsnotarien, die Gemeindevorsteher, die Gemeinderäthe, die Rathsschreiber, die Vormünder und andere Kuratoren und die Parteien, insofern nämlich alle diese Personen sich Verfehlungen in Beziehung **auf die Rechtspflege** zu Schuld kommen lassen. Jedoch darf der Oberamtsrichter sowohl, als das Oberamtsgericht gegen die Staatsdiener,

Gerichtsbeisitzer und alle Mitglieder der Gemeinderäthe, mit Einschluß der Rathsschreiber, nur auf Geldstrafen erkennen.

IV. Edikt vom 31. Dezember 1818. §. 194. 196. 210. Z. 1.

Die den Vorständen der Kreisgerichtshöfe eingeräumte Disciplinarstrafbefugniß ist schon oben Seite 25. 26. aufgeführt worden.

Dieselbe Befugniß muß auch den Vorständen der Kreisstrafgerichte zukommen, da dieselben in dieser Hinsicht den Vorständen der Kreisgerichtshöfe selbst gleichgestellt sind (vergleiche Art. 1 und 13 oben Seite 5 und 25).

Der erste Vorstand des K. Obertribunals hat dieselbe Disciplinarstrafbefugniß wie die Vorstände der Kreisgerichtshöfe.

Die Disciplinarstrafbefugniß der Kreisgerichtshöfe, der Kreisstrafgerichte und des Obertribunals ermächtigt dieselben, gegen die ihnen untergebenen Beamten Strafen innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse zu beschließen und zu verfügen, der Strafrahmen der Collegien geht gegen untergebene Canzleipersonen an unteren Justizstellen, Parteien, Beistände und Advocaten bis auf eine Geldbuße von 25 Reichsthalern und auf 14 Tage Gefängniß, gegen letztere kann Suspension von der Praxis, gegen Querulanten Kreisgefängniß bis zu 3 Monaten erkannt werden.

Instruktion des Justiz-Collegiums II. Senats vom 8. Mai 1806 §. 36.
Königl. Verordnung vom 10. Aug. 1813.
General-Verordnung vom 8. Mai 1818 Ziffer 6.

Die für die Beamten der Staatsanwaltschaft beantragte Disciplinarstrafbefugniß wurde fallen gelassen und dieß damit begründet, daß dieselben jeder Zeit in der Lage seien, die Hilfe der Gerichte nachzusuchen.

Das Polizeistrafgesetz vom 2. Oktober 1839 verordnet:

Einfacher Ungehorsam.

Artikel 1.

Wer den Anordnungen oder Befehlen einer obrigkeitlichen Person oder Stelle, welche diese in ihrem amtlichen Wirkungskreise erlassen und ordnungsmäßig verkündet hat, nicht Folge leistet, ohne sich eines Verbrechens oder Vergehens von der in dem Strafgesetzbuche Artikel 169 bis 179 bezeichneten Art schuldig zu machen, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen etwas Anderes festsetzen, Verweis, Geldbuße bis zu dreißig Gulden oder Arrest bis zu vierzehn Tagen verwirkt.

Uebrigens bleibt den Polizeistellen vorbehalten, innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit auf die Uebertretung ihrer Anordnungen besondere Strafen festzusetzen, welche jedoch das vorbestimmte Strafmaximum in keinem Falle übersteigen dürfen.

Wenn der Ungehorsame dem erneuerten Befehle der Obrigkeit nicht Folge leistet, oder in Beziehung auf dieselbe obrigkeitliche Verfügung sich Rückfälle zu Schulden kommen läßt, so kann die Ungehorsamsstrafe auf einen höheren Betrag und nach Beschaffenheit der Umstände bis auf eine Geldbuße von einhundert Gulden oder Arrest bis zu zwei Monaten erstreckt und diese wiederholt werden. Im Uebrigen sind Rückfälle bei der Strafausmessung innerhalb des in diesem Artikel gegebenen Strafmaßes zu berücksichtigen.

Der Polizeistelle bleiben außerdem weitere zur Erreichung des Zweckes geeignete Zwangsmaßregeln vorbehalten.

Lügen vor der Obrigkeit.

Artikel 7.

Wer, von einer zuständigen Obrigkeit zur Angabe der Wahrheit aufgefordert, wissentlich falsche Thatsachen vorbringt oder wahre unterdrückt; wer in Eingaben oder Anzeigen, die er unaufgefordert der Obrigkeit macht, lügt, soll, sofern hiemit kein weiteres Vergehen sich verbindet, mit Verweis, mit Geldbuße bis zu zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen bestraft werden.

Diese Strafe kann bis zu Arrest von vier Wochen verschärft werden, wenn durch die vorgebrachte Unwahrheit einem dritten Nachtheil zugefügt worden ist.

Lügen der Angeschuldigten, der Parteien oder unbeeidigten Zeugen in gerichtlichen Angelegenheiten werden nach den Prozeßgesetzen, Lügen untergeordneter Diener nach den sonst hiefür bestehenden Vorschriften geahndet.

Ungebührliche Aeußerungen in Schriften und mündlichen Vorträgen bei Amtsstellen und über solche Stellen.

Artikel 9.

Die Verletzung der einer öffentlichen Behörde gebührenden Achtung in schriftlichen oder mündlichen Vorträgen ist, wenn die Aeußerung nicht unter die Bestimmungen der Artikel 162 bis 167 des Strafgesetzbuches über die Beleidigung der Amtsehre fällt, mit Verweis, Geldbuße bis zu zehn Gulden oder Arrest bis zu drei Tagen zu rügen.

Hinsichtlich der Strafgewalt der Ortsgerichte und deren Vorstände bestimmt das Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822 folgendes:

§. 15.

Strafgewalt des Ortsvorstehers.

Jeder Ortsvorsteher ist ermächtigt, den Ungehorsam seiner Untergebenen oder andere Polizeivergehungen mit einer Geld- oder Gefängnißstrafe zu ahnden, welche sich jedoch bei dem Gemeindevorsteher dritter Klasse nicht über zwei Reichsthaler oder vierundzwanzigstündiges Gefängniß, in Gemeinden zweiter Klasse nicht über drei Reichsthaler oder sechsunddreißigstündiges Gefängniß und bei dem Ortsvorstande erster Klasse nicht über vier Reichsthaler oder zweimal vierundzwanzigstündige Einthürmung erstrecken darf.

Andere und namentlich beschimpfende Strafen ist kein Ortsvorsteher zu erkennen berechtigt.

Auch kann die Gefängnißstrafe nur auf eine der Gesundheit des Verhafteten unschädliche Weise vollzogen werden.

Glaubt der Gestrafte sich durch die ihm zuerkannte Strafe beschwert, so steht ihm die Berufung (der Rekurs) an das Oberamt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen offen.

Uebrigens darf ein Ortsvorsteher gegen Mitglieder des Gemeinderaths, mit Einschluß des Rathsschreibers, nur auf Geldstrafen erkennen.

§. 16.

Behandlung höherer Straffälle.

Größere Vergehungen, insbesondere aber die Waid- und Wald-Excesse hat der Ortsvorsteher vor den Gemeinderath zu ziehen, welcher unter denselben Bestimmungen bis auf das Doppelte der obigen Strafmaße zu erkennen befugt ist.

Solche Vergehungen endlich, welche auch dieses gedoppelte Strafmaß übersteigen, oder ihrer Natur nach nur zum Erkenntniß der Staatsbehörden geeignet sind (z. B. Uebertretungen der Finanzgesetze, des Waldverbots und drgl.) hat der Ortsvorsteher der geeigneten höheren Behörde zur weiteren Verfügung anzuzeigen.

Die im letzten Absatze des Art. 30 erwähnten Ordnungsstrafen liegen in der Prozeßordnung zerstreut umher und wird auf die beiden Prozeßordnungen und deren Commentar verwiesen.

Entwurf Art. 34. 35.
Motive S. 70.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 25.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 44. S. 1071.

Das Gesetz über die Gerichtsferien vom 30. Mai 1858 bleibt in Kraft. Um die Kreisstrafgerichte während der Ferien zu Fortsetzung ihrer Thätigkeit in den Stand zu setzen, ist dem Justizministerium gestattet, zu verfügen, daß je von mehreren derselben die in Thätigkeit bleibenden Beamten sich zu einem Collegium vereinigen, auch daß hierzu Mitglieder von Oberamtsgerichten der betreffenden Sprengel beigezogen werden. Eine Bestimmung hierüber in das Gesetz aufzunehmen, hat die Kammer abgelehnt.

Entwurf Art. 36.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 26.
Protokoll der Kammer der Abgeordneten Sitzung 44. S. 1072.

Art. 31.

Gegen die in Gemäßheit des Art. 30 erkannten Strafen kann, vorbehältlich der besonderen Bestimmungen der Civilprozeßordnung Titel XXXVI, eine einfache Beschwerde bei der nächst vorgesetzten Behörde nach Maßgabe der Art. 421—440 der Strafprozeßordnung mit aufschiebender Wirkung angebracht werden. Nur wenn die Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Ansehens sofortige Ahndung verlangt, ist die Strafe bis zu drei Tagen alsbald vollstreckbar.

Wurde eine Disciplinarstrafe oder gegen Beamte und Diener eine Ordnungsstrafe aus Veranlassung eines Strafprozesses oder eines außergerichtlichen Gegenstandes erkannt, so greift eine einfache Beschwerde Platz, bei deren Ausführung die Bestimmungen der Strafprozeßordnung Artikel 421—440 zur Anwendung zu bringen sind.

Wurde dagegen eine Ordnungsstrafe im Civilprozeßverfahren angesetzt, so findet ebenfalls eine einfache Beschwerde statt und zwar

1) gegen die Strafverfügungen der Oberamtsgerichte an die Civilkammer des Kreisgerichtshofs, und zwar ohne Rücksicht auf die Art und Größe der Strafe;
2) gegen die Strafverfügungen der Kreisgerichte und deren Vorstände nur dann, wenn die erkannte Strafe mehr als dreißig Gulden Geldbuße oder acht Tage Gefängniß beträgt, oder die Strafverfügung an einem die Nichtigkeit begründenden Mangel leidet.

Bei Ausführung der Beschwerde kommen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung Artikel 770—777 zur Anwendung.

Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 25.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 44. S. 1072.

Titel IV.

Von den Handelssachen.

Art. 32.

Handelssachen im Sinne dieses Gesetzes sind:

1) die in Art. 9 der Civilprozeßordnung aufgeführten Rechtsstreitigkeiten, soweit solche nicht nach Art. 17. 23 der Civilprozeßordnung zur Zuständigkeit der Ortsgerichte gehören (Handelsstreitsachen);
2) die Führung des Handelsregisters und die sonstigen in dem Handelsgesetzbuche und in dem Gesetze über dessen Einführung vom 13. August 1865 den Handelsgerichten zugewiesenen Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit;
3) die in dem Handelsgesetzbuche und in dem erwähnten Einführungsgesetze den Handelsgerichten zur Abwandlung zugewiesenen Straffälle.

Das Gebiet der Handelsstreitsachen begreift in sich:

1) Die durch Handelsgeschäfte begründeten oder in Ausübung eines Handelsgewerbes sonst erwachsenen Rechtsverbindlichkeiten, insbesondere auch die Verbindlichkeiten aus Versicherungen von Privatgesellschaften, mag die Versicherung gegen feste Prämie erfolgen oder auf Gegenseitigkeit beruhen, sowie die Rechtsverhältnisse aus der Bestellung, Zurückforderung oder Geltendmachung von Faustpfändern für Forderungen aus Handelsgeschäften, aus dem Bestande oder der Ausübung des Rententionsrechts wegen solcher Forderungen und aus dem Bestande oder der Geltendmachung von gesetzlichen Pfandrechten an beweglichen Sachen für Forderungen aus Handelsgeschäften, wenn der Beklagte zur Zeit der Entstehung der Verbindlichkeit ein Kaufmann war;
2) die Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber eines Handelsgewerbs, sowie zwischen den Theilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften, sowohl während des Bestehens als nach Auflösung des ge-

sellschaftlichen Verhältnisses, desgleichen die Rechtsverhältnisse zwischen einer Handelsgesellschaft oder ihren Mitgliedern und den Vorstehern oder Liquidatoren derselben, sowie die Rechtsverhältnisse der Vorsteher oder Liquidatoren als solcher unter einander, endlich das Rechtsverhältniß in Folge gesetzwidriger Ausgaben von Aktien einer Handelsgesellschaft zwischen dem Ausgeber und Besitzer;

3) die Rechtsverhältnisse, welche das Recht eines Kaufmanns zum Gebrauche einer bestimmten Handelsfirma oder zur Entschädigung wegen widerrechtlichen Gebrauchs einer Handelsfirma zum Gegenstande haben;

4) Das Rechtsverhältniß, welches durch die Veräußerung oder Verpachtung eines Handelsgeschäfts zwischen den Contrahenten entsteht;

5) Die Rechtsverhältnisse zwischen den Kaufleuten und ihren Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und Handlungsgehilfen, ferner die Rechtsverhältnisse dieser Personen aus Handlungen, durch welche sie sich im Handelsgewerbe des Prinzipals Dritten verantwortlich gemacht haben;

6) die Rechtsverhältnisse, welche aus den Berufsgeschäften der Handelsmäckler, der sonstigen für die Vermittlung von Handelsgeschäften obrigkeitlich bestellten Personen (Art. 30 des Einführungsgesetzes vom 13. August 1865), der Güterbestätter, Wäger, Messer oder anderer Personen, welche die Menge oder die Güte der Waaren oder deren Verpackung für den Handelsverkehr öffentlich zu beglaubigen haben, zwischen ihnen und andern Personen entstehen;

7) die Hinterlegung oder Veräußerung von beweglichen Sachen und Werthpapieren in allen Fällen, in welchen dieselbe kraft einer besondern in den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs begründeten Befugniß oder Verpflichtung vorgenommen wird;

8) die Rechtsverhältnisse des Seerechts;

9) Geschäfte, die auf einer öffentlich genehmigten Börse oder durch Vermittlung eines Handelsmäcklers abgeschlossen werden;

10) Ansprüche von Bankiers oder öffentlichen Banken aus Bankgeschäften;

11) Rechtsverhältnisse, welche durch die Ausgabe oder den Besitz von Papieren auf den Inhaber oder durch den Verkehr mit solchen entstanden sind;

12) Verbindlichkeiten aus Wechseln und Papieren, die an Ordre lauten;

13) die Rechtsverhältnisse zwischen Handelsfrauen und ihren

Ehemännern im Falle des Art. 9 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 13. August 1865;

14) Mitverbindlichkeiten für Forderungen, wegen welcher gegen eine der verpflichteten Personen als Beklagten eine der Bestimmungen dieses Artikels anwendbar wäre, deßgleichen

15) Ansprüche gegen Erben aus derartigen Verbindlichkeiten des Erblassers.

Civilprozeßordnung Art. 9.

Die Erläuterung des Artikels ist in dem Commentar zu der Civilprozeßordnung zu finden.

Das Handelsgesetzbuch bestimmt in Betreff der Führung des Handelsregisters:

Bei jedem Handelsgerichte ist ein Handelsregister zu führen, in welches die in diesem Gesetzbuche angeordneten Eintragungen aufzunehmen sind.

Das Handelsregister ist öffentlich. Die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet. Auch kann von den Eintragungen gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen ist.

Die Eintragungen in das Handelsregister sind von dem Handelsgerichte, sofern nicht in diesem Gesetzbuche in einzelnen Fällen ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, nach ihrem ganzen Inhalte durch eine oder mehrer Anzeigen in öffentlichen Blättern ohne Verzug bekannt zu machen.

Jedes Handelsgericht hat für seinen Bezirk alljährlich im Monat Dezember die öffentlichen Blätter zu bestimmen, in welchen im Laufe des nächstfolgenden Jahres die im Artikel 13 vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen sollen. Der Beschluß ist in einem oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Wenn eines der bestimmten Blätter im Laufe des Jahres zu erscheinen aufhört, so hat das Gericht ein anderes Blatt an dessen Stelle zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

In wie fern die Gerichte bei der Wahl der zu bestimmenden Blätter an Weisung höherer Behörden gebunden sind, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen. Die auf das Handels-Register bezüglichen Veröffentlichungen der Gerichte geschehen in die von Ihnen selbst gewählten öffentlichen Blätter und auffer diesen in dem Allgemeinen Handels-Gerichtsblatt für das Königreich Württemberg.

Einf.-Gesetz Art. 16.
Justiz-Ministerial-Verfügung vom 11. Dezbr. 1865 Reg.-Bl. S. 514.

Zu Ziffer 3. In den Erläuterungen zu Artikel 34 ist zu ersehen, welche Straffälle den Kreisgerichten und welche den Oberamtsgerichten zugewiesen sind.

Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 26.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 44. S. 1073—1074.

Art. 33.

Die Führung des Handelsregisters liegt den Oberamtsgerichten ob. Das Verfahren hiebei wird durch die Art. 13—17 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche geregelt. Der Vorstand oder ein rechtsgelehrtes Mitglied des Gerichts nimmt die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister entgegen. Die Fortführung des Registers ist zunächst Obliegenheit des Gerichtsvorstands.

Die sonstigen im Handelsgesetzbuche den Handelsgerichten zugewiesenen außergerichtlichen uud provisorischen Verfügungen (zu vergl. namentlich Handelsgesetzbuch Art. 145. 310. 348. 407) kommen den Oberamtsgerichten beziehungsweise den Ortsobrigkeiten zu. Solche Verfügungen ist der Vorstand des Oberamtsgerichts, ohne Zuziehung des Collegiums zu treffen ermächtigt.

Wenn die Gerichte bei diesen Geschäften ihre Pflichten absichtlich oder aus Nachlässigkeit hintansetzen, so haben sie für den daraus entstehenden Schaden nach Maßgabe derjenigen Bestimmungen zu haften, welche in den Art. 67. 70. und 71 des Gesetzes über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843 und in den Art. 225. 234. und 238 des Pfandgesetzes vom 15. April 1825 enthalten sind.

Zu Absatz 1. Bezüglich des Artitels 13 bis 17 des Einführungsgesetzes zum deutschen Handelsgesetzbuch erlaubt sich der Verfasser, der Kürze wegen auf seine früher erschienene Schrift

Fecht, Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch 2c. 2c. S. 168—177, bei W. Nietzschke in Stuttgart, 1865, zu verweisen.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann der Gerichtsvorstand die Fortführung des Handelsregisters dem Oberamtsgerichtsschreiber oder einem andern geprüften und verpflichteten Gehülfen übertragen.

Zu Absatz 2. Zu den außergerichtlichen und provisorischen Verfügungen gehören namentlich

1) die Ernennung des Verwahrers der Bücher und Schriften einer aufgelösten Handelsgesellschaft nach Beendigung der Liquidation in Ermanglung einer gütlichen Uebereinkunft hierüber;
   Handelsgesetzbuch Artikel 145.
2) die Bewilligung zum Verkauf eines unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften schriftlich erfolgten Faustpfandes;
   Handelsgesetzbuch Artikel 310.
3) die Ernennung von Sachverständigen zur Untersuchung und Begutachtung der beanstandeten Waaren;
   Handelsgesetzbuch Artikel 348.
4) die Ernennung von Sachverständigen zur Untersuchung und die Verfügung zur Aufbewahrung von Gütern in Fällen, wenn der bezeichnete Empfänger nicht auszumitteln ist, oder die Annahme verweigert oder wenn Streit über die Annahme oder des Zustandes der Güter entsteht.
   Ebendaselbst Artikel 407.

Beträgt der Werth des Gegenstandes nicht mehr als 15 beziehungsweise 20 beziehungsweise 30 Gulden (vergleiche oben Seite 10 und 11), so sind für diese Verfügungen der Ortsgerichte außerdem die Oberamtsgerichte zuständig.

Das Gesetz über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843 bestimmt:

Verantwortlichkeit der Waisengerichte.

Artikel 67. Wenn die Waisengerichte bei den ihnen übertragenen Geschäften in Vormundschafts-, Inventur- und Theilungssachen die ihnen obliegenden Pflichten absichtlich oder aus Nachlässigkeit hintangesetzt haben; so sind sie den Betheiligten den diesen hiedurch zugefügten Schaden aushülflich zu vergüten verbunden.

Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder des Waisengerichts oder Gemeinderaths.

Artikel 70. Für einen kollegialisch gefaßten Beschluß des Waisengerichts oder Gemeinderaths sind alle Mitglieder, welche an demselben Theil genommen haben, mit Ausnahme derjenigen verantwortlich, welche nachweisen können, daß sie ihre Nichtübereinstimmung mit dem Beschlusse erklärt haben.

Dem Beschädigten steht zwar frei, jedes der betheiligten Mitglieder des Waisengerichts oder Gemeinderaths mit Umgehung

der Andern auf das Ganze zu belangen; es kann jedoch der Beklagte, wofern er nicht einer betrüglichen Handlung überwiesen ist, der Einrede der Theilung so lange und so weit sich bedienen, als die übrigen Schuldhaften zahlungsfähig sind.

Wenn übrigens das Waisengericht oder der Gemeinderath bei einem Beschlusse durch ein einzelnes Mitglied oder durch den Notar auf eine demselben zurechenbare Weise irregeleitet wurde; so bleibt zwar das Collegium dem durch seinen Beschluß Beschädigten verantwortlich, es steht ihm aber der Regreß gegen Denjenigen zu, welchem das Versehen zur Last fällt.

Artikel 71. Ist die Beschädigung nicht aus einem Beschlusse oder Versäumniß des Waisengerichts oder Gemeinderaths, sondern aus einer pflichtwidrigen Handlung einzelner Mitglieder desselben oder des Notars entsprungen; so findet nur gegen die einzelnen Schuldhaften eine Entschädigungsklage statt.

Das Pfandgesetz vom 15. April 1825 zählt in Artikel 224 die Verfehlungen und Unterlassungen der Unterpfandsbehörden auf, für welche sie den Parteien verantwortlich und zum Schadensersatz verpflicht sind und verordnet hierüber weiter:

Artikel 225. Die deßhalb anzustellende Klage findet erst alsdann Statt, wenn zuvor diejenigen ausgeklagt worden, welche nach den Civilgesetzen zur Leistung der übernommenen Verbindlichkeit oder zum Schadensersatz verbunden sind; und nur so weit, als der Kläger dadurch nicht vollkommene Befriedigung erhalten hat.

Artikel 234. Die Erben der schuldhaften Mitglieder der erkennenden Behörde sind auf ebendieselbe Weise und in ebendemselben Grade, wie ihr Erblasser zum Schadensersatze verbunden.

Als Erben eines schuldhaften Mitglieds werden auch diejenigen betrachtet, auf welche dessen Vermögen durch eine allgemeine Vermögensübergabe übertragen worden.

Jedoch soll diesen, wie Jenen, rücksichtlich der erwähnten Verbindlichkeit die Rechtswohlthat des Inventars selbst alsdann zu Statten kommen, wenn sie die Erbschaft oder das Vermögen auch ohne allen Rechtsvorbehalt übernommen hatten.

Einzelne Erben unter sich sind, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, nur für ihren Erbschafts-Antheil verbindlich.

Artikel 238. In allen Fällen, in welchen dem Kläger die Einrede der Theilung entgegengesetzt wird, sind auf dessen Begehren die sich ergebenden verschiedenen Prozesse von einer und

ebenderselben Gerichtsstelle, deren Bezeichnung sich nach allgemeinen Grundsätzen richtet, zu verhandeln und zu entscheiden.

Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 26.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 44. S. 1037.

Art. 34.

Die durch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zu demselben vom 13. August 1865, Art. 20. 21. 23. 29. 33 begründete Strafgewalt der Handelsgerichte kommt den Oberamtsgerichten zu.

Gegen die in Ausübung derselben verhängten Ordnungsstrafen findet einmaliger Rekurs nach den Vorschriften der Art. 770, Ziff. 7. 771. 772, Abs. 1. der Civilprozeßordnung statt.

Als Rekursbehörde in den hieher gehörigen Straffällen treten die Civilkammern der Kreisgerichtshöfe an die Stelle des Oberhandelsgerichts.

Das Strafverfahren der Oberamtsgerichte und der Civilkammern der Kreisgerichtshöfe in Handelssachen wird durch die Art. 936—940 der Civilprozeßordnung bestimmt.

Die Oberamtsgerichte haben in folgenden Fällen Ordnungsstrafen zu erkennen:

1) bei Unterlassung der Anzeige einer Firma oder Aenderung derselben oder bei beharrlicher Weigerung der Bezeichnung der Firmen nach der im Gesetz bestimmten Form derselben;
   Einführungsgesetz Artikel 20;
2) gegen die Vertreter bevormundeter Personen wegen Unterlassung der Anzeige der Firma oder Aufhebung der Vormundschaft, sowie gegen Güterpfleger im Gante, wenn diese die Löschung der Firma nicht anmelden;
   Einführungsgesetz Artikel 21;
3) gegen diejenigen, welche einer ihnen nicht zustehenden Firma sich bedienen;
   Einführungsgesetz Artikel 23;
4) wegen der Unterlassung der Uebergabe eines Mäcklertagbuchs nach dem Tode des Mäcklers oder Ausscheiden desselben aus dem Dienst;
   ebendaselbst Artikel 29.
5) wegen Pflichtverletzung der Handelsmäckler und Gehülfen

derselben, sofern solche nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs fallen.

Ebendaselbst Artikel 33.

Die Kreisgerichte sind zuständig:

1) bei Verfehlungen der persönlich haftenden Mitglieder einer Komanditgesellschaft nach Artikel 26 des Einführungsgesetzes;
2) bei Verfehlungen der Mitglieder einer Aktiengesellschaft gegen Artikel 39 des Einführungsgesetzes.

Die Beschwerde gegen die Ordnungsstraferkenntnisse der Oberamtsgerichte und der Kreisgerichte sowie ihrer Vorstände (in den den beiden letzteren zukommenden Fälle nur zulässig, gegen eine mehr als 30 fl. betragende Geldbuße oder mehr als 8 tägige Gefängnißstrafe) ist an eine zweiwöchige Frist von Zustellung der beschwerenden Verfügung an gerechnet, gebunden; dieselbe wird bei dem Oberamtsgericht durch Einreichung einer Beschwerdeschrift erhoben, kann aber auch zu Protokoll erklärt werden. In dringenden Fällen kann die Beschwerde bei der Civilkammer des Beschwerdegerichts erhoben werden.

Civilprozeßordnung Artikel 770, Z. 7, 771, 772, Absatz 1, Art. 773, Absatz 1.

Hinsichtlich der Bestimmungen über das Strafverfahren muß wegen des großen Umfangs auf Artikel 936—940 der Civilprozeßordnung verwiesen werden.

Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 26.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 44. S. 1073. 1074.
Commissionsbericht der Kammer der Standesherren S. 15.

Art. 35.

Das Gesetz vom 13. August 1865, betreffend die Errichtung von Handelsgerichten und das Verfahren vor denselben, tritt außer Kraft.

Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 26.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 44. S. 1073. 1074.

Titel V.

Von der Berufung der Schöffen und Gerichtszeugen.

Art. 36.

Den Dienst eines Schöffen oder Gerichtszeugen zu versehen, ist jeder württembergische Staatsbürger berechtigt und verpflichtet, welcher zur Zeit der Bildung der Urliste (Art. 40), beziehungsweise der Wahl (Art. 54. 65) das dreißigste Lebensjahr zurück-

gelegt hat und eine direkte Staatssteuer bezahlt, wofern er nicht zu den in den folgenden Artikeln (37—39) ausgenommenen Personen gehört.

Unter der Bezeichnung „Schöffen" sind sämmtliche nicht rechtsgelehrte Mitglieder der Oberamtsgerichte, der Strafkammern und der Civilkammern resp. der Handelsabtheilungen der Kreisgerichte sowie des Oberhandelsgerichts zu verstehen.

Bei der Wahl der Schöffen für die Oberamtsgerichte und die Strafkammern der Kreisgerichte (auch der Kreisstrafgerichte) ist hinsichtlich des Alters die Zeit der Entwerfung der Urliste maßgebend. Für die Wahl der Schöffen bei der Handelsabtheilung der Kreisgerichtshöfe und dem Oberhandelsgericht entscheidet der Wahltag. Es können nur solche als Schöffen gewählt werden, welche an dem Entscheidungstage das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Direkte Steuern werden entrichtet

1) von dem Grundeigenthum;
2) von Gefällen;
3) von Gebäuden;
4) von Apanagen, Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen.

Es entstand in der Kammer der Abgeordneten Meinungsverschiedenheit darüber, ob die unter Ziffer 4 aufgeführten Steuern zu den direkten gehören, die Kammer sprach sich übrigens in Uebereinstimmung mit der Regierung mit Stimmenmehrheit bejahend hierüber aus.

Dieseben Erfordernisse sind nothwendig um als Geschworner gewählt werden zu können.

Entwurf Art. 37.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 27.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 44 S. 1074—1076.
Commissionsbericht der Kammer der Standesherren S. 17.

Art. 37.

Schöffen oder Gerichtszeugen können nicht sein:

1) Solche, denen die bürgerlichen Ehren- und die Dienstrechte, wenn auch nur zeitlich, entzogen, oder welche durch einen Verweisungs- oder Anklagebeschluß an der Ausübung oder dem Genuß der staats- und gemeindebürgerlichen Wahl- und

Wählbarkeitsrechte verhindert sind; deßgleichen die unter polizeiliche Aufsicht Gestellten;

2) diejenigen, gegen welche ein Ganturtheil rechtskräftig ergangen ist, wofern nicht seitdem die verkürzten Gläubiger durch Bezahlung oder im Wege des Nachlaßvertrags befriedigt worden sind;

3) Alle, welche zur Zeit der Bildung der Urliste, beziehungsweise der Wahl Beiträge zu ihrem oder ihrer Familie Unterhalt aus öffentlichen Kassen beziehen oder während der letzten drei Jahre bezogen und nicht wieder ersetzt haben;

4) Personen, welche unter Pflegschaft stehen;

5) Dienstboten;

6) Solche, welche durch körperliche Mängel, wie namentlich Blinde, Taube und Stumme, oder durch geistige Gebrechen oder mangelnde Kenntniß der deutschen Sprache zu den in Frage stehenden Verrichtungen untüchtig sind.

Zu Ziffer 1). Staatsbürger, welchen die bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte in Folge des Gesetzes vom 13. August 1849, Artikel 18, durch richterliches Erkenntniß oder im Wege der Gnade des Königs wieder hergestellt sind, sind nach dieser Wiederherstellung fähig, Schöffen und Gerichtszeugen zu werden, da diese Wiederherstellung sie in alle früheren Rechte wieder einsetzt. Diejenigen, welchen diese Rechte nur zeitlich entzogen sind, können nur auf diese Zeitdauer unfähig sein, da das gerichtliche Erkenntniß nicht über dieselbe hinaus wirken kann.

Verweisungs- oder Anklage-Beschluß zieht die Nichtigkeit nur dann nach sich, wenn solcher wegen eines mit dem Verlust oder der zeitlichen Entziehung der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bedrohten Vergehens oder Verbrechens erfolgt ist.

Zu Ziffer 2). Unter „Ganturtheilen" ist natürlich hier nicht die Anordnung der Vermögensuntersuchung, sondern das hierauf gefällte Ganterkenntniß zu verstehen.

Das Gesetz hebt die Wirkung des rechtskräftigen Ganturtheils nur dann auf, wenn der Schuldner die verkürzten Gläubiger nachher vollständig befriedigt hat, oder wenn mit denselben ein Nachlaßvergleich abgeschlossen worden ist. Eines Borgvergleichs erwähnt das Gesetz nicht und ist hieraus zu folgern, daß das Zu-

standekommen eines solchen die Unfähigkeit nicht aufhebt. Es kann nun der Fall eintreten, daß mit einem Theil der Gläubiger ein Nachlaßvergleich abgeschlossen wird, ein anderer Theil z. B. die erste Klasse baare Bezahlung erhält und eine dritte Categorie, z. B. die Pfandgläubiger, fernerhin anborgt, in einem solchen Fall wird das entscheidende Gewicht darauf gelegt werden müssen, ob durch die Baarzahlung und den Nachlaßvergleich die Insolvenz beseitigt ist, also der Werth des in der Hand des Schuldners gebliebenen Vermögens den Gesammtforderungsbetrag der übrigen Gläubiger übersteigt, oder die Insolvenz bleibt. In ersterem Falle wird man sich deßhalb für deren Beseitigung aussprechen dürfen, weil eine definitive Hebung der Insolvenz vorliegt und die Verkürzung eines Gläubigers gegen seinen freien Willen durch richterliches Urtheil vermieden ist.

Schwieriger wird die Frage, wenn die Einstellung des Gantverfahrens ausschließlich Folge des Rücktritts der Ehefrau des Gemeinschuldners mit ihrer Beibringensforderung ist. Verzichtet die Ehefrau auf die Anrufung der weiblichen Freiheiten dem Aktivmassebestand gegenüber und läßt sie solchen der Creditorschaft ungeschmälert zur Verfügung, so tritt, wenn hiedurch die Insolvenz beseitigt wird, die Unfähigkeit wohl auch nicht ein; begibt sich aber dieselbe ihrer Ansprüche nicht, sondern tritt blos mit deren Geltendmachung zurück, um jederzeit zu solcher zurückzugreifen, so hat ihre Handlungsweise nur den Charakter des Anborgens und kann daher auch die Unfähigkeit nicht beseitigen.

Manche Oberamtsgerichte sprechen das Ganterkenntniß nur für den Fall aus, daß am Liquidationstermin ein Borg- oder Nachlaßvergleich nicht zu Stande kommen sollte. Der Verfasser hält, im Widerspruch mit seiner früheren Ansicht, diese Behandlungsweise gesetzlich nicht für begründet. Das Gesetz erwähnt nirgends derselben. Durch den Nachlaßvergleich treten die politischen und privatrechtlichen Folgen des Ganterkenntnisses kraft des Gesetzes außer Wirkung, daß der Borgvergleich diese Folgen des Ganterkenntnisses beseitige, sagen die Gesetze nirgends, auch wird durch denselben die Insolvenz und die Möglichkeit einer Gläubiger-Verkürzung gegen deren Willen nicht beseitigt, sondern das Verfahren nur sistirt, ebendarum kann auch der Richter seinem Urtheil eine solche Bedingung nicht anhängen.

Zu Ziffer 3). Nur wenn die Unterstützung aus öffentlichen Kassen gereicht wird, trifft die Unfähigkeit ein. Wurde die Unterstützung aus einer Familienstiftung oder durch Privatwohlthätigkeit gereicht, so kann diese Reichung die im Gesetz ausge-

drückte Folge dann nicht haben, wenn die die Unterstützung reichende Anstalt unter keiner öffentlichen Verwaltung oder Aufsicht steht.

Zu Ziffer 4). Nach der Landesordnung von 1567, Titel 45, können „alten und unvermöglichen" Personen „auf ihr Begehr" Vormundschaften verordnet werden, wenn auch keines der Erfordernisse der Entmündigung zutrifft. Der Fall wird zwar nicht wohl eintreffen, daß solche Personen zu Schöffen 2c. erwählt werden, der Verfasser ist aber der Ansicht, daß solche Personen auch unter gegenwärtigen Artikel zu stellen sind, da sie in Folge ihrer Begebung unter Vormundschaft den Minderjährigen gleich zu achten sind.

Zu Ziffer 5). Dadurch daß der Gesetzgeber den Ausdruck „Dienstboten" gebraucht hat, hat derselbe zu erkennen gegeben, daß er nicht alle Personen, welche in Privatdiensten stehen, von dem Amt eines Schöffen und Gerichtszeugen ausschließen wollte, sonst hätte er sich eines allgemeinen Ausdrucks bedienen müssen.

Unter dem Ausdruck „Dienstboten" sind hier nur diejenigen Personen zu verstehen, welche im Gesindedienstverhältniß sich befinden.

Unter das Gesinde werden sowohl nach den Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs als nach dem württembergischen Privatrecht diejenigen Personen gerechnet, welche gegen einen auf Monate, Vierteljahre, Halbjahre oder ganze Jahre verabredeten Lohn und freie Station in der Haus- und Feldwirthschaft Dienste leisten.

Handelsgesetzbuch Artikel 65.
Protokoll der Commission zu Berathung desselben, Band I. Seite 97.
Makower, Handelsgesetzbuch Seite 57, Note 7.
Weißhaar, württemb. Privatrecht Band III. §. 1129.

Hieraus folgt, daß Procuristen, Handlungsbevollmächtigte, Handlungsdiener, Gutsverwalter, Fabrikverwalter, Fabrikaufseher 2c. von dem Amt eines Geschwornen, Schöffen bei dem Oberamts-Gericht und der Strafkammer und Gerichtszeugen nicht ausgeschlossen sind. Für die Wahl der Schöffen der Handelsabtheilungen und die Wahl der Schöffen bei den Oberamts-Gerichten ist Artikel 49, Z. 2 maßgebend.

Zu Ziffer 6). Die hier aufgeführen körperlichen Mängel und geistigen Gebrechen sind nur exempelfikatorisch erwähnt.

Entwurf Artikel 38.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten Seite 27. 28.
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 44, Seite 1077.

Art. 38.

Ausgeschlossen sind wegen öffentlichen Dienstes für die Dauer desselben:

1) Geistliche aller Glaubensbekenntnisse;
2) alle im Dienst des Staats in höheren oder niederen Funktionen bleibend angestellten Personen, ihre Stellvertreter und verpflichteten Assistenten;
3) alle aktiven Militärpersonen,
4) alle an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer.

Die in vorstehendem Artikel Ziff. 1—4 aufgeführten Personen sind nur insolange ausgeschlossen, als sie fragliche Stellen bekleiden; sobald sie dieselben niedergelegt haben oder in den Quiescenz- oder Pensionsstand versetzt sind, können sie als Schöffen 2c. 2c. gewählt werden.

Unter die in Ziffer 2) genannten verpflichteten Assistenten gehören auch die oberamtsgerichtlichen und oberamtlichen Revisionsassistenten, sofern die vorgesetzte Dienstbehörde über deren Anstellung cognoscirt und dieselben durch die Oberamtsgerichte beziehungsweise Oberämter verpflichtet werden.

Zu Ziffer 3). Da die Bezeichnung „aktiv" gleichbedeutend ist mit den im Entwurf gebrauchten „zu dem Dienst im Feld bestimmte," so sind die Mitglieder des Ehreninvalidencorps, sowie die Kasernenverwalter nicht ausgeschlossen.

Zu Ziffer 4). Durch das Wort „alle" sollen auch die unständigen Lehrer und Lehrgehülfen bezeichnet sein.

Entwurf Artikel 38a.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten Seite 27. 28.
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 44, Seite 1077.

Art. 39.

Die Berufung zu den im Artikel 36 bezeichneten Aemtern können ablehnen:

1) diejenigen, welche zur Zeit der Bildung der Urliste, beziehungsweise der Wahl das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben;
2) Mitglieder der Ständeversammlung;

3) diejenigen, welche im laufenden oder im vorhergegangenen Jahr als Schöffen oder Gerichtszeugen Dienste geleistet haben;

4) die öffentlichen Rechtsanwälte und die ausübenden Aerzte.

Ein Rechtsanwalt, welcher die Berufung annimmt, kann, so lange diese Verrichtung dauert, bei dem betreffenden Gericht nicht als Anwalt oder Bevollmächtigter thätig sein.

Zu Ziffer 1) wird sich auf Artikel 36 oben Seite 56 bezogen.

Zu Ziffer 2). Die Mitglieder der Ständeversammlung sind auf die ganze Dauer ihrer Mitgliederschaft ablehnungsberechtigt, da sie jederzeit zum Landtag einberufen werden können.

Zu Ziffer 3). Unter „laufendem" Jahr ist das Kalenderjahr zu verstehen.

Zu Ziffer 4). Die Wundärzte sind hierunter nicht begriffen.

Der Verfasser hat die Wahrnehmung gemacht, daß Personen, welchen die Ablehnung des Geschwornenamts aus den in diesem Artikel genannten Gründen zustund, theils der Ansicht waren, diese Ablehnung werde von den mit Abfassung der Urliste oder dem Vollzug der Wahlen betrauten Personen von Amtswegen berücksichtigt, theils glaubten, die einmalige Ablehnung gelte auch auf die übrigen Jahre.

Beide Annahmen sind unrichtig; die Ablehnung muß innerhalb der Einsprachfrist (Art. 53) geltend gemacht werden, und gilt diese Ablehnung nur auf das betreffende Kalenderjahr, muß also in späteren Jahren jedes Jahr wieder aufs neue geltend gemacht werden.

Die Geltendmachung kann entweder beim Gemeinderath (Artikel 40, 41) oder vor der Wahl beim Bezirks-Ausschuß oder deren Vorstand (Artikel 47) und nach der Wahl beim Oberamtsrichter (Artikel 52) geschehen.

Entwurf Artikel 39.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 29.
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 44, Seite 1078.

Art. 40.

Zu Anfang des Monats September jeden Jahrs fertigt der Vorsteher einer jeden Gemeinde unter Zuziehung der beiden nach

der Sitzordnung ersten Mitglieder des Gemeinderaths ein Verzeichniß der innerhalb der Gemeinde wohnenden Personen, welche nach Artikel 36 — 38 zu dem Dienste als Schöffen oder Gerichtszeugen zulaßbar sind (Urliste).

Dieses Verzeichniß wird spätestens vom 8. September an acht Tage lang auf dem Rathhause zu Jedermanns Einsicht aufgelegt, worüber vorher eine öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen hat.

Es wird nur eine einzige Urliste gefertigt, aus welcher die Geschwornen, Schöffen und Gerichtszeugen für das Oberamtsgericht, die Strafkammern (Kreisstrafgerichte) gewählt werden.

Entwurf Artikel 42.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten Seite 23—33.
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 44, Seite 1078—1089.

Art. 41.

Jeder in der Gemeinde wohnende volljährige Staatsbürger ist berechtigt, gegen das aufgelegte Verzeichniß binnen der in Art. 40, Abs. 2 bezeichneten Frist und noch während drei Tagen nach ihrem Ablaufe wegen Uebergehung zulaßbarer oder Eintragung nicht zulaßbarer Personen schriftlich oder zu Protokoll Einsprache zu erheben.

Ueber eine solche Einsprache wird von dem Gemeinderathe erkannt, der, wenn er sie begründet findet, die Berichtigung der Liste verfügt, andernfalls einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid ertheilt.

Gegen diesen kann in der unerstrecklichen Frist von acht Tagen, von dem Tage nach seiner Eröffnung an gerechnet, bei dem Bezirksausschusse (Art. 43) Beschwerde geführt werden. Eine Belehrung über das Beschwerderecht findet nicht statt.

In der in Abs. 1 bezeichneten Frist sind auch diejenigen, welche eine Befreiung (Art. 39) für sich in Anspruch nehmen wollen, aufgefordert, diesen Anspruch bei dem Gemeinderath darzulegen.

Zu Absatz 1). Zur Einsprache ist nicht nur der wählbare, sondern auch derjenige Staatsbürger berechtigt, welcher nach Artikel 37 und 38 von der Erwählung ausgeschlossen ist, oder nach Art. 39 solche abgelehnt hat.

Zu Absatz 2). Der schriftliche Bescheid ist der Urliste bei der Einsendung an den Oberamtsrichter anzuschließen, ebenso die schriftlichen Einsprachen oder das über die mündlichen aufgenommene Protokoll.

Entwurf Artikel 42, Absatz 2.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten Seite 2—33.
Protckoll dieser Kammer, Sitzung 44, Seite 1078—1089.

Art. 42.

Am 1. Oktober sendet der Ortsvorsteher die berichtigte Urliste nebst den über die Einsprachen und Befreiungsansprüche erwachsenen Aktenstücken an den Oberamtsrichter.

Der Liste muß ein Gutachten des Gemeinderaths beigeschlossen sein, worin dieser, ohne Gründe anzuführen die Personen bezeichnet, welche er zu den in Frage stehenden Verrichtungen für besonders befähigt erachtet (vergl. Art. 51.)

Sollte später noch in Folge des Ablebens oder der jetzt erst eingetretenen oder zum Vorschein gekommenen bleibenden oder zeitweisen Unfähigkeit Einzelner eine Berichtigung der Urliste oder der von dem Bezirksausschuß aufgestellten Liste erforderlich werden, so hat hievon der Ortsvorsteher unverzüglich dem Oberamtsrichter Anzeige zu erstatten.

Der Verfasser hat die Wahrnehmung gemacht, daß die Gemeinderäthe bei Entwerfung der Vorschläge zum Dienst der Geschwornen nicht immer die Anforderungen des Gesetzes fest ins Auge fassen, indem sie bald den Kreis der Vorgeschlagenen zu weit ausdehnen und womöglich jedem einigermaßen angesehenen Mann die Ehre erweisen wollen, vorgeschlagen zu sein, bald ihr Augenmerk nur auf solche richten, welche sich durch Vermögensbesitz auszeichnen, gleichviel, ob sie die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften haben oder nicht. Bei der Ausdehnung, welche das Laienelement in der Rechtsprechung gewonnen hat, dürfte es nicht ungeeignet sein, wenn der Oberamtsrichter bei der Aufforderung zu Entwerfung der Urliste die Gemeinderäthe auf ihre Verpflichtung,

nur die vollkommen geeigenschafteten Männer aber auch diese alle vorzuschlagen, aufmerksam machen würde.

Entwurf Artiel 43.
Commissions-Bericht der Kammer der Abgeordneten, Seite 23—33.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 44, Seite 1078—1089.

Art. 43.

Dem Bezirksausschuß liegt neben der Auswahl für den Geschworenendienst (Anlage zur Strafprozeßordnung Art. 7) die Wahl der Gerichtszeugen und der Schöffen für das betreffende Oberamtsgericht, sowie der Schöffen für die Strafkammer, in deren Sprengel der Bezirk gehört, in der auf denselben entfallenden Zahl ob.

Der Bezirksausschuß besteht aus sieben Mitgliedern und ist von der Amtsversammlung, die für diesen Zweck durch die Obmänner sämmtlicher Bürgerausschüsse des Bezirks verstärkt werden muß, spätestens im Monat September jeden Jahres zu bestellen.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Es dürfen in keinem Falle mehr als vier Mitglieder der verstärkten Amtsversammlung angehören.

Zur Beschlußfassung des Ausschusses ist die Theilnahme von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Der Ausschuß beschließt mit relativer Stimmenmehrheit.

Kaufmännische Schöffen für die Civil-Kammer der Kreisgerichte und für das Oberhandelsgericht werden nach der Vorschrift des Art. 54 und 65 gewählt, und hat mit deren Wahl der Bezirksausschuß nichts zu schaffen.

Entwurf Art. 41, 44—47.
Commissionsbericht der Kammer, der Abgeordneten S. 23—33.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 44. S. 1078—1089.

Art. 44.

Nachdem die Wahl der ordentlichen Mitglieder vollzogen und eröffnet ist, sind zwei Ersatzmänner zu wählen, welche eintreten, wenn

nicht in der durch Art. 43, Abs. 5 verzeichneten Zahl sollten berathen können.

Werden blos drei oder vier ordentliche Mitglieder nicht aus der Mitte der verstärkten Amtsversammlung gewählt, so darf dieser im ersten Fall kein Ersatzmann, im zweiten nur Einer angehören.

Die Vorschriften des Art. 43, Abs. 3 gelten auch hier; sie sind zugleich für die Reihenfolge maßgebend, in welcher der Eintritt in den Ausschuß zu geschehen hat.

Die Ersatzmänner treten in den Ausschuß nur dann ein, wenn mehr als zwei Mitglieder des Bezirksausschusses an der Sitzung zu erscheinen verhindert sind und darf der Ausschuß durch dieselben nur bis zu der Zahl fünf verstärkt werden.

Entwurf Art. 41.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 23—33.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 44. S. 1078—1089.

Art. 45.

Für die Wahl des Ausschusses in dem Bezirk der Stadtdirektion Stuttgart tritt der vereinigte Gemeinderath und Bürgerausschuß an die Stelle der verstärkten Amtsversammlung.

Entwurf Art. 41.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 23—33.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 44. S. 1078—1089.

Art. 46.

Der Oberamtsrichter stellt aus den Gemeindelisten das Verzeichniß der im Oberamtsbezirk wohnenden, zu dem Dienst eines Schöffen oder Gerichtszeugen zulaßbaren Staatsbürger zusammen und bereitet die an den Bezirksausschuß gebrachten Beschwerden (Art. 41) so vor, daß dieser bei seinem Zusammentritt darüber entscheiden kann. Der Oberamtsrichter fordert ferner vor dem Zusammentritt des Ausschusses die unter der Ziffer 3 des Art. 39 begriffenen Personen zu einer Erklärung darüber auf, ob sie, falls die Wahl auf sie fallen würde, solche annehmen wollen. Bejahen sie die Anfrage, so sind sie an ihre Erklärung gebunden.

Geben die in dem Schlußsatz genannten Personen auf die Anfrage des Oberamtsrichters keine Antwort, so steht ihnen im Falle ihrer Erwählung noch das Recht zur Ablehnung zu.

Entwurf Art. 41 Abs. 3 und Art. 50.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 23—33.
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 44 S. 1073—1089.

Art. 47.

Spätestens am 15. Oktober jeden Jahrs wird der Bezirksausschuß durch den Oberamtsrichter einberufen, der den Vorsitz führt, über die Dispensation am Erscheinen verhinderter Mitglieder zu entscheiden und an den Verhandlungen mit berathender Stimme Theil zu nehmen hat.

Der Bezirksausschuß hat zunächst endgiltig über die Beschwerden (Art. 41) zu entscheiden, Befreiungsgesuche, welche etwa aus einem der in dem Art. 39, Ziff. 2. 4 genannten Gründe seit Ablauf der in dem Art. 41, Abs. 3 bezeichneten Frist vorgebracht worden sind, falls der Grund erst seitdem eingetreten ist, zu erledigen, und das im Art. 46 bemerkte, die Grundlage für die zu treffenden Wahlen bildende Verzeichniß endgiltig festzustellen.

Die Dispensationsgründe der Ausschußmitglieder führt das Gesetz nicht an, dieselben sind: eigene Krankheit oder schwere Erkrankung von Familienmitgliedern, schon vor der Einberufung eingetretene Abwesenheit vom Wohnsitze, unaufschiebliche Berufsgeschäfte, deren Unterlassung oder Verschiebung mit erheblichem Nachtheil verbunden wäre u. s. w. Dem Ausschuß selbst steht eine Mitwirkung bei Erledigung der Dispensationsgesuche seiner Mitglieder nicht zu.

Befreiungsgesuche, welche innerhalb der im Art. 40 erwähnten achttägigen Frist vorgebracht werden, erledigt der Gemeinderath. Dem Bezirksausschuß steht die Entscheidung über Beschwerden gegen die Abweisung dieser Gesuche, sowie über diejenigen Befreiungsgesuche zu, welche nach Ablauf der achttägigen Rekursfrist an den Bezirksausschuß vorgebracht werden, und zugleich mit einer erst seitdem eingetretenen Thatsache begründet sind. Fehlt das eine oder das andere Erforderniß, so hat der Bezirksausschuß das Gesuch zu verwerfen.

Entwurf Art. 41 Abs. 3.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 23—33.
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 44. S. 1078—1089.

Art. 48.

Jeder Bezirksausschuß wählt die für das Oberamtsgericht vorgeschriebene Zahl von Gerichtszeugen, Schöffen und Ersatzmännern für Gerichtszeugen und Schöffen.

Von den Schöffen müssen wenigstens vier, von den Ersatzmännern zwei dem Kaufmannsstande angehören.

Als Angehöriger des Kaufmannsstandes ist wählbar, wer ein Handelsgewerbe mit der Befugniß, eine Handelsfirma, sei es in eigenem Namen oder als persönlich haftendes Mitglied einer Handelsgesellschaft oder als Vorsteher einer Actiengesellschaft oder als Vertreter einer juristischen Person, welche Inhaberin eines Handelsgewerbs ist, zu zeichnen, betreibt oder in der angegebenen Weise früher betrieben hat, deßgleichen wer Procurist im Sinne des Handelsgesetzbuchs war und jetzt in keinem Dienstverhältniß zu einem Kaufmann steht.

Dieser Artikel handelt von denjenigen Schöffen, welche für das Oberamtsgericht zu wählen sind.

Bei den Kaufleuten ist das in der Handelsgerichts-Ordnung Art. 11 aufgestellte Erforderniß eines fünfjährigen Geschäftsbetriebs nicht mehr vorgeschrieben, ebensowenig bei den Prokuristen.

Ob ein Kaufmann, welcher das Handelsgewerbe zur Zeit der Wahl nicht mehr betreibt, auch dann, wenn er ein anderes Gewerbe ergriffen hat, noch wählbar ist, darüber hat sich das Gesetz nicht ausgesprochen.

Die Frage wird deßhalb bejaht werden müssen, weil vorstehender Artikel dem Artikel 11 der Handelsgerichts-Ordnung nachgebildet ist und bei den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten hierüber (Commissionsbericht Seite 19 und 20 Protokoll von 1865 S. 1056—1058) kein Zweifel ausgesprochen wurde.! Vergl. S. 73.

Entwurf Art. 45 und 46.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 23—33.
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 44. S. 1078—1089.

Art. 49.

Die Gerichtszeugen und ihre Ersatzmänner sind aus den am Gerichtssitz wohnenden Personen zu wählen.

Von den Schöffen und ihren Ersatzmänner muß wenigstens ein Dritttheil am Sitz des Bezirksgerichts wohnen.

Aus besonderen Gründen Ausnahmen festzusetzen, ist Königlicher Entschließung vorbehalten.

Der Bestimmung des Absatzes 1 und 2 liegt offenbar der Zweck zu Grund, den Dienst der Gerichtszeugen und deren Berufung möglichst zu erleichtern, sowie für einen dringenden unaufschieblichen Fall das Gerichts-Collegium spruchfähig machen zu können.

Es fragt sich nun, ob der Wahlkreis auf das Territorium der Gerichtsstadt, Etter, beschränkt werden muß oder auf den ganzen Gerichtsbezirk ausgedehnt werden darf.

Ausgeschlossen ist diese Ausdehnung nicht; es erscheint also die Wahl eines außerhalb Etters, z. B. in einem Landhause, einem Landgut, oder Fabrik oder einer nahe gelegenen Parzelle Wohnenden noch unter Absatz 1 und 2 fallend, wenn nur die Wohnung dem Gerichtssitz so nahe gelegen ist, daß obiger Zweck erreicht werden kann.

Die Ausnahme-Bestimmung ist in Beilage D enthalten.

Entwurf Art. 47 und 49.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 23—34.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 44. S. 1078—1089.

Art. 50.

Durch K. Entschließung wird bestimmt, wie viele der für eine Strafkammer zu bestellenden Schöffen und Ersatzmänner von jedem einzelnen der Bezirksausschüsse des Sprengels zugleich mit Rücksicht auf die in Art. 55 getroffene Bestimmung zu wählen sind.

Wofern nicht durch K. Entschließung aus besonderen Gründen eine Ausnahme festgesetzt wird, muß von den Gewählten mindestens ein Dritttheil am Sitze des Kreisgerichtshofs oder Kreisstrafgerichts wohnen.

Die zu diesem Artikel gehörige K. Verordnung ist in der Beilage D enthalten.

Entwurf Art. 44.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 23—33.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 44. S. 1078—1089.

Art. 51.

Bei der Auswahl der Gerichtszeugen und Schöffen ist von dem Ausschuß das Augenmerk nur auf Männer zu richten, die er nach seinem pflichtmäßigen Ermessen in Hinsicht auf Fähigkeiten, Ehrenhaftigkeit und Charakterfestigkeit für die tüchtigsten und würdigsten erkennt und die zugleich in Folge ihrer bürgerlichen Stellung und ihrer Vermögensumstände den erforderlichen Grad öffentlichen Vertrauens und äußerer Unabhängigkeit besitzen.

Ist dem Ausschuß bekannt, daß von ihm Gewählte zu einander in dem Verhältniß des Artikel 28 stehen, so ist dieses in der Liste zu bemerken.

Artikel 28 enthält die Bestimmungen über die Unfähigkeit der Richter, Schöffen, Gerichtszeugen 2c. wegen Verwandtschaft und Adoption (siehe oben Seite 40).

Entwurf Art. 48.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 29—34.
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 44. S. 1078—1089.

Art. 52.

Unmittelbar, nachdem der Bezirksausschuß sein Geschäft vollendet hat, sind diejenigen, auf welche seine Wahl gefallen ist, sofern nicht die Bestimmung des Artikel 46 Absatz 2 zutrifft, von der Wahl mit dem Anfügen zu benachrichtigen, daß der Gewählte, wenn er wegen unzureichenden Einkommens oder in einem der in Artikel 39 vorgesehenen Fälle seine Befreiung anspreche, binnen der unerstrecklichen Frist von 6 Tagen ein sein Begehren unterstützendes Zeugniß der Ortsbehörde, beziehungsweise die etwa erforderlichen Nachweise dem Oberamtsrichter vorzulegen habe.

Dieser erkennt endgiltig über die Einsprachen und läßt an

die Stelle Ausfallender in der durch die Wahl des Bezirksausschusses bestimmten Reihenfolge Ersatzmänner treten.

Bei der in diesem Artikel gebotenen Aufforderung ist denjenigen Personen, welche nach Artikel 39 zur Ablehnung der Wahl berechtigt sind, die letzte Gelegenheit geboten, von der Ablehnung Gebrauch zu machen.

Es ist dem Verfasser schon mehrfach der Fall vorgekommen, daß die Gewählten glaubten, von der Ablehnung dann noch Gebrauch machen zu dürfen, wenn sie bei einer der vierteljährlichen Ausloosungen auf die Dienstliste gesetzt worden sind. Eine solche Ansicht ist unrichtig und können selbst die Schöffen und Gerichtszeugen nach Ablauf der auf Grund vorstehenden Artikels angesetzten sechstägigen Frist von ihrem Ablehnungsrecht keinen Gebrauch mehr machen. Wenn diejenigen Personen, welche im laufenden oder vorhergehenden Jahr als Schöffen oder Gerichtszeugen Dienste geleistet haben und auf die nach Artikel 46 Absatz 2 von dem Oberamtsrichter an sie gerichteten Aufforderung mit „Ja" geantwortet oder keine Antwort ertheilt haben, so bedarf es einer Benachrichtigung von der erfolgten Erwählung nicht mehr.

In der Kammer der Abgeordneten wurde an den Chef des Justizdepartements die Frage gestellt, wo ein württembergischer Staatsbürger, wenn er einen doppelten Wohnsitz habe, seiner Pflicht als Schöffe ꝛc. nachkommen müsse. Diese Frage wurde sowohl von dem Berichterstatter als dem Departements-Chef dahin beantwortet, daß in diesem Falle der Betreffende die Wahl habe, in welchem Bezirk er dieser seiner Verpflichtung nachkommen wolle.

Es genügt nicht, daß innerhalb der sechstägigen Frist die Befreiung angesprochen wird, sondern es müssen auch während derselben die erforderlichen Nachweisungen dem Oberamtsrichter vorgelegt werden, und kann derselbe ein Gesuch, das erst später bescheinigt wird, nicht mehr berücksichtigen.

Entwurf Art. 50.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 29—34.
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 44. S. 1079—1084. Sitzung 45. S. 1118.

Art. 53.

Die Oberamtsrichter übersenden jedenfalls vor dem 1. November an den Vorstand des ihnen vorgesetzten Kreisgerichtshofs

die Listen der zu Schöffen bei der Strafkammer des Sprengels Gewählten.

Die Einsendung geschieht an den ersten Vorstand des Kreisgerichtshofs und berührt die Kreisstrafgerichte die Wahl der Schöffen und Geschwornen nicht.

Art. 54.

Die Schöffen für die Civilkammern der Kreisgerichtshöfe und die Ersatzmänner von solchen werden durch die Angehörigen des Kaufmannsstandes des Sprengels gewählt. Die Befähigung zu Ausübuug des Wahlrechts, wie die Wählbarkeit unterliegt den in Artikel 48, Absatz 3 angegebenen Voraussetzungen. Diejenigen, bei welchen die Ziffer 1 des Artikels 37 zutrifft, sind nicht berechtigt, zu wählen, desgleichen nicht diejenigen, gegen welche das Gantverfahren eingeleitet ist, während der Dauer desselben.

Die Zahl der zu Wählenden wird durch K. Entschließung festgesetzt.

Bei der Wahl ist die Vorschrift des Artikel 50, Absatz 2. zu beobachten.

Die Wahl erfolgt unter dem Vorsitze des Vorstandes des Kreisgerichtshofs, unter Zuziehung zweier Angehörigen des Kaufmannsstandes des Sprengels, durch geheime Abstimmung und nach relativer Stimmenmehrheit. Sie findet am Gerichtssitze vor dem 1. November des betreffenden Jahres Statt.

Die Vorschrift des Artikel 52 findet hieher entsprechende Anwendung.

Art. 36 ist auch hier anwendbar, und die Annahme des Schöffenamtes bei der Civilkammer des Kreisgerichts in Handelssachen eine Pflicht, es kann daher die Wahl nicht ausgeschlagen werden.

Wahlberechtigt ist jeder Angehörige des Kaufmannsstandes, und Art. 48 Abs. 3 führt als unter die Angehörigen des Kaufmannsstandes zu zählen auf: „jeden, welcher ein Handelsgewerbe mit der Befugniß, eine Handelsfirma, sei es in eigenem „Namen oder als persönlich haftendes Mitglied einer Handels-„Gesellschaft oder als Vorsteher einer Aktien-Gesellschaft oder als

„Vertreter einer juristischen Person, welche Inhaberin eines Han„delsgewerbes ist, zu zeichnen, betreibt, oder in der angegebenen „Weise früher betrieben hat, deßgleichen wer Procurist im Sinne „des Handels-Gesetzbuchs war, und jetzt in keinem Dienst-Verhält„nisse zu einem Kaufmann steht."

Es kann keinem Bedenken unterliegen, daß der frühere Procurist auch wahlberechtigt ist.

Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind

1) die Handelsfrauen,

2) die Procuristen im Dienste, Handlungs-Bevollmächtigte, Handlungs-Gehilfen;

3) frühere Angehörige des Kaufmannsstandes, welchen durch ein Strafurtheil der Gewerbebetrieb für immer oder vorübergehend entzogen ist, während der Dauer der Entziehung, Art. 61;

4) Angehörige des Kaufmannsstandes, gegen welche ein Gant-Verfahren eingeleitet ist, sind während der Dauer desselben, also bis zur Rechtskraft der Verweisung nicht wahlberechtigt; (über deren Wählbarkeit siehe unten: nach Ziff. 7 und oben S. 57. 58.)

5) Solche, denen die bürgerlichen Ehren- und Dienst-Rechte, wenn auch nur zeitlich, entzogen, oder welche durch einen Verweisungs- oder Anklage-Beschluß an der Ausübung oder dem Genuß des staats- und gemeinbürgerlichen Wahl- und Wählbarkeits-Recht verhindert sind, desgleichen die unter polizeiliche Aufsicht Gestellten, Art. 37, Ziff. 1; (oben S. 57.)

6) Angehörige des Kaufmannsstandes, welche zur Zeit der Wahl Beiträge zu ihrem, oder ihrer Familie Unterhalt aus öffentlichen Kassen beziehen, oder während der letzten drei Jahre bezogen und nicht wieder ersetzt haben, (Art. 37, Ziff. 3, oben S. 58. 59.);

7) Solche, welche durch körperliche Mängel, wie namentlich Blinde, Taube und Stumme, oder durch geistige Gebrechen oder mangelnde Kenntniß der deutschen Sprache zu den in Frage stehenden Verrichtungen untüchtig sind (Art. 37, Ziff. 6, oben S. 59.);

Nach Art. 54 und 48 sind die Voraussetzungen der passiven Wählbarkeit auch für das aktive Wahlrecht gültig. Eine Verschiedenheit tritt nur hinsichtlich des Gantes ein. Es sind nämlich diejenigen, gegen welche ein Gant-Verfahren eingeleitet, also Vermögens-Untersuchung angeordnet ist, so lange, als das Gantverfahren dauert, also bis zur Rechtskraft der Verweisung nicht wahlberechtigt (Art. 54, Abs. 1), dagegen sind diejenigen, gegen welche ein Gant-Erkenntniß rechtskräftig ergangen ist, so lange nicht wählbar, bis ihre verkürzten Gläubiger

durch Bezahlung oder im Wege des Nachlaß-Vergleichs befriedigt worden sind. Art. 37, Ziff. 2.

In Art. 54 ist zwar der Ziffern 2, 3 und 6 des Art. 37 nicht ausdrücklich Erwähnung gethan, allein die in demselben aufgeführten Verhältnisse und Mängel sind als allgemeine Unfähigkeits-Gründe bezeichnet, und müssen daher solche auf die Schöffen in Handelssachen ebenso angewendet werden, wie auf die übrigen Schöffen.

Es ist nicht wohl denkbar, daß die Wähler eine Person wählen werden, welche an einem der in Ziff. 6 und 7 aufgeführten Unfähigkeits-Gründe leidet, allein der Vollständigkeit wegen mußten solche in der Zusammenstellung aufgeführt werden.

Daß Personen, welche zwar Eigenthümer eines Handelsgewerbes sind, aber noch unter Pflegschaft stehen (Art. 37, Ziff. 4) weder wahlberechtigt noch wählbar sind, geht schon aus Art. 48, Abs. 3 hervor.

Die aktive und passive Unfähigkeit der kaufmännischen Dienstleute ist schon oben ausgedrückt.

Endlich fragt es sich, ob Personen, welche früher ein Handelsgewerbe im Sinne des Art. 48, Abs. 2 betrieben, dasselbe aber aufgegeben und einen andern Beruf ergriffen haben, noch wahlberechtigt und wählbar seien. Die Frage ist weder im Commissionsbericht berührt, noch gelangte solche in den Verhandlungen zur Erörterung, kam aber bei der Berathung der Handels-Gerichts-Ordnung vom 13. Aug. 1865 zur Sprache und lassen die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten die Wählbarkeit einer solchen Person nicht bezweifeln. Der Regierungs-Commissär fand damals den Grund für Bejahung der Frage darin, daß den Wählern die persönlichen Verhältnisse des Gewählten bekannt seien, und sie sich deßhalb es selbst zuzuschreiben haben, wenn sie einen zum Handelsrichter minder oder gar nicht tauglichen Mann wählen.

Protokoll der Kammer der Abgeordneten von 1864/5, S. 1056—1058.

Die Wahlberechtigten müssen ihr Wahlrecht in Person ausüben, Stellvertretung ist unzulässig, denn es handelt sich nicht um privatrechtliche, sondern um staatsbürgerliche, und darum im Zweifel und ebenso nach bisherigem Rechte nicht übertragbare Befugnisse, auch sind bei den ständischen Verhandlungen Aeußerungen gethan worden und unwidersprochen geblieben, aus welchen mit Nothwendigkeit sich ergiebt, daß der Gesetzgeber die Ausübung des Wahlrechts durch Stellvertreter als unzulässig angesehen hat.

Die Zahl der zu Wählenden ist aus Beilage D ersichtlich, ebenso die Wahl-Ordnung.

Wofern nicht durch K. Entschließung aus besonderen Gründen eine Ausnahme festgesetzt wird, muß von den Gewählten mindestens ein Drittheil am Sitze des Kreisgerichtshofes wohnen. Art. 50, Abs. 2.

Den Vorsitz bei der Wahl führt der erste Vorstand desjenigen Kreisgerichtshofs, für welchen die kaufmännischen Schöffen gewählt werden sollen.

Die als Urkunds-Personen zwei Angehörigen des Kaufmannsstandes müssen die Eigenschaften von Wahlberechtigten haben.

Die Wähler haben zur Vornahme der Wahl am Sitze des Kreisgerichtshofes zusammenzutreten.

Die Ablehnungs-Vorschriften der Art. 39 und 52 finden auch Anwendung auf die Schöffen der Kreisgerichte in Handelssachen. Die Ablehnungs-Gesuche mit Nachweisen sind binnen 6 Tagen vom Tag der Eröffnung der geschehenen Erwählung durch den ersten Vorstand des Kreisgerichtshofs bei diesem anzubringen.

Entwurf Art. 56.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten. Sitzung 44. S. 1080—1089, Sitzung 45. S. 1113—1118.

Schließlich entsteht noch die Frage, wo der frühere Kaufmann und der gewesene Procurist sein Wahlrecht auszuüben hat, ob am Sitze seines letzten kaufmännischen Wirkens oder an seinem Wohnsitze zur Zeit der Wahl. Das Gesetz enthält hierüber keine Bestimmung, auch kam die Frage bei den Kammer-Verhandlungen nicht zur Sprache. Daß dieselben ihr Wahlrecht nur dann ausüben können, wenn sie in die Wählerliste aufgenommen sind, ist außer allem Zweifel. Wird nun die Ausübung ihres aktiven Wahlrechts nur am Sitze ihres letzten kaufmännischen Wirkens zugelassen, so sind dieselben aus den Handelsregistern des Wahlsprengels bekannt und können aus diesen aufgenommen und nicht leicht übergangen werden. Für diesen Ausübungsort spricht auch die Consequenz, da solcher dem Wahlort der noch in Aktivität befindlichen die überwiegende Mehrzahl der Wähler bildenden Kaufleute entspricht. Auf der andern Seite ist nicht zu verkennen, daß einem großen Theil der früheren Kaufleute und Procuristen durch diesen Wahlort die Ausübung ihres Wahlrechts zum wenigsten sehr erschwert würde. Kaufleute und Procuristen lieben es, nach Aufgeben ihres Geschäfts resp. ihrer Stelle ihren bisherigen Aufenthalt zu verlassen, und an einem andern Ort ihren Wohnsitz

zu nehmen, welcher oft von ersterem weit entfernt ist, so daß sie zur Ausübung ihres Wahlrechtes eine nicht unbeträchtliche Reise machen müßten. Wollten dieselben zu Abschneidung dieses Mißstandes an ihrem jeweiligen Wohnsitze zur Wahl zugelassen werden, so müßten sie sich bei der Wahl-Commission zu Ausübung ihres Wahlrechts durch ein Zeugniß des Gerichts ihres früheren Wohnsitzes oder einen Auszug aus dem Handels-Register desselben legitimiren, und könnte die Wahl-Commission in keinem Falle gehalten sein, sie ex officio aufzusuchen, sie würde sich vielmehr damit begnügen können, ihre Listen aus dem Handels-Register des Wahlsprengels festzustellen, und durch eine öffentliche Aufforderung den angeblich Uebergangenen, welche aus den Registern des Sprengels nicht ersichtlich sind, ihre Reklamationen binnen bestimmter Frist offen zu lassen. Ueber die Wahlart muß sich noch ein Gerichts-Gebrauch bilden. Vrgl. auch Beil. Lit. D.

Art. 55.

Durch den Vorstand des Kreisgerichtshofes in Verbindung mit den zwei ihm im Dienstrang zunächst stehenden Mitgliedern des letzteren werden aus der Zahl der nach vorstehenden Bestimmungen Gewählten diejenigen Personen, welche als Schöffen und Ersatzmänner bei einer Strafkammer, beziehungsweise bei der Civilkammer des Kreisgerichtshofs während der Wahlperiode Dienste zu leisten haben, in der Art berufen, daß die Zahl der Berufenen zwei Drittheile der nach Art. 50, Abs. 1 und Art. 54, Abs. 2 Gewählten beträgt. Die Dienstlisten des Sprengels werden hiemit festgestellt.

Nach Artikel 50 sind auch für die Kreisstrafgerichte besondere Schöffen von dem Bezirksausschuß zu wählen und wird, da der vorstehende Artikel nur von dem Vorstand des Kreisgerichtshofs spricht, das hier eingeräumte Streichungsrecht der Schöffen der Civilkammer und der Strafkammer des Kreisgerichtshofs sowohl als des Kreisstrafgerichts durch den ersten Vorstand des Kreisgerichtshofs in Verbindung mit den im Gesetz genannten ständigen Gerichtsmitgliedern vorgenommen, ohne daß sich das Kreisstrafgericht hiebei betheiligt. Wenn das Streichungsrecht ausgeübt ist, erfolgt weder eine Bestätigung noch sonst irgend ein Akt der Sanktionirung, sondern es ist hiemit die Liste endgiltig festgestellt. Bei den

Oberamtsgerichten findet das Recht der Streichung von Gerichtszeugen und Schöffen nicht statt.

Entwurf Art. 51.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 29—34.
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 44. S. 1078—1089.

Art. 56.

Von den Aemtern eines Gerichtszeugen, sodann eines Schöffen bei dem Oberamtsgericht, bei der Strafkammer und bei der Civilkammer des Kreisgerichtshofs darf keines mit dem andern in Einer Person vereinigt sein.

Befindet sich eine und dieselbe Person auf der Liste der Gerichtszeugen oder Schöffen für das Oberamtsgericht oder die Strafkammer und auf der Liste der Schöffen für die Civilkammer, so geht die letztere Dienstleistung vor und tritt für die erstere ein Ersatzmann ein.

Mit Rücksicht auf vorstehende Bestimmung ist bei der Wahl durch den Bezirksausschuß die Erwählung derselben Person zu mehr als einer Funktion zu vermeiden.

Da die Wahl der Schöffen für die Civilkammer nicht durch den Bezirksausschuß, sondern durch die Angehörigen des Kaufmannsstandes geschieht, so ist eine Wahl zu zweifacher Eigenschaft nicht zu vermeiden, und deßhalb vom Gesetze bestimmt, daß in diesem Falle die Funktion als Schöffe der Civilkammer den übrigen vorangeht und bei einer Doppelwahl der Ersatzmann für die weitere derselben Person übertragene Dienstleistung eintritt.

Commissionsbericht der Kammer, der Abgeordneten, S. 29—34.
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 44. S. 1078—1089.

Art. 57.

Die Wahl der Gerichtszeugen und Schöffen erfolgt je auf das nächste Kalenderjahr mit Ausnahme der Schöffen der Civilkammern der Kreisgerichtshöfe, welche auf zwei Kalenderjahre gewählt werden.

Vor Antritt des Dienstes werden die Gewählten für die Dauer desselben in öffentlicher Gerichtssitzung feierlich beeidigt.

Diejenigen, welche schon früher auf denselben Dienst verpflichtet worden waren, werden auf diesen früheren Eid hingewiesen.

Die Wahl der kaufmännischen Schöffen wird nach Umlauf von zwei Jahren, die der übrigen Schöffen und Gerichtszeugen alljährlich vorgenommen.

Die Justizministerial-Verfügung, welche das Eidesthema enthält, ist unten Beil. D aufgeführt.

Entwurf Art. 52.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten, S. 29—34.
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 43. S. 1083.

Art. 58.

Gerichtszeugen und Schöffen gehören zu den in Artikel 399, Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs aufgeführten öffentlichen Dienern.

Die in Betreff der richterlichen Beamten geltenden Vorschriften über Entziehung der Dienstrechte, Entlassung und Suspension vom Dienste finden auch auf sie Anwendung.

In Folge der Gleichstellung der Schöffen und Gerichtszeugen mit den richterlichen Beamten können dieselben aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkenntniß weder ihrer Stelle entsetzt noch entlassen werden.

Verfassungs-Urkunde vom 25. September 1819. § 46.

Dadurch daß die Schöffen und Gerichtszeugen den Art. 399 Ziff. 1 des Strafgesetzbuchs untergeordnet worden sind, kommen auf dieselben Artikel 400—440 desselben Gesetzes zur Anwendung.

Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten, S. 29—34.
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 44. S. 1077. 1078.

Art. 59.

Kommen Umstände, welche die Wahl eines Gerichtszeugen oder Schöffen unzulässig machten (Artikel 36. 37. 38) erst nach vollzogener Wahl zum Vorschein, oder treten Umstände, welche die Unfähigkeit oder Ausschließung begründen, erst nach dem gedachten Zeitpunkt ein, ohne daß der Absatz 2 des vorhergehenden Artikels Platz greift, so hat der Kreisgerichtshof die Enthebung vom Dienst gegen den Betreffenden auszusprechen.

Gegen die Entscheidung des Gerichtshofs kann derjenige, dessen Fähigkeit angefochten ist, binnen der unerstrecklichen von der Eröffnung an laufenden Frist von acht Tagen eine Beschwerde an das Obertribunal anmelden und binnen weiterer acht Tage in besonderer Ausführung rechtfertigen.

Der Kreisgerichtshof und das Obertribunal erkennen in vollem Rath.

Sobald ein Unfähigkeitsgrund zur Kenntniß des Gerichts kommt, bei welchem der Betreffende als Gerichtszeuge oder Schöffe thätig werden soll, so hat dieses Gericht darüber zu beschließen, ob jener zuzulassen sei oder nicht.

Gerichtshandlungen, an denen ein nach Artikel 36. 37. 38 des gegenwärtigen Gesetzes unfähiger Gerichtszeuge oder Schöffe Theil nahm, sind nur dann ungiltig, wenn dem Vorsitzenden oder dem verhandelnden Richter vor Beginn der Verhandlung von dem die Ausschließung begründenden Verhältniß Anzeige gemacht worden war, oder wenn einer der im Artikel 37, Ziffer 1. 4. 6 aufgeführten Unfähigkeitsgründe zutrifft.

Kommen einer Staats- oder Gemeinde-Behörde in dem Zeitraum von der Wahl bis zur Vollendung der Dienstzeit von einem Gerichtszeugen oder Schöffen vor der Wahl schon vorhanden gewesene oder nachher erst eingetretene Umstände, welche nach Artikel 36, 37, 38 dessen Wahl unzulässig machten oder dessen Unfähigkeit und Ausschließung begründen, zu Ohren, so hat ungesäumt mit Bezeichnung der Quellen dem Vorstande desjenigen Gerichts hievon Mittheilung zu machen, bei welchem der Betreffende funktionirt. Der Gerichtsvorstand trifft zu Erhebung des angezeigten Umstands die geeignete Einleitung, und legt nach Anhörung des Betreffenden die Akten dem Kreisgerichtshofe zur Entscheidung vor.

Der in Absatz 4 vorgesehene Beschluß ist von dem Collegium beziehungsweise der Abtheilung zu fassen, bei welcher der Betreffende Dienste leistet. Dieser Absatz bezieht sich nur auf Unfähigkeitsgründe (Art. 37) nicht auf Ausschließungsgründe (Art. 38).

Daraus, daß sich der Gesetzgeber in Absatz 5 des Ausdrucks „Anzeige" bedient hat, geht hervor, daß einem von einem gewissen Gewährsmann ausgehende mündliche oder schriftliche Mittheilung

mit bestimmter Bezeichnung des Unfähigkeitsgrunds verlangt wird, in der Absicht, das Gericht in den Stand zu versetzen, daß es von dieser Mittheilung den zulässigen Gebrauch mache.

Aus diesen Gründen kann eine anonyme Anzeige ebensowenig Berücksichtigung finden, als ein im Gerichtssaal gehendes Gerede oder ein umlaufendes Gerücht.

Entwurf Art. 39.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 28, 29.
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 44. S. 1077. 1078.

Art. 60.

Auf sein Ansuchen wird der Gerichtszeuge oder Schöffe vor Ablauf der Dienstzeit durch den Kreisgerichtshof von der Verpflichtung zum Dienst nur dann befreit, wenn das Ansuchen durch erhebliche Gründe unterstützt ist.

Die Gründe, aus welchen Dispensation vom Dienst nachgesucht wird, müssen derart sein, daß sie den Schöffen oder Gerichtszeugen an Verrichtung seines Dienstes gänzlich verhindern, oder ihm solchen äußerst erschweren, oder daß die Fortsetzung desselben mit bedeutendem nicht leicht zu ersetzendem Verlust verknüpft ist.

Entwurf Art. 52.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten, S. 33.
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 44. S. 1084—1086.

Art. 61.

Der Angehörige des Kaufmannsstandes, welcher zum Schöffen in Handelssachen bei dem Oberamtsgericht oder bei der Civilkammer des Kreisgerichtshofs bestellt ist, scheidet auch dann vor Ablauf der Dienstzeit aus dem Amte aus, wenn er in das Verhältniß eines Procuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehilfen tritt, oder wenn ihm durch ein Strafurtheil der Gewerbebetrieb für immer oder für eine bestimmte Zeit untersagt wird.

Vorstehender Artikel ist dem Artikel 13 der Handelsgerichts-Ordnung nachgebildet. Dort ist unter den Ausscheidungsgründen auch noch die Verlegung des Wohnsitzes aus dem Gerichtssprengel

oder in eine solche Entfernung, daß der Vorstand des Gerichts die Fortdauer seiner Amtsführung mit den Anforderungen des Dienstes für unvereinbar erachtet, erwähnt. Da der Wegzug weder hier noch an einer andern Stelle dieses Gesetzes aufgeführt ist, so kann solcher auch nicht unter allen Umständen das Ausscheiden zur Folge haben, sondern nur als Dispensationsgrund benützt werden, und ist in diesem Falle auf Grund des Artikel 60 aus dem Zusammentreffen der Umstände zu beurtheilen, ob der Wegzug in gegebenem Fall als erheblicher Grund betrachtet werden kann.

Entwurf Art. 52.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten, S. 33,
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 44. S. 1084—1088.

Art. 62.

An die Stelle der vor vollendeter Dienstzeit austretenden Gerichtszeugen oder Schöffen treten die Ersatzmänner.

Hiebei ist die bei deren Wahl festgesetzte Reihenfolge maßgebend.

Bei der Zusammenstellung der gewählten Ersatzmänner hat das betreffende Gericht darauf zu achten, daß diejenigen derselben, bei welchen die in Artikel 51 erwähnten Eigenschaften vollständig und in hohem Grade vorhanden sind, vorangestellt werden, und die Ersatzmänner sofort einander, je nachdem dieses Maß der Tüchtigkeit sich verringert, folgen.

Entwurf Art. 52.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten, S. 33.
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 44. S. 1084—1087.

Art. 63.

Bei der Berufung der Gerichtszeugen und Schöffen zur Dienstleistung ist, soweit nicht dienstliche Rücksichten eine Abweichung erfordern, eine angemessene, zum Voraus festgesetzte Reihenfolge zu beobachten.

Bei der Festsetzung der Reihenfolge ist auf die Entfernung des Wohnsitzes vom Gerichtssitze und auf die ständigen Reisegele-

genheiten zwischen beiden gebührend Rücksicht zu nehmen. Diese Voraussetzung haben die Stände ausdrücklich ausgesprochen. Die Reihenfolge wird vom Gerichtsvorstand festgesetzt und hat derselbe hierüber zuvor mit den Schöffen, resp. Gerichtszeugen Rücksprache zu nehmen.

Entwurf Art. 54.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten, S. 33 u. 34.
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 44. S. 1086—1089.

Art. 64.

Gerichtszeugen und Schöffen, welche ohne genügenden Rechtfertigungsgrund ausbleiben oder zu spät erscheinen, oder vor Beendigung ihrer Dienstverrichtung sich entfernen, deßgleichen diejenigen, welche eine eingetretene Verhinderung rechtzeitig anzuzeigen versäumt haben, unterliegen einer Ordnungsstrafe bis zu 25 fl., welche der Gerichtsvorstand, beziehungsweise das Collegium zu verhängen hat. Daneben tritt, wenn die Verhandlung der Sache ausgesetzt werden mußte, Verurtheilung zum Ersatz der verursachten Kosten ein.

Gegen das Urtheil kann Einspruch erhoben werden.

Ob der Rechtfertigungsgrund ein zureichender ist, muß sich aus dem eingetretenen Falle und die ihn begleitenden Umstände ergeben.

Die Strafe erkennt:

1) Der Gerichtsvorstand innerhalb des ihm nach Art. 30 eingeräumten Strafrahmens,

2) das Richtercollegium, wenn der Vorstand glaubt, daß der gegebene Fall seine Strafgewalt übersteige.

Unter den verursachten Kosten wird nicht nur der Aufwand der Parteien für sich, ihre Anwälte und Zeugen, sondern es werden hierunter auch die Reisekosten der Schöffen zu einer vereitelten Tagfahrt begriffeu sein.

Der Einspruch stammt aus dem französischen Rechte her und findet gegen Contumazial- (Ungehorsams-) Urtheile Statt. Man versteht unter Einspruch einen Rechtsbehelf, welcher durch die einfache materiell an keine Bedingung geknüpfte Erklärung des von einem Contumazial-Urtheil Betroffenen, sich desselben bedienen

Notiz. Seite 81—84 aus dem ersten Hefte ist hier nochmals abgedruckt und dort zu entfernen!

zu wollen, dieses Urtheil außer Wirkung setzen kann. Erklärt das Gericht den erhobenen Einspruch für zulässig und das Contumazial-Urtheil außer Wirksamkeit, so ist der Contumazirte in die rechtliche Möglichkeit, sich gegen die ihm zur Last gelegte Versäumung in vollem Umfange zu vertheidigen, zurückversetzt, und hat der Richter erst, wenn derselbe diese Gelegenheit benützt oder versäumt hat, darüber zu erkennen, ob er strafbar ist oder nicht. Der Einspruch unterscheidet sich von dem processualischen Rechtsmittel jeder Art namentlich von der Restitution dadurch, daß er an keine materielle Bedingung geknüpft ist, während insbesondere die letztere den Nachweis einer justa causa erfordert. Anzubringen ist der Einspruch mündlich oder schriftlich bei dem Richter, welcher die Strafe erkannt hat. Eine Frist zu Erhebung des Einspruchs hat das Gesetz nicht vorgeschrieben, es ist daher dieselbe so lange zulässig, als die Strafe noch nicht vollzogen ist, oder der Gestrafte nicht sich in anderer concludenter Weise bei dem Urtheil beruhigt hat.

Entwurf Art. 55.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 34.
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 44. S. 1089.

Art. 65.

Die Schöffen für die Civilkammer des Obertribunals und die Ersatzmänner von solchen werden von der Centralstelle für Handel und Gewerbe aus der Mitte der Angehörigen des Kaufmannsstandes je auf zwei Jahre gewählt. Der Präsident des Obertribunals in Verbindung mit den zwei ihm im Dienstrang zunächst stehenden Mitgliedern des letzteren beruft aus der Zahl der Gewählten Diejenigen, welche in dem bezeichneten Zeitraum als Schöffen oder Ersatzmänner Dienste zu leisten haben, in der Art, daß die Zahl der Berufenen zwei Drittheile der Gewählten beträgt.

Die Vorschriften der Artikel 50, Abs. 2. 51. 52. 56. 57. 59. 60. 61 kommen bei den Schöffen des Obertribunals zu entsprechender Anwendung. Die in den Artikeln 59 und 60 dem Kreisgerichtshof zugewiesenen Verrichtungen liegen hier dem vollen Rath des Obertribunals ob.

Es versteht sich von selbst, daß die Bestimmungen der Artikel 37—39 über die allgemeinen Eigenschaften und über die Ausschließungs- und Ablehnungsgründe auch hier zur Anwendung kommen. Die bei den Schöffen der Oberamtsgerichte und der Kreisgerichte dem Bezirksausschuß, beziehungsweise dessen Vorstand, vor, bei und nach der Wahl obliegenden Geschäfte gehen hier auf die Centralstelle für Handel und Gewerbe, beziehungsweise deren Präsidenten über.

Entwurf Art. 56.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten, S. 34.
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 44. S. 1089.

Art. 66.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an dem gleichen Tage mit den neuen Gesetzen über das Civil- und Strafverfahren in Kraft, jedoch ist die Regierung ermächtigt, die Bestimmungen desselben, welche sich auf die Berufung der Schöffen und Gerichtszeugen beziehen, schon früher zum Zwecke der erstmaligen Feststellung der Dienstlisten in Wirksamkeit treten zu lassen.

Dabei sind von dem Vorstand und den zwei ihm im Dienstrang zunächst stehenden Mitgliedern des Gerichtshofs desjenigen Kreises, zu welchem der Sprengel der neuen Kreisgerichtshöfe gehören, die Verrichtungen vorzunehmen, welche nach dem Gesetze dem Vorstand und den ihm zunächst stehenden Mitgliedern des Kreisgerichtshofs obliegen.

Vergleiche Beil. Lit. D.

Art. 67.

Die Dauer der Wirksamkeit der Bestimmungen über Beiziehung von Schöffen zu den Strafkammern der Kreisgerichtshöfe ist auf die Zeit vom Eintritt der Wirksamkeit der Strafprozeßordnung bis zu weiterer Verabschiedung über diese Bestimmungen auf dem ersten ordentlichen Landtag, welche nach vierjähriger Wirksamkeit der Strafprozeßordnung einberufen oder versammelt sein wird, beschränkt.

Vorstehender Artikel wurde von der Kammer der Standesherren beantragt, welche befürchtete, es möchte sich die Beziehung des Laien-Elements zu der Strafrechtspflege der Kreisgerichte nicht bewähren.

Commissiorsbericht der Kammer der Standesherren S. 3—6.

Unser Ministerium der Justiz ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 13. März 1868.

Karl.

Der Chef des Justizdepartements:
Mittnacht.

Ehesachen der Katholiken
in den vormals vorderösterreichischen Landestheilen.

Der nur noch rein historischen Darstellung auf S. 20 wird folgendes beigefügt.:

Die katholischen Einwohner derjenigen Landestheile, in welchen bis jetzt noch die ehemalige vorderösterreichische Gesetzgebung gegolten hat, sind in Zukunft in Ehesachen dem gemeinen Rechte der katholischen Kirche und der bischöflichen Gerichtsbarkeit unter den gleichen Bestimmungen wie die übrigen Staatsangehörigen unterworfen. Die Ehesachen dürfen aber auch im Instanzenzuge nicht vor ein außerdeutsches Gericht gezogen werden.

Gesetz vom 30. Januar 1862, Art. 8 und 10, Reg.Bl. S. 62.

Einführungs-Termin.

Gerichtsverfassungsgesetz Art. 66 oben S. 83.

Vermöge höchster Entschließung vom 28. dieses Monats haben Seine Königliche Majestät gnädigst zu befehlen geruht, daß das Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 13. März d. J., die Civilprozeßordnung vom 3. April d. J. und die Strafprozeßordnung vom 17. desselben Monats (Reg.-Bl. S. 61 u. ff., 191 u. ff., 200 ff.) mit dem 1. Februar 1869 in Wirksamkeit zu treten haben.

Solches wird hiemit zu Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart, am 30. Juni 1868.

Mittnacht.

Reg.-Bl. von 1868. S. 409. 410.

Beilage A.

Bekanntmachung des K. Justizministeriums, betreffend die Bestellung der Schöffen und Gerichtszeugen, sowie der Ersatzmänner derselben.

Gerichtsverfassungsgesetz Art. 5 oben S. 13, Art. 12 oben S. 22, Art. 14 oben S. 25, Art. 22 oben S. 31—33, Art. 36—65 oben S. 55—83.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 16. Juli 1868 zu Vollziehung des Gesetzes

über die Gerichtsverfassung vom 13. März l. J. in Beziehung auf die Bestellung der Schöffen und Gerichtszeugen, sowie der Ersatzmänner derselben in nachstehender Weise Bestimmung zu treffen geruht:

I. Für die höheren Gerichte:

A. Bestellt werden:

1) bei dem Obertribunal (Civilkammer)
zwölf Schöffen, zwei Ersatzmänner;

2) bei den Kreisgerichtshöfen
zur Dienstleistung in der Civilkammer in Stuttgart
zehen Schöffen, vier Ersatzmänner;
bei den sieben andern Kreisgerichtshöfen
je sechs Schöffen, zwei Ersatzmänner;

3) für die Strafkammern der Kreisgerichtshöfe:
a. in Stuttgart und
b. in Eßlingen (Kreisstrafgericht):
je achtzehn Schöffen, sechs Ersatzmänner,
c. in Heilbronn:
vier und zwanzig Schöffen, acht Ersatzmänner,
d. in Tübingen:
zwölf Schöffen, sechs Ersatzmänner,
e. in Calw (Kreisstrafgericht):
zwölf Schöffen, sechs Ersatzmänner;
f. in Rottweil,
g. in Ellwangen und
h. in Hall:
je achtzehn Schöffen, vier Ersatzmänner;
i. in Ulm:
vier und zwanzig Schöffen, acht Ersatzmänner;
k. in Ravensburg und
l. in Biberach (Kreisstrafgericht)
je zwölf Schöffen und sechs Ersatzmänner.

B. Zu wählen sind:

zu 1): achtzehn Schöffen, drei Ersatzmänner;
zu 2):
in Stuttgart fünfzehn Schöffen, sechs Ersatzmänner;
bei den sieben anderen Kreisgerichtshöfen:
je neun Schöffen, drei Ersatzmänner;
zu 3) ist die Bestimmung der für jeden Strafkammersprengel und der von jedem einzelnen Bezirksausschuß des Sprengels zu wählenden Zahl in der beiliegenden Tabelle A. enthalten.

II. Die für jedes Bezirksgericht zu bestellende Zahl von Schöffen und Gerichtszeugen, sowie von Ersatzmännern für beiderlei Funktionen ist in der aus Tabelle B ersichtlichen Weise festgesetzt.

Zugleich ist bestimmt, daß

1) bei dem Stadtgericht Stuttgart von den Schöffen neun, von den Ersatzmännern der Schöffen drei dem Kaufmannsstand angehören sollen, daß
2) die Vorschrift des Art. 49, Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung für das Oberamtsgericht Stuttgart keine Geltung hat, und daß
3) bei dem Oberamtsgericht Maulbronn von den Schöffen und ihren Ersatzmännern nur ein Fünftheil an dem Gerichtssitz wohnen muß.

Solches wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 18. Juli 1868.

Mittnacht.

Tabelle A.

über die Bestellung der Schöffen für die Strafkammern der Kreisgerichtshöfe.

Für	Bestellt werden		Von den Bezirksausschüssen des Sprengels werden gewählt:		Gewählt werden von dem Bezirksausschuß		
	Schöff.	Ersatz-Männ.	Schöff.	Ersatz-Männ.	des Bezirks	Schöff.	Ersatz-Männ.
I. die Strafkammer in Stuttgart	18	6	27	9	1. Bezirk der Stadtdirektion Stuttgart	16	5
					2. Oberamt Böblingen	5	2
					3. „ Leonberg	6	2
						27	9
II. die Strafkammer (Kreisstrafgericht) in Eßlingen	18	6	27	9	1. Eßlingen . . .	11	4
					2. Cannstadt . .	4	1
					3. Ludwigsburg .	5	2
					4. Oberamt Stuttgart	4	1
					5. Waiblingen . .	3	1
						27	9
III. die Strafkammer in Heilbronn	24	8	36	12	1. Heilbronn . .	14	5
					2. Backnang . .	3	1
					3. Besigheim . .	3	1
					4. Brackenheim. .	3	1
					5. Marbach . . .	3	1
					6. Maulbronn . .	2	1
					7. Neckarsulm . .	3	1
					8. Vaihingen . .	2	—
					9. Weinsberg . .	3	1
						36	12

Für	Bestellt werden		Von den Bezirksausschüssen des Sprengels werden gewählt:		Gewählt werden von dem Bezirksausschuß		
	Schöff.	Ersatz-Männ.	Schöff.	Ersatz-Männ.	des Bezirks	Schöff.	Ersatz-Männ.
IV. die Strafkammer in Tübingen	12	6	18	9	1. Tübingen . .	7	4
					2. Nürtingen . .	2	1
					3. Reutlingen . .	3	2
					4. Rottenburg . .	3	1
					5. Urach . . .	3	1
						18	9
V. die Strafkammer (Kreisstrafgericht) in Calw.	12	4	18	6	1. Calw	9	1
					2. Herrenberg . .	3	3
					3. Nagold . . .	3	1
					4. Neuenbürg . .	3	1
						18	6
VI. die Strafkammer in Rottweil	18	6	27	9	1. Rottweil . .	11	4
					2. Balingen . .	3	1
					3. Freudenstadt .	3	1
					4. Horb	2	1
					5. Oberndorf . .	2	1
					6. Spaichingen .	2	—
					7. Sulz	2	—
					8. Tuttlingen . .	2	1
						27	9
VII. die Strafkammer in Ellwangen	18	6	27	9	1. Ellwangen . .	12	4
					2. Aalen . . .	3	1
					3. Gmünd . . .	3	1
					4. Heidenheim . .	3	1
					5. Neresheim . .	2	1
					6. Schorndorf . .	2	1
					7. Welzheim . .	2	—
						27	9

Für	Bestellt werden		Von den Bezirksausschüssen des Sprengels werden gewählt:		Gewählt werden von dem Bezirksausschuß		
	Schöff.	Ersatz-Männ.	Schöff.	Ersatz-Männ.	des Bezirks.	Schöff.	Ersatz-Männ.
VIII. die Strafkammer in Hall	18	6	27	9	1. Hall	11	3
					2. Crailsheim . .	2	1
					3. Gaildorf . .	2	1
					4. Gerabronn . .	3	1
					5. Künzelsau . .	3	1
					6. Mergentheim .	3	1
					7. Oehringen . .	3	1
						27	9
IX. die Strafkammer in Ulm.	24	8	36	12	1. Ulm	15	5
					2. Blaubeuren . .	2	1
					3. Ehingen . . .	3	1
					4. Geislingen . .	3	1
					5. Göppingen . .	4	1
					6. Kirchheim. . .	3	1
					7. Laupheim . .	3	1
					8. Münsingen . .	3	1
						36	12
X. die Strafkammer in Ravensburg.	12	6	18	9	1. Ravensburg .	9	4
					2. Saulgau . .	3	2
					3. Tettnang . .	3	2
					4. Wangen . . .	3	1
						18	9
XI. die Strafkammer (Kreisstrafgericht) in Biberach	12	6	18	9	1. Biberach. . .	9	5
					2. Leutkirch . .	3	1
					3. Riedlingen . .	3	2
					4. Waldsee . . .	3	1
						18	9

Tabelle B.

Uebersicht

über das bei den Oberamtsgerichten zu bestellende Personal von Schöffen und Gerichtszeugen.

Sprengel des Kreisgerichtshofs	Oberamtsgericht	Schöffen	Ersatzmänner der Schöffen	Gerichtszeugen	Ersatzmänner der Gerichtszeugen.
I. Stuttgart	1. Stadtgericht Stuttgart	36	6	24	4
	2. Böblingen	12	3	6	2
	3. Cannstadt	12	3	8	2
	4. Eßlingen	12	3	8	2
	5. Leonberg	12	3	6	2
	6. Ludwigsburg . . .	15	3	10	2
	7. Stuttgart	12	3	8	2
	8. Waiblingen	12	3	6	2
II. Heilbronn	1. Backnang	15	3	8	2
	2. Besigheim	12	3	6	2
	3. Brackenheim	12	3	6	2
	4. Heilbronn	18	3	10	4
	5. Marbach	12	3	6	2
	6. Maulbronn	12	3	6	2
	7. Neckarsulm	15	3	8	2
	8. Vaihingen	12	3	6	2
	9. Weinsberg	15	3	10	2
III. Tübingen	1. Calw	12	3	6	2
	2. Herrenberg	12	3	6	2
	3. Nagold	15	3	8	2
	4. Neuenbürg	12	3	6	2
	5. Nürtingen	12	3	6	2
	6. Reutlingen	15	3	10	2
	7. Rottenburg	12	3	8	2
	8. Tübingen	15	3	8	2
	9. Urach	12	3	6	2

Sprengel des Kreisgerichtshofs	Oberamtsgericht	Schöffen	Ersatzmänner der Schöffen.	Gerichtszeugen	Ersatzmänner der Gerichtszeugen
IV. Rottweil	1. Balingen	15	3	8	2
	2. Freudenstadt	12	3	8	2
	3. Horb	12	3	6	2
	4. Oberndorf	12	3	8	2
	5. Rottweil	15	3	8	2
	6. Spaichingen	12	3	6	2
	7. Sulz	12	3	6	2
	8. Tuttlingen	12	3	6	2
V. Ellwangen	1. Aalen	12	3	8	2
	2. Ellwangen	15	3	10	2
	3. Gmünd	15	3	10	2
	4. Heidenheim	12	3	8	2
	5. Neresheim	15	3	8	2
	6. Schorndorf	12	3	6	2
	7. Welzheim	12	3	6	2
VI. Hall	1. Crailsheim	12	3	6	2
	2. Gaildorf	12	3	6	2
	3. Langenburg	12	3	8	2
	4. Hall	12	3	8	2
	5. Künzelsau	12	3	6	2
	6. Mergentheim	15	3	8	2
	7. Oehringen	18	3	10	2
VII. Ulm	1. Blaubeuren	12	3	6	2
	2. Ehingen	15	3	8	2
	3. Geislingen	15	3	8	2
	4. Göppingen	15	3	10	2
	5. Kirchheim	12	3	6	2
	6. Laupheim	12	3	8	2
	7. Münsingen	12	3	8	2
	8. Ulm	18	3	10	2
VIII. Ravensburg	1. Biberach	15	3	10	2
	2. Leutkirch	12	3	6	2
	3. Ravensburg	15	3	10	2
	4. Riedlingen	12	3	8	2
	5. Saulgau	15	3	10	2
	6. Tettnang	12	3	8	2
	7. Waldsee	12	3	6	2
	8. Wangen	12	3	6	2

Beilage B.

Zusammenstellung und Eintheilung der Gerichte.

Gerichtsverfassungsgesetz Art. 21 oben S. 11, 22. Art. 16 oben S. 27, 28. Art. 19 oben S. 29, 30.

A. K. Obertribunal in Stuttgart.

B. K. Kreisgerichtshöfe.

Der Sprengel eines jeden Kreisgerichtshofs bildet einen Schwurgerichtsbezirk.

I. K. Kreisgerichtshof in Stuttgart mit dem Kreisstrafgericht in Eßlingen,

unter diesem stehen:

1. K. Stadtgericht Stuttgart (Civil- u. Criminal-Abtheilung),
2. K. Oberamtsgericht Böblingen,
3. „ „ Cannstadt,
4. „ „ Eßlingen,
5. „ „ Leonberg,
6. „ „ Ludwigsburg.
7. „ „ Stuttgart,
8. „ „ Waiblingen.

Zur Ausübung der Strafrechtspflege bestehen:

Die Strafkammer des Kreisgerichtshofs in Stuttgart für das Stadtgericht Stuttgart und die Oberamtsgerichte Leonberg und Böblingen.

Das Kreisstrafgericht in Eßlingen für die Oberamtsgerichte: Cannstadt, Eßlingen, Ludwigsburg, Stuttgart, Waiblingen.

Schwurgerichtssitz für den ganzen Kreisgerichtssprengel: Eßlingen.

II. K. Kreisgerichtshof in Heilbronn,

unter diesem stehen:

1. K. Oberamtsgericht Backnang,
2. „ „ Besigheim,

3. K. Oberamtsgericht Brackenheim,
4. „ „ Heilbronn,
5. „ „ Marbach,
6. „ „ Maulbronn,
7. „ „ Neckarsulm,
8. „ „ Vaihingen,
9. „ „ Weinsberg.

Schwurgerichtssitz: Heilbronn.

III. K. Kreisgerichtshof in Tübingen, mit dem Kreisstrafgericht in Calw,

unter diesem stehen:

1. K. Oberamtsgericht Calw,
2. „ „ Herrenberg,
3. „ „ Nagold,
4. „ „ Neuenbürg,
5. „ „ Nürtingen,
6. „ „ Reutlingen,
7. „ „ Rottenburg,
8. „ „ Tübingen,
9. „ „ Urach.

Zu Ausübung der Strafrechtspflege bestehen:

Die Strafkammer des Kreisgerichtshofs in Tübingen,

für die Oberamtsgerichte:

Nürtingen, Reutlingen, Rottenburg, Tübingen, Urach.

Das Kreisstrafgericht in Calw

für die Oberamtsgerichte:

Calw, Herrenberg, Nagold, Neuenbürg,

Schwurgerichtssitz für den ganzen Kreisgerichtssprengel: Tübingen.

IV. K. Kreisgerichtshof in Rottweil,

unter diesem stehen:

1. K. Oberamtsgericht Balingen,
2. „ „ Freudenstadt,
3. „ „ Horb,
4. „ „ Oberndorf,
5. „ „ Rottweil,
6. „ „ Spaichingen,

7. K. Oberamtsgericht Sulz,
8. „ „ Tuttlingen.

Schwurgerichtssitz: Rottweil.

V. K. Kreisgerichtshof in Ellwangen,

unter diesem stehen:

1. K. Oberamtsgericht Aalen,
2. „ „ Ellwangen,
3. „ „ Gmünd,
4. „ „ Heidenheim,
5. „ „ Neresheim,
6. „ „ Schorndorf,
7. „ „ Welzheim.

Schwurgerichtssitz: Ellwangen.

VI. K. Kreisgerichtshof in Hall,

unter diesem stehen:

1. K. Oberamtsgericht Crailsheim,
2. „ „ Gaildorf,
3. „ „ Gerabronn,
4. „ „ Hall,
5. „ „ Künzelsau,
6. „ „ Mergentheim,
7. „ „ Oehringen,

Schwurgerichtssitz: Hall.

VII. K. Kreisgerichtshof in Ulm,

unter diesem stehen:

1. K. Oberamtsgericht Blaubeuren,
2. „ „ Ehingen,
3. „ „ Geislingen,
4. „ „ Göppingen,
5. „ „ Kirchheim,
6. „ „ Laupheim,
7. „ „ Münsingen,
8. „ „ Ulm,

Schwurgerichtssitz: Ulm.

VIII. K. Kreisgerichtshof in Ravensburg, mit dem Kreisstrafgericht in Biberach,

unter diesem stehen:

1. K. Oberamtsgericht Biberach,
2. „ „ Leutkirch,
3. „ „ Ravensburg,
4. „ „ Riedlingen,
5. „ „ Saulgau,
6. „ „ Tettnang,
7. „ „ Waldsee,
8. „ „ Wangen.

Zur Ausübung der Strafrechtspflege besteht

die Strafkammer des K. Kreisgerichtshofs in Ravensburg für die Oberamtsgerichte:
Ravensburg, Saulgau, Tettnang, Wangen;

Das Kreisstrafgericht in Biberach
für die Oberamtsgerichte:
Biberach, Leutkirch, Riedlingen, Waldsee.

Schwurgerichtssitz für den ganzen Kreisgerichtssprengel: Ravensburg.

Bekanntmachung des Justizministeriums vom 13. Juli 1868 Ziffer 1. 2 und 3 auf Grund K. Entschließungen vom 28. Februar, 3. April und 20. Juni 1868. Regierungsblatt S. 410, 411.

Beilage C.

Gerichtsverfassungsgesetz Art. 16 oben S. 27 und 28.

Zu Erledigung derjenigen Geschäfte, welche bis zum 31. Jan. 1869 zur Zuständigkeit der ehegerichtlichen Senate der Gerichtshöfe gehören, werden bei den Kreisgerichtshöfen in Stuttgart, Heilbronn, Tübingen, Ellwangen, Hall, Ulm Ehegerichte gebildet. Die Ehegerichte zu Tübingen und Ulm sind mit der Gerichtsbarkeit auch für die Sprengel der Kreisgerichtshöfe zu Rottweil und beziehungsweise Ravensburg bis auf Weiteres betraut.

Bekanntmachung des K. Justizministeriums vom 13. Juli 1868. Ziffer 4 Regierungsblatt S. 411.

Beilage D.

Gerichtsverfassungsgesetz Art. 49. oben S. 68.

Die Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums vom 18. Juli 1868 bestimmt auf Grund Königl. Entschließung vom 16. ejusd., daß

1) bei dem Stadtgerichte Stuttgart, von den Schöffen neun, von den Ersatzmännern drei dem Kaufmannsstande angehören sollen, daß
2) die Vorschrift des Art. 49 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung für den Oberamtsbezirk Stuttgart keine Geltung hat, und daß
3) bei dem Oberamtsgerichte Maulbronn von den Schöffen und ihren Ersatzmännern nur ein Fünftheil an dem Gerichtssitze wohnen muß,

Regierungsblatt von 1868 S. 413.

Beilage E.

Verfügung des K. Justizministeriums, betreffend die Bildung der Dienstlisten der Geschwornen, Schöffen und Gerichtszeugen.

Gerichtsverfassungsgesetz Art. 36 bis 56 oben S. 55 bis 77; Anlagen zur Strafprozeßordnung Art. 1 bis 9.

I. In Betreff der Bildung der Dienstlisten der Geschwornen, der Schöffen bei den Strafkammern der Kreisgerichtshöfe, der Schöffen für die Oberamtsgerichte und der Gerichtszeugen.

§. 1.

Zu Anfang des Monats September jeden Jahrs hat der Vorsteher einer jeden Gemeinde unter Zuziehung der beiden nach der Sitzordnung ersten Mitglieder des Gemeinderaths ein Verzeichniß der innerhalb der Gemeinde wohnenden, nach dem Gesetz zu dem Dienste als Schöffen oder Gerichtszeugen zulaßbaren Personen zu fertigen (Urliste der Schöffen).

Da die Urlisten schon am 8. September auf dem Rathhause zu Jedermanns Einsicht aufgelegt werden müssen (§. 7), so werden die Gemeindevorsteher wohl daran thun, wenn sie schon am 1. dieses Monats mit deren Entwerfung beginnen. Bisher schon

haben viele Gemeindevorsteher ein fortlaufendes Concept der Geschwornenliste geführt und darin eine wesentliche Erleichterung des Geschäfts gefunden. Dieses Concept wird alphabetisch angelegt, und für jeden Buchstaben ein dem muthmaßlichen Bedürfniß des Zeitabschnittes, für welchen das Concept angelegt wird, entsprechender Raum gelassen, im Laufe des Jahres oder vor dem ersten September werden die durch Tod, Wegzug oder wegen Nichtmehrvorhandenseins des in §. 2. Ziff. 2 aufgeführten Erfordernisses oder wegen Eintritts eines der in §. 3 und 4 erwähnten Unfähigkeits- beziehungsweise Ausschließungsgründe wegfallenden Personen gestrichen, dagegen diejenigen, welche bisher in der Gemeinde wohnten, aber erst seit Entwerfung der letzten Urliste das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, oder im laufenden Jahr erstmals direkte Steuer zahlten oder erst in die Gemeinde hereingezogen sind, hinzugefügt, und aus diesem richtig gestellten Concept wird die Jahresurliste entworfen.

§. 2.

In dieses Verzeichniß sind aufzunehmen alle in der Gemeinde wohnenden württembergischen Staatsbürger — ohne Rücksicht darauf, ob sie das Gemeindebürgerrecht besitzen oder nicht, — welche

a) das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und
b) eine direkte Staatssteuer bezahlen, wofern sie nicht unter die §§. 3 oder 4 fallen.

Der Württemberger ist gewohnt, bei allen sich auf die politische und rechtliche Stellung eines Staatsbürgers beziehenden Fragen stets die Erwägung voranzuschicken, ob und wo der Betreffende das Gemeindebürgerrecht besitzt, obwohl dieser Besitz in politischer Beziehung nur noch von geringer Bedeutung ist, in privatrechtlicher Hinsicht aber solche längst gänzlich verloren hat. Insbesondere legen die Gemeindebehörden noch bei Beurtheilung der Zuständigkeitsfrage auf diesen Bürgerrechtsbesitz einen Werth, während solcher doch sowohl in der streitigen Rechtspflege als in der freiwilligen Gerichtsbarkeit ohne allen Einfluß ist. Mit allem Grund hat daher die Ministerialvorschrift ganz besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Besitz des Bürgerrechts in der Gemeinde des Wohnsitzes zur Aufnahme in die Urlisten kein Er-

forderniß, sondern nur der Besitz des Staatsbürgerrechts in Württemberg hiezu nothwendig ist.

Was das Alter betrifft, so sind nur Diejenigen in der Gemeinde wohnenden, zulaßbaren Männer aufzunehmen, welche zur Zeit der Entwerfung der Urliste das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben, und was die direkten Steuern anbelangt, so finden nur diejenigen Aufnahme, welche wenigstens seit dem 1. Juli des laufenden Jahres steuerpflichtig geworden sind. Begriff und Umfang der direkten Steuern ist oben S. 56 angegeben.

§. 3.

In das Verzeichniß sind nicht aufzunehmen die durch das Gesetz für unfähig, den Dienst eines Schöffen oder Gerichtszeugen zu versehen Erklärten; nämlich:

1) Solche, denen die bürgerlichen Ehren- und die Dienstrechte, wenn auch nur zeitlich, entzogen, oder welche durch einen Verweisungs- oder Anklagebeschluß an der Ausübung oder dem Genuß der staats- und gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte verhindert sind, deßgleichen die unter polizeiliche Aufsicht Gestellten;
2) Diejenigen, gegen welche ein Ganturtheil rechtskräftig ergangen ist, wofern nicht seitdem die verkürzten Gläubiger durch Bezahlung oder im Wege des Nachlaßvergleichs befriedigt worden sind;
3) Alle, welche zu ihrem oder ihrer Familie Unterhalt Beiträge aus öffentlichen Kassen beziehen oder während der letzten drei Jahre bezogen und nicht wieder ersetzt haben;
4) Personen, welche unter Pflegschaft stehen;
5) Dienstboten;
6) Solche, welche durch körperliche Mängel, wie namentlich Blinde, Taube oder Stumme, oder durch geistige Gebrechen oder wegen mangelnder Kenntniß der deutschen Sprache zu den in Frage stehenden Verrichtungen untüchtig sind.

Vergleiche die Erläuterungen zu Art. 37 oben S. 57 bis 59.

§. 4.

Ferner sind nicht aufzunehmen als wegen öffentlichen Dienstes für die Dauer desselben von dem Amt eines Schöffen oder Gerichtszeugen ausgeschlossen:

1) Geistliche aller Glaubensbekenntnisse;
2) alle im Dienst des Staats in höheren oder niederen Funktionen bleibend angestellten Personen, ihre Stellvertreter und verpflichteten Assistenten;
3) alle activen Militärpersonen;
4) alle an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer.

Vergleiche die Erläuterungen zu Art. 38 oben S. 60.

Der Verfasser hielt bei Bearbeitung des Gerichtsverfassungsgesetzes den Ausdruck „aktiv" gleichbedeutend mit „zum Dienst im Feld bestimmt", er hat sich aber aus der Justizministerial-Verfügung überzeugt, daß das Gesetz den Ausdruck „aktiv" nur als Gegensatz von „pensionirt oder verabschiedet" gebraucht hat, und daß daher die Mitglieder des Ehren-Invalidenkorps, Kasernenverwalter 2c. zwar als Geschworene (Anlage zur Strafprozeßordnung Art. 3) aber nicht als Schöffen und Gerichtszeugen gewählt werden können.

§. 5.

Gleichzeitig mit der Fertigung der Urliste der zum Dienst als Schöffen oder Gerichtszeugen befähigten Personen (§. 1—4) ist durch dieselbe Commission eine Liste aufzustellen über diejenigen innerhalb der Gemeinde wohnenden Personen, welche zwar nicht zu dem Dienst als Schöffen oder Gerichtszeugen, wohl aber zu dem Geschwornenamte zulaßbar sind.

Die in den §§. 2 und 3 ertheilten Vorschriften gelten auch für die Anlegung dieser zweiten Liste.

Es sind aber nicht alle wegen öffentlichen Dienstes vom Dienst als Schöffen oder Gerichtszeugen Ausgeschlossenen auch vom Geschwornenamt ausgeschlossen. Von den im §. 4 aufgeführten Personen sind auch vom Geschwornenamt ausgeschlossen

die Geistlichen (Ziff. 1); dagegen nicht die Lehrer (Ziff. 4 des §. 4), und von den unter die Ziffern 2 und 3 des §. 4 fallenden Dienern sind nur die nachgenannten auch vom Geschwornenamte ausgeschlossen:

Solche, die ein ständiges Richteramt bekleiden;

Staatsanwälte und deren Stellvertreter;

Vorstände der Verwaltungsdepartements (vergl. §. 56 der Verf.Urk.);

Oberamtleute und Oberamtsaktuare, Polizei-Offizianten einschließlich der Angehörigen des Landjägerkorps, und

die zum Dienst im Feld bestimmten Militärpersonen.

Zur Aufnahme in die zweite Liste eignen sich also die im §. 4 unter Ziff. 2, 3, 4 genannten Diener, wofern sie die im §. 2 bezeichneten Eigenschaften besitzen und keiner der im §. 3 aufgeführten Umstände bei ihnen zutrifft, mit Ausnahme derjenigen, deren Dienst, weil er zu den in Vorstehendem genannten Dienstverhältnissen gehört, sie auch vom Geschwornenamt ausschließt.

Die nach Vorschrift der §§. 1 bis 4 angelegte Liste und die nach Vorschrift des §. 5 angelegte ergänzende Liste bilden zusammen die Urliste der Geschworenen.

Der Gemeindevorsteher und die zwei zu dem Geschäft berufenen Gemeinderäthe entwerfen zunächst, indem sie sich genau an die Bestimmungen der §§. 1—4 halten, die

Urliste der Schöffen und Gerichtszeugen

und geben solcher diese Ueberschrift. Hierauf legen dieselben die

Urliste der Geschwornen

an. Um Wiederholung zu vermeiden, kann in diesen gesagt werden: „Zum Dienst eines Geschwornen sind zulaßbar:

I. Alle in der Urliste der Schöffen und Gerichtszeugen aufgeführten Personen,

II. außer diesen noch folgende:"

2c. 2c. 2c.

Nun sind aufzuführen:

1) alle im Dienste des Staats in höheren oder niederen Funktionen bleibend angestellten Personen, ihre Stellvertreter und verpflichteten Assistenten, mit Ausnahme:

Solcher, die ein ständiges Richteramt bekleiden (hierunter sind Schultheißen, Gemeinderäthe, Geschworne, Schöffen und Gerichtszeugen, sowie nur zu vorübergehender Aushülfe in einzelnen Gerichtssitzungen berufene Rechtsanwälte (Gerichtsverfassungsgesetz Art. 8 Abs. 3), nicht zu verstehen,

Staatsanwälte und deren Stellvertreter;

Vorstände der Verwaltungsdepartements, hierunter zählt §. 56 der Verfassungsurkunde die Minister oder Departementschefs der Justiz, der 'auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens, des Kriegswesens und der Finanzen;

Oberamtleute, Oberamtsaktuare, Polizeioffizianten einschließlich der Angehörigen des Landjägercorps. Zu den Polizeioffizianten gehören nur die ausschließlich zum Polizeidienst bestimmten Personen als Polizeiamtleute, Polizeicommissäre, Polizeiunteroffiziere und Polizeidiener, dagegen fallen Schultheißen und Gemeinderäthe nicht unter dieselben, ebensowenig die Angehörigen der Zoll-, Forst-, Schutz- und Steuerwache, denn sonst hätte das Gesetz dieser, wie der Landjäger, ausdrücklich erwähnen müssen, und nicht die Landjäger allein ausnehmen können;

2. alle aktiven Militärpersonen; mit Ausnahme der zum Dienst im Feld bestimmten Militärpersonen, es sind also aufzunehmen: die nur zum Garnisonsdienst bestimmten, vom Felddienst ein für allemal dispensirten Militärpersonen, z. B. die Mitglieder des Ehreninvalidenkorps, die bei dem Kriegsministerium angestellten Offiziere und Unteroffiziere, so weit sie nicht zugleich Felddienst zu leisten haben, und Kasernenverwalter;

3. alle an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer.

Vergleiche Gerichtsverfassungsgesetz Art. 38 oben S. 60.

Die hiernach noch zum Geschwornendienst zulaßbaren Personen sind in der Urliste der Geschwornen nur dann aufzunehmen, wenn sie die in §. 2 bezeichneten Eigenschaften besitzen, und keiner der im §. 3 aufgeführten Umstände bei ihnen zutrifft.

Die Aufzählung in den Urlisten erfolgt nicht nach Dienstkategorien, sondern nach dem Alphabet.

Beide Listen können auch in eine Hauptliste in der Weise vereinigt werden, daß diese die Ueberschrift führt:

Urlisten

der

1. Schöffen und Gerichtszeugen,
2. Geschwornen,

und in zwei Abtheilungen geschieden wird:

I. Abtheilung:

Urliste der Schöffen und Gerichtszeugen.

(Folgen deren Namen.)

II. Abtheilung:

Urliste der Geschwornen.

(Folgt der Inhalt wie er oben angegeben ist.)

Jede der beiden Listen oder beiden Abtheilungen ist von dem Schultheißen und den beiden Gemeinderäthen mit Beisetzung des Tages zu beurkunden, da schon bei deren Auflegung auf dem Rathhause dieselben vollständig abgeschlossen sein und die Merkmale einer öffentlichen Urkunde, Unterzeichnung durch die mit der Abfassung betrauten Beamten an sich tragen müssen.

Formular I. und II. unten Seite 130—131.

§. 6.

Die Listen haben den Familien- und Vornamen, Stand, Beruf oder Gewerbe der betreffenden Personen zu enthalten.

Dieselben werden von der Commission, welcher die Fertigung obliegt, unterzeichnet.

Der hier aufgeführte Inhalt der Listen ist wesentlich, es ist aber nicht ausgeschlossen, daß auch das Alter der betreffenden Personen in derselben bemerkt wird, denn die Erfahrung hat gelehrt daß es für das Wahlgeschäft des Bezirksausschusses von ganz besonderer Bedeutung ist, auch das Alter der Wahlfähigen zu kennen, zumal bei Personen von gleichen Eigenschaften, Fähigkeiten und Verhältnissen. Ebenso zulässig und zweckmäßig erscheint es, noch die allgemeine Rubrik „Bemerkungen" in die Liste aufzunehmen, in welche die Gemeindebehörden die Vorstrafen einzelner Personen, welche eine Unfähigkeit nicht bewirken, aber für den Bezirksausschuß doch von Interesse sind, sowie Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verhältnisse 2c. vorgetragen werden können.

Vergleiche Gerichtsverfassungsgesetz Art. 18 oben S. 40 sowie unten zu §. 16. S. 43.

§. 7.

Die Urlisten (§§. 1, 5) sind spätestens vom 8. September an acht Tage lang auf dem Rathhause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

Vorher ist in der ortsüblichen Weise bekannt zu machen und außerdem durch Anschlag an dem Rathslokal zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1) daß die Urlisten, aus welchen die Geschworenen, die Schöffen der Strafkammer des Kreisgerichtshofs, die Schöffen des Oberamtsgerichts und — wenn in dem betreffenden Ort der Sitz des Oberamtsgerichts ist, — auch die Gerichtszeugen gewählt werden, während acht Tagen zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause offen liegen;
2) daß jeder in der Gemeinde wohnende volljährige Staatsbürger berechtigt sei, gegen die aufgelegten Listen wegen Uebergehung zulaßbarer oder Eintragung nicht zulaßbarer Personen binnen der Frist, während deren die Listen aufgelegt sind, und noch während drei Tagen nach ihrem Ablauf schriftlich oder zu Protokoll Einsprache zu erheben;
3) daß auch diejenigen, welche aus einem gesetzlichen Grunde (Art. 6 der Anlage zur Strafprozeßordnung, Art. 39 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung) Befreiung von der Verpflichtung zum Geschworenen- oder zum Schöffenamt oder zum Dienst als Gerichtszeuge für sich in Anspruch nehmen wollen, aufgefordert seien, diesen Anspruch binnen der in Ziff. 2 bezeichneten Frist geltend zu machen und bei dem Gemeinderath darzulegen.

Die ortsübliche Bekanntmachungsweise ist in der Regel der öffentliche Ausruf mittelst der Glocke.

Die auszurufende und die anzuschlagende Bekanntmachung müssen gleichlautend sein und die von Ziffer 1—3 aufgeführten Eröffnungen nach ihrem ganzen Wortlaute enthalten. Die Bekanntmachung soll übrigens so eingerichtet werden, daß solche

für Jedermann verständlich ist, daher wird folgende Maßregel empfohlen:

Bei Ziffer 1 sind in den Gemeinden, welche nicht Oberamtsgerichtssitze sind, die Worte: „auch die Gerichtszeugen" wegzulassen.

Zu Ziffer 3 am Eingang können die in Art. 6 der Anlage zur Strafprozeßordnung und in Art. 39 des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltenen Befreiungsgründe in die Bekanntmachung aufgenommen werden, in diesem Falle ist aber ausdrücklich hervorzuheben, daß erstere nur für das Geschwornenamt, letztere nur für das Schöffenamt (am Oberamtsgerichtssitz auch für den Dienst als Gerichtszeugen) Geltung haben.

Am Schlusse kann anstatt „in Ziffer 2 bezeichneten Frist" gesagt werden:

„Frist von 8 und 3, im Ganzen also 11 Tagen".

Vergleiche Gerichtsverfassungsgesetz Art. 41 oben S. 62 und 63.
Formular III. unten Seite 132—133.

§. 8.

Ueber die nach §. 7 Ziff. 2 erhobenen Einsprachen erkennt der Gemeinderath, nachdem er geeigneten Falls weitere Erkundigung eingezogen und, wenn die Einsprache wegen Eintragung einer nicht zulaßbaren Person erhoben ist, letzterer Gelegenheit sich über die Einsprache zu äußern eröffnet hat. Der Gemeinderath verfügt, wenn er die Einsprache begründet findet, die Berichtigung der Liste; andernfalls ertheilt er einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid.

Die Befreiungsgesuche (§. 7 Ziffer 3) werden von dem Ortsvorsteher zu Protokoll gebracht oder zu den Akten genommen. Läßt das Gesuch zweifelhaft, ob Befreiung von allen in Frage stehenden Verrichtungen oder nur von dem einen oder dem andern der in Frage stehenden Aemter angesprochen werde, so ist eine nähere Erläuterung herbeizuführen. Findet der Gemeinderath das Befreiungsgesuch begründet, so wird der betreffende Name in der Urliste gestrichen. Ueber die Verhandlung des Gemeinderaths ist in jedem Fall ein kurzes Protokoll aufzunehmen.

Die Nachricht über die eingezogenen Erkundigungen und über die dargebotene Gelegenheit zur Aeußerung sind den Urlisten beizulegen.

Vergleiche Gerichtsverfassungsgesetz Art. 41 oben S. 62 und 63.

§. 9.

Nach Ablauf der im §. 7 Ziffer 2, 3 bezeichneten Frist und nach Erledigung der etwa erhobenen Einsprachen und Prüfung der vorgebrachten Befreiungsgesuche hat der Gemeinderath darüber Berathung zu pflegen, welche der in der Urliste eingetragenen Personen zu den in Frage stehenden Verrichtungen für besonders befähigt zu erachten seien.

Diejenigen, welche überhaupt oder zu dem einen oder dem andern der in Frage stehenden Aemter für besonders befähigt erachtet werden, sind namhaft zu machen. Gründe für die Empfehlung sollen nicht angeführt werden.

Vergleiche Gerichtsverfassungsgesetz Art. 42 und Erläuterung hiezu oben S. 63 und 64.

§. 10.

Spätestens am 1. Oktober hat der Ortsvorsteher die berichtigten Urlisten nebst den über die Einsprachen und Befreiungsgesuche erwachsenen Aktenstücken, unter Beischluß der gemeinderäthlichen Aeußerung (§. 9) an den Oberamtsrichter einzusenden.

Den Listen ist seitens der mit der Fertigung beauftragt gewesenen Commission die Beurkundung beizufügen, daß die vorgeschriebene Auflegung derselben nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung (§. 7) stattgefunden habe.

Die Einsendung hat nicht an das Oberamtsgericht, sondern an den Vorstand desselben zu geschehen.

Nach Umlauf der eilftägigen Einsprachsfrist (§. 7 Ziffer 2) hat die mit Entwerfung der Liste beauftragte Commission auf dieselbe folgende Beurkundung zu setzen:

„Die Unterzeichneten beurkunden, daß die Auflegung gegen„wärtiger Urliste auf dem Rathhause am . . . . . durch öffent-

„lichen Aufruf und Anschlag am Rathhause nach Maßgabe des „§. 7 Ziffer 1—3 der Verfügung des K. Justizministeriums vom „20. Juli 1868 in der Gemeinde bekannt gemacht wurde, und „daß die Urliste vom 8—15. September d. J., beide Tage ein„schließlich zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause aufgelegt „war.

. . . . . am . . . . . .

Schultheiß. Gemeinderäthe.

Vergleiche Gerichtsverfassungsgesetz Art. 42 oben S. 63 und 64.

§. 11.

Wenn nach der Einsendung der Listen ein in denselben Eingetragener mit Tod abgeht oder wenn ein Umstand, durch welchen die Unfähigkeit oder die Ausschließung in Beziehung auf die in Frage stehenden Aemter oder wenigstens die Ausschließung vom Dienst als Schöffen oder Gerichtszeuge begründet wird, erst nachher bei einem Eingetragenen eintritt oder zum Vorschein kommt, so hat der Ortsvorsteher unverzüglich an den Oberamtsrichter Anzeige hievon zu erstatten.

Die Anzeige hat zu unterbleiben, wenn schon der Bezirksausschuß die ihm obliegenden Wahlen vorgenommen hat und in keine der von dem Bezirksausschuß gebildeten Listen der Name der betreffenden Person übergegangen ist, oder wenn schon die Dienstlisten für das nächste Jahr sämmtlich festgestellt sind und keine derselben den Namen der betreffenden Person enthält.

Diese Verpflichtung der Ortsvorsteher dauert über die ganze Wahl respektive Dienstperiode an, und haben dieselben das im Amtsblatt verkündigte Verzeichniß der Geschwornen und Schöffen stets im Auge zu behalten.

Vergleiche Gerichtsverfassungsgesetz Art. 42 oben S. 63.

§. 12.

Der Oberamtsrichter stellt aus den Gemeindelisten das Verzeichniß der im Oberamtsbezirk wohnenden Staatsbürger zusammen, welche zu dem Dienst als Schöffen oder Gerichtszeugen,

beziehungsweise zu dem Geschworenenamt zulaßbar sind. (Oberamtsliste.)

Derselbe bereitet die an den Bezirksausschuß gebrachten Beschwerden über gemeinderäthliche Bescheide, wodurch Einsprachen gegen die Gemeindelisten abgewiesen worden sind (§. 8. Abs. 1), so vor, daß der Bezirksausschuß bei seinem Zusammentritt darüber entscheiden kann.

Der Oberamtsrichter fordert ferner vor dem Zusammentritt des Ausschusses die unter der Ziffer 6 des Art. 6 der Anlage zur Strafprozeßordnung und Ziffer 3 des Art. 39 des Gerichtsverfassungsgesetzes begriffenen Personen zu einer Erklärung darüber auf, ob sie, falls eine Wahl auf sie fallen würde, solche annehmen wollen. Bejahen sie die Anfrage allgemein oder doch bezüglich der Wahl zu dem einen oder zu dem andern der in Frage stehenden Aemter, so sind sie an ihre Erklärung gebunden.

Es fragt sich, ob der Oberamtsrichter verpflichtet ist, in die Oberamtsliste alle zulaßbaren Personen mit Namen wieder speziell aufzuführen, dieß wäre eine sehr mühsame Arbeit, welche neben den anderen unaufschieblichen Geschäften in dem ihm hiezu gesetzlich gestatteten Zeitraum vom 2.—14. Oktober (Gerichtsverfassungsgesetz Art. 42 Abs. 1 und 47 Abs. 1) kaum bewältigt werden könnte.

Zu Absatz 1.

Mit Rücksicht hierauf, und da weder das Gesetz noch die Justizministerialverfügung eine Wiederholung der Namen anordnet, sondern nur eine Zusammenstellung verlangt, dürfte es gestattet sein, in Betreff der einzelnen Namen auf die Urlisten Bezug zu nehmen.

Vergleiche Gerichtsverfassungsgesetz Art. 46 oben S. 65 und 66.

Zu Absatz 3.

Von den, zu dem Dienst als Schöffen und Gerichtszeugen zulaßbaren Personen sind zur Erklärung über die Annahme der Wahl diejenigen aufzufordern, welche im laufenden oder vorhergegangenen Jahre als Schöffen oder Gerichtszeugen Dienste geleistet haben.

Gerichtsverfassungsgesetz Art. 39 Ziffer 3 oben S. 61.

Von den in der Urliste der Geschworenen laufenden Personen können die Wahl zu diesem Amt ablehnen und sind zur Erklärung aufzufordern: Schöffen und Gerichtszeugen während der Dauer ihrer Dienstleistungen und für die Zeit eines Jahres nach erfolgtem Rücktritt von demselben.

Anlage zur Strafprozeßordnung Art. 6 Ziffer 6 unten S. 127.

§. 13.

Der Bezirksausschuß hat über die vorliegenden Beschwerden (Art. 41 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung) zu entscheiden.

Er hat Befreiungsgesuche, welche etwa aus einem der in dem Art. 39 Ziffer 2, 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes, Art. 6 Ziffer 2, 3 der Anlage zur Strafprozeßordnung genannten Gründe seit Ablauf der im §. 7 Ziffer 3 bezeichneten Frist vorgebracht worden sind, falls der Grund erst seitdem eingetreten ist, zu erledigen.

Der Bezirksausschuß hat endlich, bevor zu den Wahlen geschritten wird, über alle vorliegenden Befreiungsgesuche, soweit sie nicht schon von dem Gemeinderath geprüft und von demselben als begründet erkannt worden sind, zu beschließen. Wird ein Befreiungsgesuch von dem Bezirksausschuß als begründet erkannt, so wird der betreffende Name in der Oberamtsliste gestrichen (vergl. §. 15 Abs. 3).

Jeder in der Gemeinde wohnende volljährige Staatsbürger ist berechtigt, gegen das aufgelegte Verzeichniß binnen der vom 8. September an zu berechnenden eilftägigen Einsprachsfrist, wegen Uebergehung zulaßbarer oder Eintragung nicht zulaßbarer Personen schriftlich oder zu Protokoll Einsprache zu erheben, auch wenn er selbst nicht wählbar ist.

Ueber eine solche Einsprache wird vom Gemeinderath erkannt, der, wenn er sie begründet findet, die Berichtigung der Liste verfügt, andernfalls einen, mit Gründen versehenen, schriftlichen Bescheid ertheilt.

Gegen diesen kann in der unerstrecklichen Frist von acht Tagen, von dem Tage nach seiner Eröffnung an gerechnet, bei

dem Bezirksausschusse Beschwerde geführt werden, welcher über solche zu erkennen hat.

Vergleiche Gerichtsverfassungsgesetz Art. 41 oben Seite 62, 63.

Zu Absatz 2.

Die Mitglieder der Ständeversammlung, sowie die öffentlichen Rechtsanwälte und die ausübenden Aerzte, können die Berufung zu dem Amte eines Schöffen und Gerichtszeugen ablehnen.

Gerichtsverfassungsgesetz Art. 39 Ziffer 2 und 4 oben S. 60 und 61.

Das Geschwornenamt können ablehnen die Mitglieder der Ständeversammlung, so lange sie als solche beschäftigt sind, Staatsbeamte und Lehrer an öffentlichen Schulen, denen Unentbehrlichkeit im Dienste die vorgesetzte Dienstbehörde bezeugt.

Anlage zur Strafprozeßordnung Art. 6 Ziffer 2 und 3.

Wird das Befreiungsgesuch aus einem der hier angeführten Gründe erst nach Ablauf der eilftägigen Rekursfrist vorgebracht, so entscheidet über solches der Bezirksausschuß, falls der Grund schon vor dem Ablauf vorhanden war, ist aber der Grund erst seitdem eingetreten, so entscheidet hierüber der Bezirksausschuß.

Vergleiche Gerichtsverfassungsgesetz Art. 47 Abs. 2 oben S. 66, vergleiche mit Art. 41 Abs. 3 oben S. 62, 63.

Unter den in Absatz 3 genannten Befreiungsgründen sind nicht nur die bei dem Bezirksausschuß selbst angebrachten, sondern auch alle diejenigen zu verstehen, welche derselbe verworfen hat, dieß ergibt sich deutlich aus der Fassung dieses Absatzes, insbesondere aus den Worten „nicht — — als begründet erkannt worden sind"; hätte dieser Absatz nur diejenigen Befreiungsgesuche im Auge gehabt, über welche der Gemeinderath noch nicht erkannt hat, so hätte die Verfügung sagen müssen, „welche der Gemeinderath nicht erledigt hat."

§. 14.

Es empfiehlt sich, daß vor dem Wahlakt der Bezirksausschuß darüber, in welcher Ordnung die verschiedenen ihm obliegenden Wahlen vorzunehmen seien, einen bestimmten Plan sich bildet.

Bei der Wahl der Geschwornen ist für die Bestimmung der Zahl der zu Wählenden die ortsanwesende Bevölkerung des Bezirks nach dem Ergebniß der jeweils letzten, von dem Ministerium geprüften Bevölkerungsaufnahme maßgebend.

Bei der Wahl der Schöffen und Gerichtszeugen ist in dem Jahre, in welchem eine Neuwahl der Schöffen für die Civilkammer nicht stattfindet, die Vorschrift des Art. 56, Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes im Auge zu behalten.

Da das Amt der Geschwornen das wichtigste ist, so erscheint es zweckmäßig, mit deren Wahl zu beginnen, hierauf die der Schöffen vorzunehmen und mit der Wahl der Gerichtszeugen das Geschäft zu schließen.

Der Geschworne kann zugleich zum Schöffen oder Gerichtszeugen, der Schöffe und Gerichtszeuge zugleich zum Geschwornen gewählt werden.

Von den Aemtern eines Gerichtszeugen, sodann eines Schöffen, bei dem Oberamtsgericht, bei der Strafkammer und bei der Civilkammer des Kreisgerichtshofs darf keines mit dem andern in Einer Person vereinigt werden. Da die Schöffen für die Civilkammern der Kreisgerichtshöfe auf zwei Jahre gewählt werden, so ist in dem Jahre, in welchem eine Neuwahl derselben nicht stattfindet, darauf Bedacht zu nehmen, daß keiner dieser bestellten Schöffen als Schöffe des Oberamtsgerichts oder als Gerichtszeuge gewählt wird, da er als solcher doch nicht Dienst thun könnte, sondern ein Ersatzmann für ihn eintreten müßte.

Vergleiche Gerichtsverfassungsgesetz Art. 56 oben S. 76.

Zu Absatz 2.

Der Oberamtsrichter hat vor der Wahl das Oberamt um Auskunft über die Größe dieser Bevölkerung zu ersuchen, um auf deren Grund durch den Bezirksausschuß die Zahl der Geschwornen in der Art feststellen zu lassen, daß auf 600 Einwohner des Bezirks ein Geschworner kommt, und bei einem sich ergebenden Ueberschuß von mindestens 300 Einwohnern ein weiterer Geschworner gewählt wird.

Vergleiche Anlage zu der Strafprozeßordnung Art. 7.

Bei der Wahl der Schöffen für das Oberamtsgericht ist ja nicht zu übersehen, daß

1) von den Schöffen wenigstens 4, von den Ersatzmännern 2 dem Kaufmannsstand angehören müssen.
2) von den Schöffen und ihren Ersatzmännern wenigstens ein Dritttheil am Sitz des Oberamtsgerichts wohnen muß, und
3) die Gerichtszeugen aus den am Gerichtssitz wohnenden Personen zu wählen sind.

Gerichtsverfassungsgesetz Art. 48 oben S. 67.
Art. 49 oben S. 68.

Der Begriff des Kaufmannsstandes ist oben Seite 71—75 erörtert.

§. 15.

Ueber die Gewählten ist für jedes der in Frage stehenden Aemter eine abgesonderte Liste zu bilden.

Die Listen werden von dem Oberamtsrichter und einem der bei der Wahlhandlung zugegen gewesenen Mitglieder des Bezirksausschusses unterzeichnet.

Unmittelbar nachdem der Bezirksausschuß sein Geschäft vollendet hat, sind Diejenigen, auf welche seine Wahl gefallen ist, sofern nicht die Bestimmung des Art. 46 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung (vergl. oben §. 12 Abs. 3) zutrifft, von der Wahl mit dem Anfügen zu benachrichtigen, daß der Gewählte, wenn er wegen unzureichenden Einkommens oder in einem der in Art. 6 der Anlage zur Strafprozeßordnung, Art. 39 des Gerichtsverfassuugsgesetzes vorgesehenen Fälle seine Befreiung anspreche, binnen der unerstrecklichen Frist von 6 Tagen ein sein Begehren unterstützendes Zeugniß der Ortsbehörde, beziehungsweise die etwa erforderlichen Nachweise dem Oberamtsrichter vorzulegen habe. War etwa von dem Gewählten schon vor der Wahl ein Befreiungsgesuch vorgebracht worden, so ist ihm zugleich zu eröffnen, daß und aus welchen Gründen jenem Gesuch seitens des Bezirksausschusses eine willfährige Rücksicht nicht geschenkt worden sei (§. 13 Abs. 2, 3).

Zu Absatz 3.

Die zu §. 12 Absatz 3 aufgeführten Personen sind dann von der auf sie gefallenen Wahl speziell nicht mehr zu benachrichtigen,

wenn sie auf die vor der Wahl an sie ergangene Anfrage über Annahme der Wahl bejahend geantwortet haben. Haben dieselben auf die Anfrage keine Antwort gegeben, so können sie die Wahl noch ablehnen, und glaubt daher der Verfasser, daß sie von solcher noch speziell benachrichtigt werden müssen, da das Gesetz an die Versäumung der bei der ersten Anfrage ertheilten Frist nicht den Verlust des Ablehnungsrechts knüpft.

Vergleiche Gerichtsverfassungsgesetz Art. 46 Abs. 1 oben S. 65 und 66 und Art. 39 oben S. 60 und 61, sowie Anlage zu der Strafprozeßordnung Art. 6 unten Seite 127.

§. 16.

Mit den Listen der von dem Bezirk zu stellenden Geschwornen (Art. 9 Abs. 1 der Anlage) und der Liste der zu Schöffen bei der Strafkammer des Sprengels Gewählten (Art. 53 des Gerichtsverfassungsgesetzes) sind die Listen der Schöffen des Oberamtsgerichts und der Gerichtszeugen an den Vorstand des Kreisgerichtshofs einzusenden.

Es ist bei denjenigen Gewählten, welche sich nach dem Wissen der Mitglieder des Bezirksausschusses in einem der in Art. 28 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Verhältnisse befinden, dieses hervorzuheben.

Die Listen über die Wahl der Geschwornen und der für die Strafkammer des Sprengels gewählten Schöffen übersenden die Oberamtsrichter jedenfalls vor dem ersten November an den ersten Vorstand des Kreisgerichtshofs.

Vergleiche Gerichtsverfassungsgesetz Art. 53 oben S. 70 und 71 und Anlage zu der Strafprozeßordnung Art. 9 Abs. 1 unten S. 129.

Zu Absatz 2.

Richter (also auch Geschworne und Schöffen), Urkundspersonen, Gerichtsschreiber und Staatsanwälte dürfen, sofern sie mit einander in gerader Linie blutsverwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnung bis zum dritten Grad einschließlich blutsverwandt, oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind, auch nach Auflösung der die Schwägerschaft begründenden Ehe, in einer und derselben gerichtlichen Verhandlung nicht thätig sein, bei Strafe

der Nichtigkeit. Ein solches Verhältniß ist bei Einsendung der Liste hervorzuheben.

Vergleiche Gerichtsverfassungsgesetz Art. 28 oben und Erläuterung hiezu oben Seite 40.

§. 17.

Nachdem die Dienstlisten für das nächste Jahr festgestellt sind, werden sie öffentlich bekannt gemacht.

Die Dienstlisten der Schöffen und der Gerichtszeugen werden am Sitze des Gerichts, bei welchem sie Dienste zu leisten haben, über die ganze Dauer der Dienstzeit angeschlagen. Die Dienstlisten der Schöffen für die Strafkammern werden außerdem in den Lokalblättern der in den Sprengel gehörigen Bezirke veröffentlicht.

Die Geschwornenliste wird am Sitze des Gerichtshofs angeschlagen; in den Lokalblättern der Bezirke werden den Bezirk betreffende Auszüge veröffentlicht.

Die hiedurch etwa entstehenden Insertionskosten sind in das Kostenverzeichniß des Gerichtshofs aufzunehmen.

II. In Betreff der Bildung der Dienstlisten der Schöffen bei den Civilkammern der Kreisgerichtshöfe.

§. 18.

Die Listen der nach Art. 54 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung wahlberechtigten Angehörigen des Kaufmannsstands des Sprengels sind in der zweiten Hälfte des Monats September des betreffenden Jahrs (Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung) von den Kreisgerichtshöfen anzulegen und am 30. desselben Monats abzuschließen.

Von den Oberamtsgerichten des Sprengels sind vor dem 15. September des betreffenden Jahrs Verzeichnisse der in dem Handelsregister des betreffenden Oberamtsgerichts eingetragenen

Wahlberechtigten einzusenden. Die Abwesenheit der in dem dritten Satz des Abs. 1 des Art. 54 bezeichneten Mängel der Wahlfähigkeit ist geeigneten Falls durch Communikation mit den Ortsvorstehern festzustellen.

Mit Beginn der Fertigung der Wählerliste ist von dem Vorstand des Kreisgerichtshofs in öffentlichen Blättern an diejenigen im Sprengel des Gerichtshofs wohnenden Wahlberechtigten, welche im Handelsregister nicht eingetragen sind, ein Aufruf zu erlassen, in welchem sie unter Hinweisung auf die im Abs. 1 bestimmte Frist aufgefordert werden, ihre Wahlberechtigung anzumelden und erforderlichen Falls nachzuweisen.

Von den in das Handelsregister eingetragenen Personen sind nur die wahlberechtigten (Gerichtsverfassungsgesetz Artikel 36, 37, 38, oben Seite 55—60) in das oberamtsgerichtliche Verzeichniß aufzunehmen, erstere sind oben Seite 71—75 aufgeführt, und wird zu Vermeidung einer Wiederholung dorthin verwiesen. Eben daselbst sind auch die hier erwähnten Mängel zu finden.

Vergleiche Gerichtsverfassungsgesetz Art. 54. und Erläuterung hiezu oben S. 71 bis 75.

§. 19.

Die abgeschlossene Wählerliste ist vom 1. Oktober an acht Tage lang in der Gerichtskanzlei zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

Dieß ist rechtzeitig vorher durch Anschlag am Gerichtsgebäude und durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß etwaige Einsprachen wegen Uebergehung wahlberechtigter oder wegen Aufnahme nicht wahlberechtigter Personen binnen der im Abs. 1 bezeichneten Frist und noch während acht Tagen nach ihrem Ablauf auf der Gerichtskanzlei mündlich oder schriftlich angebracht und zugleich gehörig bescheinigt werden müssen.

Die Einsprachsfrist dauert hier vom 1. Oktober an also im Ganzen sechszehn Tage, während solche gegen die Urliste der Geschwornen, Schöffen und Gerichtszeugen nur eilf Tage währt.

Vergleiche Gerichtsverfassungsgesetz Art. 54. oben S. 71 bis 75.

§. 20.

Ueber etwaige Einsprachen entscheidet baldmöglichst der Vorstand des Kreisgerichtshofs (vergl. §. 8 Abs. 1).

Die Entscheidung ist sofort den Betheiligten mit kurzer Angabe der Gründe zu eröffnen.

Gleichzeitig ist die in Folge der Entscheidung etwa zu verfügende Berichtigung der Wählerliste durch Anschlag am Gerichtsgebäude bekannt zu machen.

Es wird hier auf §. 8 und der Erläuterung hiezu, oben Seite 106, verwiesen. Die Eröffnung der Entscheidung über Einsprache erfolgt sowohl an den Einsprechenden als auch denjenigen, gegen welchen die Einsprache gerichtet ist.

§. 21.

Will sich Derjenige, welcher Einsprache erhoben hat, bei der Entscheidung des Kreisgerichtshofs-Vorstands nicht beruhigen, so kann er den Kreisgerichtshof um Entscheidung anrufen. Der Gerichtshof erkennt im vollen Rath.

Auf die gleiche Weise wird entschieden über Einsprachen gegen die von dem Kreisgerichtshofs-Vorstand verfügte Berichtigung der Wählerliste.

Die Anrufung des Kreisgerichtshofs im Falle des Abs. 1 und die Erhebung der Einsprache im Falle des Abs. 2 muß binnen drei Tagen von der Eröffnung der Entscheidung des Kreisgerichtshofs-Vorstands, beziehungsweise von der Bekanntmachung der Berichtigung der Wählerliste an (§. 19 Abs. 2, 3) auf der Gerichtskanzlei mündlich oder schriftlich erfolgen.

Das Rekursrecht an den vollen Rath des Kreisgerichtshofs steht sowohl dem Einsprechenden als auch demjenigen zu, welcher in Folge der Einsprache in die Urliste aufgenommen oder aus solcher gestrichen worden ist.

§. 22.

Die Wahlhandlung ist spätestens am letzten Werktag des Monats Oktober im Gerichtsgebäude oder in einem andern geeigneten öffentlichen Lokal am Sitze des Kreisgerichtshofs vorzunehmen.

Vergleiche Gerichtsverfassungsgesetz Art. 54 Abs. 4 oben S. 71 bis 75 und Art. 52 oben S. 69 und 70.

§. 23.

Die Wählerschaft ist rechtzeitig durch Anschlag am Gerichtsgebäude und zweimaligen Aufruf in öffentlichen Blättern vorzuladen. Der erste Aufruf ist wenigstens 10, der zweite wenigstens 5 Tage vor dem Wahltag zu erlassen.

Die Vorladungen sollen den Ort, die Zeit des Beginns und des Schlusses der Wahlhandlung, die Zahl der zu wählenden Personen, die Bezeichnung der nach dem Gesetz wahlberechtigten und wählbaren Personen, endlich eine Belehrung über die Vorschriften des §. 25 dieser Verfügung enthalten.

Zu gleicher Zeit wird an diejenigen wählbaren Personen, welche aus einem gesetzlichen Grunde (Art. 39 des Gerichtsverfassungsgesetzes) von der Verpflichtung zum Schöffenamt befreit zu werden wünschen, eine öffentliche Aufforderung erlassen, ihr dießfälliges Verlangen vor dem Wahltag auf der Gerichtskanzlei mündlich oder schriftlich unter Vorlegung der etwa erforderlichen Nachweise anzuzeigen. Die unter Ziffer 3 des Art. 39 begriffenen Personen sind speciell zur Erklärung darüber zu veranlassen, ob sie eine auf sie fallende Wahl annehmen wollen (vergl. §. 12 Abs. 3). Findet der Vorstand des Gerichtshofs ein vorgebrachtes Befreiungsgesuch begründet, so hat hierüber vor der Wahl durch Anschlag am Gerichtsgebäude eine Bekanntmachung zu erfolgen.

Eine spezielle Aufforderung an jeden einzelnen Wähler zu Ausübung seines Wahlrechts erfolgt nicht, sondern nur die in Absatz 1 erwähnte Ladung durch Anschlag und Aufruf in öffentlichen Blättern.

Die unter Artikel 39 des Gerichtsverfassungsgesetzes fallenden Personen sind oben Seite 60 und 61 aufgeführt.

Speziell zu Erklärung über die Annahme einer etwaigen Wahl werden diejenigen aufgefordert, welche im laufenden oder im vorhergegangenen Jahre als Schöffen oder als Gerichtszeugen Dienst geleistet haben.

§. 24.

Die Wahl geschieht unter dem Vorsitze des Vorstands des Kreisgerichtshofs unter Zuziehung zweier Angehörigen des Kaufmannsstands des Sprengels. Der Vorstand des Gerichtshofs hat bei der Berufung in die Wahlkommission von solchen Personen abzusehen, deren eigene Erwählung aller Wahrscheinlichkeit nach in Frage kommen wird.

Vergleiche Gerichtsverfassungsgesetz Art. 54 Abs. 3 und 4 oben S. 71 und 74 Abs. 3 und 4.

§. 25.

Die Wähler können nur in Person wählen; jede Vertretung ist ausgeschlossen.

Die Wahl geschieht durch Uebergabe eines geschriebenen oder gedruckten — nicht unterzeichneten — Stimmzettels, welcher die vorgeschriebene Zahl Gewählter enthalten muß.

In den Stimmzetteln sind die Stellen der Schöffen und der Ersatzmänner zu unterscheiden; den Wählern steht jedoch frei, die Ersatzmänner aus der Zahl Derjenigen zu entnehmen, welche zu Schöffen gewählt werden.

Fehlt in einem Stimmzettel die Unterscheidung zwischen Schöffen und Ersatzmännern, so ist anzunehmen, daß der Wähler die zuerst Genannten als Schöffen, und die nach deren vorschriftsmäßigen Zahl weiter Genannten als Ersatzmänner wählen wollte.

§. 26.

Die Wahlkommission übernimmt die Stimmzettel, ohne sie sofort zu prüfen.

Die Legitimation der Wähler wird durch Nennung des Namens und Vergleichung der Wählerliste konstatirt.

Die Commission hat das Recht, einen in der Liste Eingetragenen von der Wahl auszuschließen, wenn zur Zeit der Wahlhandlung der Mangel der Wahlberechtigung gegen denselben auf unzweifelhafte Art dargethan ist.

Ein in der Liste nicht Eingetragener wird zur Abstimmung zugelassen, wenn er über seine Berechtigung zur Wahl der Wahlkommission einen nicht zu beanstandenden Nachweis liefert.

Die Abstimmung ist geheim.

Zu Abs. 4. Durch den Nachweis muß dargethan werden, daß der nicht Eingetragene dennoch alle diejenigen Eigenschaften ꝛc. besitzt, von welchen das Gesetz die Wahlberechtigung abhängig macht.

Vergleiche Gerichtsverfassungsgesetz Art. 54 oben S. 71 bis 75.

§. 27.

Mit dem Ablauf der Stunde, die für die Beendigung der Wahl bestimmt ist, wird, mit Ausnahme derjenigen, welche etwa bereits in das Wahllokal eingetreten waren, kein Wähler mehr zur Abstimmung zugelassen.

Nach dem Schluß der Wahlhandlung beginnt die Zählung der abgegebenen Stimmen. Bei einer Unterbrechung der Wahl oder der Stimmenzählung ist für sicheren Verschluß der Stimmzettel zu sorgen.

Um ihr Wahlrecht ausüben zu können, haben die Wahlberechtigten genau auf die in der durch Anschlag und öffentlichen Blättern bekannt gemachten Vorladung bestimmte Stunde des Beginns und des Schließens der Wahlhandlung zu achten.

§. 28.

Die Wahlkommission hat das Ergebniß der Wahl zu prüfen und festzustellen.

Bei der hinsichtlich der Wählbarkeit vorzunehmenden Prüfung ist zu beachten, daß zur Befähigung zum kaufmännischen

Schöffen außer der Eigenschaft eines Angehörigen des Kaufmannsstandes in dem im Art. 48 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes näher bezeichneten Sinne das Vorhandensein der allgemeinen Bedingungen der Zulaßbarkeit zum Schöffenamt (Art. 36—38 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung) erforderlich ist und daß die Schöffen für die Civilkammern der Kreisgerichtshöfe Angehörige des Kaufmannsstands des Sprengels sein müssen.

Bei Stimmzetteln, welche mehr als die vorgeschriebene Zahl von Namen enthalten, tritt Streichung der zuletzt Genannten ein.

Bei Stimmzetteln, welche die Unterscheidung zwischen Schöffen und Ersatzmännern nicht enthalten, gelten die zuletzt Genannten als zu Ersatzmännern gewählt.

Ist in einem Wahlzettel nicht die vorgeschriebene Zahl von zu wählenden Personen enthalten oder sind neben wählbaren Personen nicht wählbare genannt, so werden die wirklich abgegebenen, beziehungsweise auf wählbare Personen gefallenen Stimmen gezählt.

Als gewählt sind diejenigen wählbaren Personen zu betrachten, welche verhältnißmäßig die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl der Gewählten geht der Aeltere dem Jüngeren vor.

Wenn von den Gewählten nicht mindestens ein Drittheil oder der durch K. Entschließung auf Grund des Art. 50 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmte Bruchtheil am Sitz des Kreisgerichtshofs wohnt, so werden bis diese Zahl ergänzt ist am Sitz des Kreisgerichtshofs Wohnende, welche die nächst meisten Stimmen erhalten haben, unter die Gewählten eingereiht und dafür diejenigen Auswärtigen, welche unter den Gewählten die wenigsten Stimmen erhalten haben, ausgeschieden.

Die allgemeinen Bedingungen der Zulaßbarkeit zum Schöffenamt sind in dem Gerichtsverfassungsgesetz Artikel 36—38 aufgeführt und oben Seite 55—61 erläutert. Die Bestimmungen über die Angehörigkeit des Kaufmannsstandes enthält Artikel 48

Absatz 3 und Artikel 54 desselben Gesetzes und ist sich über deren Inhalt auf Seite 67 und 71—75 näher verbreitet.

Um der Wahlcommission bei Anwendung des Absatzes 6 keine Anstände zu bereiten, dürfte es zweckmäßig sein, wenn die Oberamtsgerichte in den Listen der Wahlberechtigten das Alter derselben beisetzen würden.

Zu Absatz 7.

Von den Gewählten muß wenigstens ein Drittheil am Sitze des Kreisgerichtshofs wohnen. Von den durch das Gesetz eingeräumten Ausnahmen ist bis jetzt kein Gebrauch gemacht.

Durch K. Entschließung vom 16. Juli d. J., bekannt gemacht durch das Justizministerium unterm 18. ejsd. (Regierungsblatt Seite 413), ist bestimmt, daß zu Dienstleistung in der Civilkammer

1) des Kreisgerichtshofs in Stuttgart fünfzehn Schöffen und sechs Ersatzmänner,
2) der sieben andern Kreisgerichtshöfe je neun Schöffen und drei Ersatzmänner gewählt werden,

es haben also die Wähler darauf Bedacht zu nehmen, daß von den Gewählten wenigstens

zu 1) fünf Schöffen und zwei Ersatzmänner,
zu 2) je drei Schöffen und ein Ersatzmann

am Gerichtssitze wohnen, widrigenfalls Absatz 7 angewendet würde und der Willensausdruck der Mehrheit der Wähler nicht mehr maßgebend wäre.

Vergleiche Gerichtsverfassungsgesetz Art. 54 Abs. 2 oben S. 71, 72 und Art. 50 Abs. 2 oben S. 68 und 69.

§. 29.

Nach Feststellung des Wahlergebnisses hat die Wahlkommission diejenigen, auf welche die Wahl gefallen ist, wofern sie nicht schon zuvor ihre Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl erklärt haben (§. 22 Abs. 3, vergl. §. 12 Abs. 3), unter der im Art. 52 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vorgeschriebenen Eröffnung von der Wahl zu benachrichtigen. Der Anspruch auf Befreiung ist in diesem Fall der Wahlkommission darzulegen.

Die Wahlkommission erkennt endgiltig über die Befreiungsgesuche und läßt an die Stelle Ausfallender die in der Stimmenzahl am nächsten Stehenden eintreten.

Artikel 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist oben Seite 69 und 70 aufgeführt und erläutert.

§. 30.

Würde nicht die für das betreffende Gericht vorgeschriebene Zahl zu wählender Personen gewählt worden sein, oder würde auch bei Anwendung der im letzten Absatz des §. 28 ertheilten Vorschrift nicht die nöthige Zahl am Sitze des Kreisgerichtshofs Wohnender als gewählt betrachtet werden können, so ist eine weitere Wahl behufs der Ergänzung der Zahl, im zweiten Fall unter Ausscheidung der entsprechenden Anzahl gewählter Auswärtiger, anzuordnen.

Die Wahl wird auf Grund derselben Wählerliste vorgenommen.

Wollen die Wähler eine Nachwahl vermeiden, so haben sie dafür Sorge zu tragen, daß von der Ausübung des Wahlrechts wenigstens in dem Umfang Gebrauch gemacht wird, welcher der festgesetzten Zahl von Schöffen und Ersatzmännern sowie der Bestimmung über den Wohnsitz derselben entspricht.

§. 31.

Ueber die Wahlhandlung, die Zählung und Prüfung der abgegebenen Stimmen und die der Wahlkommission obliegende Vereinigung der Liste der Gewählten ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorstand und den Mitgliedern der Commission zu unterzeichnen ist.

Ist der Wahlkommission bekannt, daß Gewählte zu einander in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß, das ihr Zusammenwirken in derselben gerichtlichen Verhandlung unzulässig machen würde (Art. 28 des Gerichtsverfassungsgesetzes), stehen, so ist dieß in dem Protokoll bemerklich zu machen.

Die Stimmzettel sind bis nach endgiltiger Erledigung der Wahl aufzubewahren.

Zu richtiger Anwendung des Absatzes 2 sollten schon die Oberamtsgerichte die ihnen bekannten Verwandtschafts- und

Schwägerschaftsverhältnisse unter der Rubrik: „Bemerkungen" in ihrem Verzeichnisse aufnehmen.

§. 32.

Das Ergebniß der Wahl ist durch Anschlag am Gerichtsgebäude und einmalige Veröffentlichung in den dazu geeigneten Blättern mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß etwaige Einsprachen gegen die Giltigkeit der Wahl spätestens binnen drei Tagen von der Bekanntmachung an auf der Gerichtskanzlei mündlich oder schriftlich anzubringen und gehörig zu bescheinigen seien.

Ueber die Einsprachen gegen die Wahl erkennt das Obertribunal im vollen Rath.

Um bei den Einspracheberechtigten jeden Zweifel zu beseitigen, sei hier gesagt, daß die Einsprache auf der Canzlei (dem Sekretariat) des Kreisgerichtshofs, nicht des Oberamtsgerichts, mündlich anzubringen, oder der Registratur schriftlich zu übergeben ist.

§. 33.

Nachdem die Dienstliste für die nächste Dienstperiode gemäß dem Art. 55 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung festgestellt ist, wird dieselbe durch Anschlag am Gerichtsgebäude und in öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

Die Feststellung der Dienstliste der Schöffen der Civilkammer der Kreisgerichtshöfe geschieht auf die in Artikel 55. oben Seite 75 und 76 angeführten Weise, und wird deßhalb zu Vermeidung von Wiederholung dorthin verwiesen.

Die zweite Bekanntmachung enthält die Dienstliste nach vorangegangener Feststellung derselben durch den ersten Vorstand und zweier ihm im Dienstrang zunächst stehenden Räthe.

§. 34.

Die in der gegenwärtigen Verfügung vorgeschriebenen Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern (§§. 18. 19. 23. 32. 33)

sind für jeden der zum Sprengel des Kreisgerichtshof gehörenden Oberamtsbezirke in einem Lokalblatt dieses Bezirks und überdieß in dem für die Veröffentlichung der auf das Handelsregister bezüglichen Bekanntmachungen bestimmten Centralblatt zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung im letzteren Blatt geschieht unter Beachtung der Verfügung vom 11. Dezember 1865 (Staatsanzeiger Nr. 294) kostenfrei.

Die Insertionsgebühren der Lokalblätter sind in das Kanzleikosten-Verzeichniß des Kreisgerichtshofs aufzunehmen, soweit nicht den Verlegern die kostenfreie Aufnahme der fraglichen Bekanntmachungen obliegt.

Zur Bekanntmachung in den Oberamtsbezirken wird in der Regel das Amtsblatt derselben als das gelesenste Blatt des Bezirks gewählt. Das für die Veröffentlichung der auf das Handelsregister bezüglichen Bekanntmachungen ist derzeit das als Beilage zum Staatsanzeiger erscheinende Handelsgerichtsblatt.

Die Justizministerialverfügung vom 11. Dezember 1865 (Staatsanzeiger Nr. 294) enthält die Bestimmung,

> die Oberämter sind in der Lage darüber Auskunft zu ertheilen, ob und welche Bekanntmachungen die Lokalblätter kostenfrei aufzunehmen haben.

III. Schlußbestimmung.

§. 35.

Behufs der erstmaligen Bildung der Dienstlisten der Geschworenen, Schöffen und Gerichtszeugen in Gemäßheit der Bestimmungen der neuen Gesetzgebung haben die hierauf bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 13. März l. J. und der Anlage zur Strafprozeßordnung vom 18. April l. J. mit dem

1. September l. J.

in Wirksamkeit zu treten. (Art. 66 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung, Art. 28 der Anlage zur Strafprozeßordnung.)

Die Wahlen der Schöffen für die Civilkammern der Kreisgerichtshöfe sind an dem Ort vorzunehmen, an welchem der betreffende neue Kreisgerichtshof seinen Sitz haben wird.

Stuttgart, den 20. Juli 1868.

Mittnacht.

Beilage

Schwurgerichte.

Gerichtsverfassungsgesetz Art. 25 oben S. 19 und 30.

Strafprozeßordnung.

Art. 16.

Als Schwurgerichte treten Gerichtshöfe, die aus drei, falls aber ein Todesurtheil in Frage kommt, aus fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, bestehen, mit zwölf Geschworenen in den für dieselben gebildeten Sprengeln zusammen.

Art. 17.

Vorsitzender des Gerichts ist ein ständiges Mitglied des Obertribunals oder der Kreisgerichtshöfe.

Die übrigen Mitglieder werden aus dem Richterpersonal des Kreisgerichtshofs genommen, in dessen Sprengel das Schwurgericht gehört.

Den Vorsitzenden und die weiteren Richter ernennt der Vorstand des Obertribunals.

Die Zuziehung der Geschworenen erfolgt nach den in der Anlage enthaltenen Bestimmungen.

Art. 18.

Soweit der Vorsitzende seinem Amte vorzustehen verhindert ist, tritt als Stellvertreter für ihn der dem Range, beziehungsweise Dienstalter nach erste der übrigen Richter ein.

Ist einer der übrigen Richter verhindert, so wird für denselben durch den Schwurgerichtshof, nöthigenfalls durch dessen Vorsitzenden aus dem Richterpersonal des Kreises ein Stellvertreter berufen.

Ist zu erwarten, daß die Verhandlung einer Sache von langer Dauer sein werde, so hat der Vorsitzende zum Voraus einen oder einige solcher Stellvertreter beizuziehen, welche den Verhandlungen beizuwohnen, und im Falle ein oder einige Mitglieder des Gerichtshofs an diesen nicht weiter Theil nehmen können, für dieselben als Ersatz einzutreten haben.

Anlage zur Strafprozeßordnung.

Art. 1.

Das Ehrenamt eines Geschworenen zu versehen, ist jeder württembergische Staatsbürger, welcher zur Zeit der Bildung der Urliste (Art. 8.) das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat und eine direkte Staatssteuer zahlt, berechtigt und verpflichtet, wofern er nicht zu den in den Artikeln 2, 3 und 6 ausgenommenen Personen gehört.

Art. 2.

Diejenigen, welche im Art. 36 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung für unfähig den Dienst eines Schöffen oder Gerichtszeugen zu versehen erklärt sind, können auch nicht Geschworne sein.

Vergleiche oben S. 55 und 56.

Art. 3.

Ausgeschlossen sind von dem Geschwornenamte wegen öffentlichen Dienstes für die Dauer desselben: 1) Geistliche aller Glaubensbekenntnisse; 2) Solche, die ein ständiges Richteramt bekleiden, Staatsanwälte und deren Stellvertreter, Vorstände der Verwaltungsdepartements (vgl. §. 56 der Verf.-Urkunde), Oberamtleute und Oberamtsaktuare, Polizei-Offizianten, einschließlich der Angehörigen des Landjägercorps und zu dem Dienst im Felde bestimmten Militärpersonen.

Art. 4.

Niemand darf in einer Sache, worin er nach Art. 56. der Strafgesetz-Ordnung als Richter zu handeln unfähig wäre, oder als Dolmetscher thätig sein soll, als Geschworner zugelassen werden.

Auch können in gerader Linie mit einander Verwandte, Verschwägerte oder durch Adoption Verbundene auch nach Auflösung der die Schwägerschaft begründenden Ehe nicht gleichzeitig auf der Geschwornenbank oder der Eine auf dieser, der Andere auf der Richterbank Platz nehmen.

Art. 5.

Nimmt eine Person, den vorstehenden Bestimmungen entgegen, in einer Sache an der Verhandlung und Beschlußfassung über den Wahrspruch Theil, so ist das Verfahren nur dann ungültig, wenn einer der im Art. 37, Ziff. 1, 4, 6, des Gerichtsverfassungsgesetzes (oben Seite 56—59) und in Art. 4 der gegenwärtigen Anlage aufgeführten Unfähigkeitsgründe zutrifft oder wenn in den andern Fällen dem Vorsitzenden vor dem Beginne der Verhandlung Anzeigen von dem die Ausschließung begründenden Verhältnisse gemacht war.

Art. 6.

Ablehnen können das Geschwornenamt:

1) Personen, welche zur Zeit der Bildung der Urliste schon das 65ste Lebensjahr zurückgelegt haben;

2) Mitglieder der Ständeversammlung, so lange sie als solche beschäftigt sind;

3) Staatsbeamte und Lehrer an öffentlichen Schulen, deren Unentbehrlichkeit die vorgesetzte Dienstbehörde bezeugt;

4) Hauptgeschworene (Art. 10), welche zu der Urtheilssitzung erschienen und ihren Obliegenheiten nachgekommen sind, für die nächsten vier Sitzungen;

5) Ergänzungsgeschworne (Art. 10) unter der gleichen Voraussetzung (Ziff. 4) für die nächste Sitzung;

6) Schöffen und Gerichtszeugen während der Dauer ihrer Dienstleistungen und für die Zeit eines Jahres nach erfolgtem Rücktritt von demselben.

Zu Ziffer 2. Das Gerichtsverfassungsgesetz enthält bezüglich des Dienstes als Schöffe und Gerichtszeuge den Beisatz „so lange sie als solche beschäftigt sind“ nicht (oben S. 60 Art. 39 Ziffer 3), woraus hervorgeht, daß die Mitglieder der Ständeversammlung auch zu der Zeit den Schöffen- und Gerichtszeugendienst ablehnen können, in welchen sie in ersterer Eigenschaft nicht beschäftigt sind.

Zu Ziffer 3 ist die nächst vorgesetzte Dienstbehörde gemeint, weil diese die Unentbehrlichkeit am sichersten aus eigener Wahrnehmung und Ueberzeugung beurtheilen kann.

Art. 7.

Der jährlich für jeden Oberamtsbezirk zu bestellende Bezirks-Ausschuß (Art. 43—45 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung oben S. 64 und 65) wählt aus dem aus den Gemeindelisten zusammengestellten Verzeichniß der in dem Oberamtsbezirk wohnenden, zu dem Geschwornenamt zulaßbaren Staatsbürger so viele Personen aus, daß auf 600 Einwohner ein Geschworner kommt; ergibt sich hiebei ein Ueberschuß von mindestens dreihundert Einwohnern, so wird ein weiterer Geschworner gewählt.

Zugleich bezeichnet der Ausschuß Ersatzmänner, welche bei nachträglich erfolgenden Befreiungen (Art. 8) oder sonst sich ergebenden Lücken einzutreten haben.

Die Festsetzung der Zahl der Ersatzmänner ist dem Bezirksausschuß überlassen, und wird nach der Zahl der Geschwornen bemessen.

Art. 8.

Die in den Artikeln 40—42, 46, 47, 51, 52 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung (oben Seite 61—64, 65—67, 69, 70) für die Wahl der Gerichtszeugen, so wie der Schöffen, der Oberamtsgerichte und Strafkammern und die für die Vorbereitung dieser Wahl ertheilten Vorschriften (oben Seite 97—125) sind auch maßgebend für die Anlegung und Berichtigung der in sämmtlichen Gemeinden des Bezirks anzufertigenden Listen der in denselben wohnenden, zum Geschwornendienst zulaßbaren Personen, für die endgültige Feststellung des Verzeichnisses, welches die Grundlage der von dem Bezirksausschuß vorzunehmenden Wahl bildet, für die von dem Bezirksausschuß zu treffende Auswahl und für die nachherige Vereinigung der Liste der Gewählten.

Art. 9.

Diese gebildeten Listen der von dem Bezirk für das nächste Jahr zu stellenden Geschwornen übersenden die Oberamtsrichter jedenfalls vor dem 1. November dem Vorstand des ihnen vorgesetzten Kreisgerichtshofs, der mit den zwei ihm im Dienstrang zunächst stehenden Mitgliedern des letzteren nach pflichtmäßigem unparteiischem Ermessen ein Fünftheil der in die Entwürfe genommenen Personen streicht, so daß auf je siebenhundertundfünfzig Einwohner eines Bezirks ein Geschworner verbleibt.

Die Listen aller zu einem Schwurgerichtssprengel vereinigten Bezirke werden dann zusammengefaßt und als Dienstliste dieses Sprengels für das nächste Jahr jedenfalls vor dem 16. November veröffentlicht.

Nach der Feststellung der Dienstliste kann aus einem der in dem Art. 6, Ziff. 2, 3 und 6 aufgeführten Gründe die Befreiung nachgesucht werden, wenn das die Befreiung begründende Verhältniß nicht später eingetreten ist. Ueber das Gesuch beschließt der Kreisgerichtshof (Art. 10), nach erfolgter Feststellung der Sitzung des Schwurgerichtshofs.

Seitens der Geschwornen (Art. 6, Ziff. 4, 5) kann die Anzeige, wenn sie nicht schon bei dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofs am Schlusse der Sitzung gemacht worden ist, noch bei dem Vorstand des Kreisgerichts vor der Loosziehung für die Sitzungsliste des nächsten Vierteljahrs erfolgen.

Formular I.

K. Oberamtsgericht . . . . . .
Gemeinde . . . . . .

Gemeindeliste

zur Wahl

der Schöffen und Gerichtszeugen

auf das Jahr

Familien-, Vorname und Wohnort	Alter	Stand, Beruf oder Gewerbe	Bemerkungen insbesondere von Gerichten erkannte Vorstrafen, Verwandtschaftsverhältnisse2c.

Die Namen sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Formular II.

K. Oberamtsgericht . . . . . .
Gemeinde . . . . . .

Gemeindeliste

zur Wahl

der Geschwornen

auf das Jahr

Familien-, Vorname und Wohnort	Alter	Stand, Beruf oder Gewerbe	Bemerkungen insbesondere von Gerichten erkannte Vorstrafen, Verwandtschaftsverhältnisse2c.

Die Namen sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Bekanntmachung.

Der Einwohnerschaft der Gemeinde . . . . . .
wird hiemit bekannt gemacht:

1) daß die Urlisten, aus welchen die Geschworenen, die Schöffen der Strafkammer des Kreisgerichtshofs und die Schöffen des Oberamtsgerichts (und an den Oberamtsgerichtssitzen die Gerichtszeugen) gewählt werden, während acht Tagen zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhaus offen liegen,
2) daß jeder in der Gemeinde wohnende volljährige Staatsbürger berechtigt sei, gegen die aufgelegten Listen wegen Uebergehung zulaßbarer oder Eintragung nicht zulaßbarer Personen binnen der Frist, während deren die Listen aufgelegt sind, und noch während drei Tagen nach ihrem Ablauf schriftlich oder zu Protokoll Einsprache zu erheben,
3) daß auch diejenigen, welche aus einem gesetzlichen Grunde (Art. 6 der Anlage zur Strafprozeßordnung, Art. 39 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung) Befreiung von der Verpflichtung zum Geschworenen- oder zum Schöffenamt (oder zum Dienst als Gerichtszeuge) für sich in Anspruch nehmen wollen, aufgefordert werden, diesen Anspruch binnen der in Ziff. 2 bezeichneten Frist von eilf Tagen geltend zu machen und bei dem Gemeinderath darzulegen.

Das Amt eines Geschworenen können ablehnen:

1) Personen, welche zur Zeit der Bildung der Urliste das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben,
2) Mitglieder der Ständeversammlung, so lange sie als solche beschäftigt sind,
3) Staatsbeamte und Lehrer an öffentlichen Schulen, deren Unentbehrlichkeit im Dienste die vorgesetzte Dienstbehörde bezeugt,
4) Hauptgeschworene (Art. 10), welche zu der Urtheilssitzung erschienen und ihren Obliegenheiten nachgekommen sind, für die nächsten vier Sitzungen,
5) Ergänzungsgeschworne (Art. 10) unter der gleichen Voraussetzung (Ziff. 4) für die nächste Sitzung,
6) Schöffen und Gerichtszeugen während der Dauer ihrer Dienstleistungen und für die Zeit eines Jahrs nach erfolgtem Rücktritt von denselben.

Das Amt eines Schöffen (und Gerichtszeugen) können ablehnen:

1) diejenigen, welche zur Zeit der Bildung der Urliste das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben;
2) Mitglieder der Ständeversammlung;
3) diejenigen, welche im laufenden oder im vorhergegangenen Jahr als Schöffen oder Gerichtszeugen Dienste geleistet haben;
4) die öffentlichen Rechtsanwälte und die ausübenden Aerzte.

. . . . am . . . . . .

Schultheiß.

Daß die beiden Gemeinderäthe, welche bei Entwerfung der Liste mitgewirkt haben, mitunterzeichnen, ist nicht erforderlich, da bei Ausfertigung der Anschlüsse der Collegien die Unterschrift des Vorstandes genügt.

hat der Verfasser zu Art. 57 noch als Beilage angekündigt; die-
dieselben sind aber noch nicht erschienen und kann sich deren Er-
scheinen noch bis Ende dieses Jahres verzögern, bis zu welchem
Zeitpunkte das Erscheinen des II. Heftes nicht wohl verschoben
werden darf. Dieselben sind auch kein so wesentlicher Theil des
ganzen Werks, daß durch das Zuwarten auf deren Erscheinen der
Aufschub des Abschlusses des II. Heftes des Werkes gerechtfertigt
wäre.

Das Regulativ für die Reisekosten der Schöffen und Geschwornen

konnte aus demselben Grunde nicht angehängt werden.

Register.

Ablehnungsrecht der Schöffen, Gerichtszeugen und Geschwornen S. 60 61.
Aeußerungen ungebührliche, Strafen S. 42, 44.
Anklage- und Rathskammer der Kreisgerichtshöfe, deren Bildung und Zuständigkeit S. 21, 28 und 29.
Appellationssumme gegen Erkenntnisse der Obergerichte — 100 fl. S. 26 gegen Erkenntnisse der Kreisgerichtshöfe — 400 fl. S. 33.
Arten der Gerichte S. 5.
Aufsicht über die Ortsgerichte führen die Oberamtsgerichte S. 18, 41, über die Obergerichte die Kreisgerichtshöfe S. 41, über die Kreisgerichtshöfe das Obertribunal S. 41.
Ausbleiben der Schöffen und Gerichtszeugen S. 81.
Außerordentliches Militärgericht S. 10.

Befreiungsgründe S. 60—63, 65 79.
Benachrichtigung der gewählten Schöffen, Gerichtszeugen und Geschwornen S. 65 69 70.
Berufungssumme siehe Beschwerdesumme.
Beschwerdesumme gegen Erkenntnisse der Oberamtsgerichte — 100 fl. S. 26, gegen Erkenntnisse der Kreisgerichtshöfe 400 fl. S. 33.
Beschwerden in Pfandsachen S. 27 und Pupillensachen S. 27, gegen die Ortsgerichte S. 18, gegen die Oberamtsgerichte S. 27, gegen die Kreisgerichtshöfe S. 33, gegen Disciplinarstrafen S. 47, gegen Wahlen S. 62 63 109 110.
Bezirksausschuß, dessen Berufung S. 64 65, dessen Thätigkeitspflicht S. 65—69.
Bürgerliche Rechtspflege der Ortsgerichte S. 10—12, der Oberamtsgerichte S. 17—19, der Kreisgerichtshöfe (Civilkammer) S. 25—27, des Obertribunals S. 32 33.

Canzleipersonal der Kreisgerichtshöfe S. 23 24.
Cassationshof des Obertribunals S. 31.
Civilkammer, der Kreisgerichtshöfe S. 21, deren Zusammensetzung und Zuständigkeit S. 25—27, Wahl der Schöffen für dieselbe S. 114—124, des Obertribunals S. 30, deren Zuständigkeit S. 32—33.
Civilrechtspflege der Ortsgerichte S. 10—12, der Oberamtsgerichte S. 17—19 der Kreisgerichtshöfe (Civilkammern) S. 25—27, des Obertribunals S. 32 33.

Competenz der Ortsgerichte S. 10—12, der Oberamtsgerichte S. 17—20, der Kreisgerichtshöfe S. 26—29, der Strafkammern S. 29, der Civilkammern S. 25 26, der Raths- und Anklagekammern S. 28 29, des Ehegerichts S. 27 und 28, der Civilkammer des Obertribunals S. 32 33.

Dauer der Dienstzeit der Schöffen und Gerichtszeugen S. 76, der Geschwornen S. 129.

Departementschefs können auch Geschworne sein S. 102.

Dienstaufsichtsbehörde über die Ortsgerichte sind die Oberamtsgerichte S. 41, über die Oberamtsgerichte sind die Kreisgerichtshöfe S. 41, über die Kreisgerichtshöfe ist das Obertribunal S. 41, über alle Gerichte und die Staatsanwaltschaft ist das Justizministerium S. 41, über die Staatsanwälte ist der Generalstaatsanwalt S. 38, der Beamte des Staatsanwalts des Kreises ist der Oberstaatsanwalt an demselben S. 38.

Dienstzeit der Schöffen S. 76. Geschworenen S. 129.

Disciplinarstrafbefugnisse der Ortsvorsteher S. 46, des Oberamtsrichters S. 42 43, des Oberamtsgerichts S. 42 43, Vorstand der Kreisgerichtshöfe und Kreisstrafgerichte S. 24 25 42 44, der Vorstand des Oberkollegiums und des Obertribunals S. 24 25 44, Beschwerde gegen die Strafen S. 47.

Ehegericht der Kreisgerichtshöfe, dessen Bildung und Zuständigkeit S. 21 27 und 28, des Obertribunals S. 30, dessen Zuständigkeit S. 34.

Ehesachen der Oberamtsgerichte S. 19 und 20, der Katholiken S. 20 84 der Kreisgerichtshöfe S. 27 28.

Einführungstermin S. 5.

Einsendung der Listen über die Wahl der Schöffen und Geschwornen S. 70.

Einsprechen der Schöffen, Gerichtszeugen und Geschwornen S. 62 63 104 106 116.

Entfernung der Schöffen oder Gerichtszeugen S. 81.

Ersatzmänner der Schöffen, Gerichtszeugen und Geschwornen S. 60 61, deren Eintritt S. 80 deren Wahl S. 97—107.

Führung der Handelsregister. S. 51.

Gemeindelisten zur Wahl der Schöffen, Gerichtszeugen und Geschwornen S. 61—67, 97—107.

Gantsachen gehören vor die Oberamtsgerichte S. 17, Besetzung des Gerichtsbeisitzer S. 14.

Gemeinderäthe, deren Zusammensetzung und Zuständigkeit als Ortsgerichte S. 10—12

Generalstaatsanwalt ist der Vorgesetzte aller Beamten der Staatsanwaltschaft S. 48, steht unter dem Justizministerium S. 41.

Gerichtsabtheilungen deren Bildung S. 14 20 21, 26, bei dem Obertribunal S. 30.

Gerichtsschreiber deren Unfähigkeit wegen Verwandtschaft S. 30.

Gerichtsstand des Königlichen Hauses S. 18 33.

Gerichszeugen der Oberamtsgerichte S. 12 13, außerhalb des Gerichtssitzes S. 16. deren Unfähigkeit wegen Verwandtschaft S. 40, deren Wahl S. 55—75, Ablehnungsrecht S. 60 61, Zahl derselben 91 92, Eigenschaften S. 69, Ungehorsam 81.

Geschworne, deren Wahl S. 30 und S. 128, deren Ablehnungsrecht S. 27, deren Eigenschaften S. 69, 100—102, 125—129.

Handelsgerichte hören auf S. 6.
Handelsgerichtsabtheilungen S. 14 26.
Handelsregister, deren Führung S. 51.
Handelssachen, Begriff S. 48—50, an solchen nehmen bei den Oberamtsgerichten kaufmännische Mitglieder Theil S. 14, Schöffen bei dem Kreisgerichte S. 25, außergerichtliche und provisorische Verfügungen S. 51, Verantwortlichkeit in solchen S. 52—54, Strafgewalt in solchen S. 54—55.
Hülfsrichter der Kreisgerichtshöfe S. 22.

Justizassessoren bei dem Oberamtsgerichte S. 12 sind die Protokollführer des Collegiums S. 14, dessen Vertretung in Verhinderungsfällen S. 16.
Justizministerium ist die Dienstaufsichtbehörde über alle Gerichte und die Staatsanwaltschaft S. 41.

Kanzleipersonal der Kreisgerichte S. 23 24.
Katholiken, deren Ehesachen S. 20, 84.
Kaufmannsstand Schöffen aus demselben S. 67, bei den Oberlandesgerichten S. 14 15, 48, 79, bei den Kreisgerichten S. 23 26 27 71—75 79, bei dem Obertribunal S. 31—33, 82.
Kosten der Stellvertretung S. 16.
Königliches Haus, dessen Gerichtsstand S. 18, 33.
Kreisgerichtshöfe, deren Zahl S. 21, deren Eintheilung S. 21 und 22, deren Verfassung S. 22 24, Vorstände und Mitglieder S. 22 und 23, Stellvertretung bei denselben S. 29.
Kreisgerichtsmitglieder S. 22 23.
Kreisstrafgerichte, deren Bildung und Zuständigkeit S. 21 22 24 25, deren Vorstände und Mitglieder S. 24 und 25, Mitglieder nehmen an den Plenarsitzungen Theil S. 21, Stellvertretung bei denselben S. 29.
Kriegsgerichte S. 6—10.
Kriegsrecht S. 8.
Kriegsrechtliche Commission S. 7 und 8.

Landjägercorps, dessen Mitglieder können nicht Geschworene sein S. 102.
Liste der **gewählten** Geschwornen, Schöffen und Gerichtszeugen S. 112 113.
Lügen der Parteien, Strafe S. 42 45.

Mitglieder des Oberamtsgerichts S. 14, Kreis-Gerichtshofs S. 22 23; des Obertribunals S. 31; Unfähigkeit derselben wegen Verwandtschaft S. 40.
Militärgerichte, deren Verfassung und Zuständigkeit S. 6—10; haben nur die Strafrechtspflege auszuüben S. 6; außerordentliches S. 10.
Militärpersonen zum Dienst im Feld bestimmt können nicht Schöffen, Gerichtszeugen und Geschworene sein S. 100—102; Aktive können nicht Schöffen und Gerichtszeugen aber Geschworene sein S. 100—102.
Militär-Revisionsgericht S. 8 und 9.
Minister können nicht Geschworene sein S. 100—102.

Mißbrauch eines Rechtsmittels, Strafen S. 42.
Muthwilliges Streiten, Strafen S. 42.

Nichtigkeits-Klagsache gegen Erkenntnisse der Ortsgerichte S. 17; gegen Erkenntnisse der Oberamtsgerichte S. 26; gegen Erkenntnisse der Civil-Kammer der Kreisgerichtshöfe S. 33; in Straffachen S. 34.
Nichtstreitige Gerichtsbarkeit der Oberamts-Gerichte S. 18; Handelssachen S. 48. 51 und 52.

Oberamtsrichter ist Vorstand des Oberamtsgerichts S. 12; dessen Geschäft S. 13; dessen Vertretung in Verhinderungsfällen S. 16; dessen Thätigkeit bei der Wahl der Schöffen, Gerichtszeugen und Geschworenen S. 63—71, der Schöffen für die Civilkammer der Kreisgerichte S. 71—75.
Oberamtleute können nicht Geschworene sein S. 102.
Oberamtsaktuare können nicht Geschworene sein S. 102.
Oberamts-Gerichte, deren Verfassung S. 12—14; deren Zuständigkeit S. 17 bis 20; Aufsicht über die Ortsgerichte S. 18; Befugniß in Handelssachen S. 48— 54; Strafgewalt in solchen S. 54—55.
Oberamts-Gerichtsschreiber, S. 13; dessen Unfähigkeit als Collegial-Protokollführer wegen Verwandtschaft S. 30.
Oberamtsliste für die Wahl der Geschworenen, Schöffen und Gerichtszeugen S. 65. 66. 107—109.
Ordnung, in welcher gewählt werden soll S. 110. 111.
Oberberufung ist aufgehoben S. 32· 33.
Oberhandelsgericht S. 6. 32.
Ortsvorsteher, deren Strafgewalt S. 46.
Oberstaatsanwalt, führt die Oberaufsicht über die Staatsanwälte des Kreises S. 38; kann nicht Geschworener sein S. 102.
Obertribunal, dessen Besetzuug und Einrichtung S. 30. 31; Geschäftskreis des Plenum S. 30; der Civilkammer S. 32—33; des Ehegerichts S. 34; der Strafkammer S. 34; Stellvertretung S. 34. 35.
Ortsgerichte, deren Verfassung und Zuständigkeit S. 10—12; Aufsicht über dieselben durch die Oberamtsgerichte S. 18.

Pfandsachen, der vormaligen Exemten 1. Cl. S. 26. 27.
Plenum des Kreisgerichtshofs, dessen Bildung und Zuständigkeit S. 21; Zuziehung der Mitglieder der Kreisstrafgerichte S. 31; der Schöffen der Strafkammer S. 22; des Obertribunals S. 30.
Polizeibeamte können nicht Geschworene sein S. 102.
Präsident des Obertribunals S. 31.
Prorogationen S. 17. 19.
Protokollführung besorgt der Oberamts-Gerichtsschreiber S. 13; oder der Justizassessor S. 14; oder ein Referendär 2 Classe S. 14; in Gantsachen ebendaselbst.
Pupillensachen der vormaligen Exemten I. Classe S. 27.

Queruliren, muthwilliges, Strafen S. 42.

Raths- und Anklage-Kammer der Kreis-Gerichtshöfe, deren Bildung und Zuständigkeit S. 21. 28 und 29.

Rechtsmittel der Appellationen S. 26 und 33; der Nichtigkeitsklage S. 20 und 33; Strafe wegen Mißbrauchs S. 42.
Reihenfolge in der Dienstleistung der Schöffen und Gerichtszeugen S. 80.
Revisionsgericht, militärisches, S. 8 und 9.
Richter, deren Unfähigkeit wegen Verwandtschaft S. 40.
Richter, ständige, können nicht Geschworene sein S. 100—102.
Ritterschaft, deren befreiter Gerichtsstand in außerordentlichen Sachen S. 27.

Schöffen der Oberamtsgerichte S. 12. 91. 92; der Strafkammer S. 23. 25 86—90; deren Theilnahme an den Plenarsitzungen S. 22; bei Handelssachen der Kreisgerichte S. 25. 80. 87. 114—124; des Obertribunals in Handelssachen S. 32; Berufung und Wahl derselben S. 55 bis 77. 97; Unfähigkeit hiezu S. 55—60; Ausschluß in Folge Amtes S. 60; Ablehnungsrecht S. 60. 61; Eigenschaften S. 69. 98. 99; aus dem Kaufmannsstand S. 71—75; deren Ungehorsam S. 81; deren Zahl S. 86—92; für die Civilkammer der Kreisgerichte deren Wahl S. 114—124.
Schwurgerichte, deren Bildung, Sitz 2c. S. 29. 30. 125—129.
Schwägerschafts-Verhältnisse, S. 40. 113. 114.
Staatsanwaltschaft, deren Besetzung und Geschäftskreis S. 35—39; deren Unfähigkeit wegen Verwandtschaft S. 40.
Staatsanwälte, und deren Stellvertreter können nicht Geschworene sein S. 100—122.
Standesherren, deren befreiter Gerichtsstand in außergerichtl. Sachen S. 27.
Standrecht, militärisches, S 9.
Stellung der Schöffen und Gerichtszeugen S. 77.
Stellvertretung bei den Oberamtsgerichten S. 15 und 16; bei den Kreisgerichtshöfen und Kreisstrafgerichten S. 29; bei dem Obertribunal S. 34. 35.
Straffälle in Handelssachen S. 48.
Strafrechtspflege der Oberamtsgerichte S. 17 und 18.
Strafkammer des Kreisgerichtshofs, deren Bildung und Zuständigkeit S. 22 24 und 25; des Obertribunals S. 30; deren Zuständigkeit S. 34.
Strafgewalt der Ortsvorsteher S. 46; der Ortsgerichte S. 46; der Oberamtsrichter S. 42. 43; der Oberamtsgerichte S. 17. 42. 43; in Handelssachen S. 34; der Vorstände der Kreisgerichtshöfe und Kreisstrafgerichte S. 24. 42. 44; der Vorstände des Obertribunals S. 24. 25. 42. 44.

Unfähigkeitsgründe der Richter, Staatsanwälte, Urkundspersonen und Gerichtsschreiber S. 40.
Unfähigkeit eines Schöffen und der Gerichtszeugen, während der Dienstzeit S. 77. 78. 79. 80.
Ungebührliche Aeusserungen Strafen S. 42. 45.
Ungehorsam der Parteien, Strafe S. 42. 44.
Unterämter, gemeinschaftliche, S. 19.
Unvereinbarkeit des Amtes der Schöffen bei den verschiedenen Gerichten und der Gerichtszeugen S. 76.
Urlisten, deren Anlegung S. 97—107.

Verantwortlichkeit in außergewöhnlichen Handelssachen S. 52—54.

Verhinderungsfall bei dem Oberamtsgerichte S. 15 und 16; der Schöffen und Gerichtszeugen S. 81.
Verspätung der Schöffen und Gerichtszeugen S. 81.
Verwandtschaft, unfähigmachende der Richter, Urkundspersonen, Gerichtsschreiber, Staatsanwälte S. 40; der Geschworenen und Schöffen S. 40. 113. 114.
Voller Rath des Kreisgerichtshofs, dessen Bildung und Zuständigkeit S. 21.
Vorstände des Kreisgerichtshofs S. 22. 23, der Kreisstrafgerichte S. 24 25. der Kammer des Obertribunals S. 31.
Voruntersuchungen führen die Oberamtsgerichte S. 17; deren Uebertragung an ein Mitglied des Kreisgerichtshofs oder an einen Strafanstaltenverwalter S. 18.

Wahl der Schöffen und Gerichtszeugen S. 54—77.
Wohnsitze der Schöffen und Gerichtszeugen S. 68. 71. 119. 120.

Zahl der Oberamtsgerichte S. 12, der Kreisgerichte S. 21, der Schöffen S. 68 88—92; Gerichtszeugen S. 91 92; Geschworenen S. 128 129.
Zuständigkeit, der Ortsgerichte S. 10—12; der Oberamtsgerichte S. 17—20; der Kreisgerichtshöfe S. 20—29; der Strafkammer S. 29; der Civil-Kammer S. 25. 26; der Raths- und Anklage-Kammer S. 28. 29; des Ehegerichts S. 27. 28; des Obertribunals, Civilkammer S. 32. 33; des Ehegerichts S. 34; der Strafkammer S. 34.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fecht, H. A.

Die Gerichts-Gesetze des Königreichs Württemberg

Bd.: 2

Stuttgart 1868
J.pract. 65 xc-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554020-8